

STEUERTIPPS 2023

FÜR DAS KABINENPERSONAL





Kooperationspartner

Die Lohi macht Ihr Steuerleben leicht.

Die Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. kümmert sich um Ihre Steuererklärung. Für Mitglieder der UFO entfällt die Aufnahmegebühr.



Alle Steuervorteile optimal nutzen und somit Steuern sparen. Wer seine Einkommensteuererklärung den Profis überlässt, kann sich entspannt zurücklehnen. Mit der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. (Lohi) hat die UFO einen ausgezeichneten Kooperationspartner im Bereich Steuern zur Seite. Die Lohi steht für höchste Fachkompetenz, beste Kundenberatung und umfassende Leistungen.

Vorteil für UFO-Mitglieder

Von der Kooperation profitieren Mitglieder der UFO nicht nur steuerfachlich, sondern auch finanziell. Entscheiden sie sich für eine Mitgliedschaft bei der Lohi, so erhalten sie die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 Euro geschenkt.

Der Steuerspezialist

Die Lohi berät Arbeitnehmer:innen, Personen in Rente und Pension im Rahmen einer Mitgliedschaft in allem rund um die Einkommensteuererklärung. Gemeinsam mit dem Mitglied wird auf die persönliche Lebenssituation zugeschnitten die Steuererklärung erstellt. Das steuerliche Ergebnis wird vorab berechnet, die Unterlagen werden ausgefüllt und an das Finanzamt übermittelt. Später wird der Steuerbescheid genau geprüft und, wenn

nötig, wird Einspruch dagegen erhoben. So holt die Lohi für ihre Mitglieder regelmäßig zu viel gezahlte Steuern vom Finanzamt zurück.

Über die Lohi

Gegründet wurde der Verein im Jahr 1966 als eine Bürgerinitiative in München. Heute ist die Lohnsteuerhilfe Bayern mit rund 300 Beratungsstellen in ganz Deutschland tätig. Rund 1.200 spezialisierte Mitarbeiter:innen kümmern sich um über 700.000 Mitglieder nach § 4 Nr. 11 StBerG. Die Zufriedenheit der Mitglieder steht an erster Stelle. Dies bestätigt das Handelsblatt und verlieh der Lohi das Siegel „Beste Kundenberatung“. Bereits zum fünften Mal in Folge ist die Lohi Testsieger unter den Lohnsteuerhilfvereinen.

Individuelle und passgenaue Beratung

Im Gegensatz zu einer Steuer-Software bietet die Lohi eine persönliche Beratung von Mensch zu Mensch an. In einem qualifizierten Gespräch werden die vielen Lebensfacetten und Besonderheiten eines Mitglieds erfasst und bezogen auf die steuerlichen Absetzmöglichkeiten geprüft. Durch die Nähe zu dem Mitglied stellt die Lohi sicher, dass alle Steuersparmöglichkeiten genutzt werden und ihre Mitglieder ein bisschen mehr zurückbekommen.

Faires Preis-Leistungs-Verhältnis

Egal, wie oft ein Mitglied die Hilfe des Vereins in Anspruch nimmt und wie kompliziert seine Steuererklärung ist, alle Leistungen sind mit einem moderaten jährlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten. Dieser ist sozial gestaffelt und wird nach der Einkommenshöhe bemessen.

Lassen auch Sie sich von den Leistungen und dem Service rund um Ihre Einkommensteuererklärung überzeugen und vereinbaren Sie einen Termin mit der Lohi in Ihrer Nähe.



INHALTSVERZEICHNIS

AUFBAU DER STEUERTIPPS	5
IMPRESSUM	5
ÜBERBLICK	6
SONDERTHEMEN 2023	7
HINWEISE ZU DEN WERBUNGSKOSTEN	8
WEGE ZWISCHEN WOHNUNG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE	9
FAHRTEN MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN	11
BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN	12
AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITSMITTEL	12
WEITERE WERBUNGSKOSTEN	16
ÜBERSICHT ÜBER DIE AB 1. JANUAR 2022 GELTENDEN PAUSCHBETRÄGE	28
UMZUGSKOSTEN	32
DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG	33
SONDERAUSGABEN	36
ALTERSVORSORGEBEITRÄGE	37
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	39
AUFWENDUNGEN FÜR HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE, HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN	43
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	44
RUND UM DAS KIND	45
CHECKLISTE FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	47
HINWEISE FÜR UNSERE NEUEN MITGLIEDER	49
FORMULARVORLAGEN FÜR DAS FINANZAMT	50

Bitte lies zuerst die [Seite 49](#), wenn Du das erste Mal mit unseren Steuertipps arbeitest!

Liebes Mitglied,

wir freuen uns, Dir wie jedes Jahr auch für das Steuerjahr 2023 unsere aktuellen Steuertipps überreichen zu können.

Für das Steuerjahr 2023 gibt es einige steuerliche Themen, die noch durch die Auswirkungen der Coronakrise wirksam sind. Spezialthemen wie Kurzarbeit und Abfindungen findest Du auch dieses Mal noch in unseren Tipps. Allerdings gibt es im Steuerjahr 2023 für das Kurzarbeitergeld keine gesetzlichen Erleichterungen mehr. Daneben widmen sich unsere Steuertipps natürlich auch weiteren wichtigen Änderungen, wie beispielsweise die weitere Erhöhung des Pauschbetrags für Werbungskosten von Arbeitnehmer*innen, die weitere Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags sowie erneute Änderungen in den weltweiten Spesensätzen, nachdem sie 2022 noch gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben.

Diese Themen sind nicht trivial, erfordern einiges an Know-how und vor allem individuelle Betrachtungen. Es kann im Rahmen unserer Steuertipps nur eine sehr grobe und grundsätzliche Darstellung der Themen geben.

Daher freuen wir uns umso mehr, dass wir Dir einen sehr kompetenten Kooperationspartner in Sachen Steuern an die Seite stellen können: Die Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. (kurz Lohi) bietet deutschlandweit Steuerberatung und Arbeiten zu Einkommenssteuererklärung für Angestellte, Rentner*innen und Pensionär*innen im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz an. Im Rahmen unserer Kooperation entfällt für UFO-Mitglieder die Aufnahmegebühr in Höhe von 15 Euro.

Alle weiteren Infos und Details dazu, wie Du von dieser Kooperation profitierst und wie Du die Beratung in Anspruch nehmen kannst, findest Du auf unserer Webseite unter Mitgliederangebote => [„Steuern powered by UFO“](#). Außerdem erhältst Du als Mitglied exklusiven Zugang zu Aufzeichnungen zu zwei Steuer-Webinaren, die wir zu den Themen „Steuerliche Behandlung von KuG“ sowie „Steuerliche Aspekte bei Abfindungen“ durchgeführt haben. Die Videos findest Du auf unserer Webseite unter Mitgliederangebote => [„UFO goes Webinar“](#).

Wir wünschen Dir viel Spaß und Erfolg bei der Arbeit mit unseren Steuertipps.

Deine UFO

AUFBAU DER STEUERTIPPS

Unsere Steuertipps sind analog zu den Steuererklärungsformularen aufgebaut. Schon aus den Überschriften unserer Broschüre ist daher zu erkennen, in welchen Zeilen die Ausgaben eingetragen werden müssen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass es Abweichungen im Aufbau gibt, soweit Formulare mit der Bezeichnung „Vereinfachte Einkommensteuererklärung“ verwendet werden. Diese haben nur noch zwei Seiten, die Anlage N ist bereits im Hauptformular integriert. Für unsere Berufsgruppe sind die Werbungskosten von hoher Bedeutung. Wir beginnen daher in unserer Broschüre mit diesen Ausgaben und setzen die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen dahinter.

Im letzten Teil der Tipps finden sich allgemeine Hinweise oder zusätzliche Erklärungen / Listen zu bereits vorher aufgezeigten Steuerthemen. Sie sind in der Regel nicht für alle Steuerpflichtigen interessant. Um die einzelnen Abschnitte im Hauptteil der Tipps nicht zu unübersichtlich zu gestalten, haben wir sie dort platziert.

Am Ende der Tipps befinden sich wieder die, für komplexe Steuerthemen vorbereiteten Formblätter.

Urteile und wörtlich übernommener Gesetzestext sowie amtliche Bezeichnungen sind in *Kursivschrift* gesetzt.

Angaben/Bescheinigungen, die früher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte angeheftet waren, werden nunmehr von den Arbeitgebern elektronisch an die Finanzverwaltungen übermittelt. Die maschinell erstellte LSt-Bescheinigung wird somit durch eine elektronische Form ersetzt. Angestellten wird ein Ausdruck ausgehändigt oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Hinweis für Lufthanseat*innen: Lufthansa hatte bereits in den letzten Jahren darauf hingewiesen, dass für Mitarbeitende keine pauschalen Arbeitgeberbescheinigungen (z. B. Computerbescheinigungen, Fahrtkostenbescheinigungen etc.) mehr zur Vorlage beim Finanzamt zur Verfügung gestellt werden. In der Vergangenheit waren diese über das Crewportal (CRA) abrufbar.

Du erhältst im CRA nur pauschale Ausdrücke (bspw. Lehrgangsteilnahmebescheinigung, Schichtdienstbescheinigung für die Kita, dienstlicher Wohnsitz für Behörden), die nicht explizit für das Finanzamt geeignet sind.

Künftig dürfen Bescheinigungen nur noch im Einzelfall vom Arbeitgeber ausgestellt werden, wenn Steuerpflichtige zuvor schriftlich durch das Finanzamt zur Abgabe einer bestimmten Bescheinigung aufgefordert wurden. Dafür muss dann HR-Services kontaktiert werden.

IMPRESSUM

Herausgeber und V.i.S.d.P.: Vorstand i.S.d. § 26 BGB:

Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.
Berufsverband und Gewerkschaft für die
Kabinenbesetzungen in Deutschland |
Amtsgericht Darmstadt VR 51221

Farmstraße 118 | 64546 Mörfelden-Walldorf
Tel. 06105 / 97 13-0 | Fax 06105 / 97 13-49
Mail info@ufo-online.aero | www.ufo-online.aero

Überarbeitung und fachliche Beratung:

Klaus + Partner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Hugenottenallee 171a | 63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102 / 71 17-0 | Fax 06102 / 71 17-120
Mail info@kp-taxandlaw.com | www.kp-taxandlaw.com

Urheberschutz:

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der UFO e.V.

ÜBERBLICK

Übersicht über einige wichtige steuerlich relevante Freibeträge, Höchstgrenzen und Pauschalen

Ein Auszug aus den EStG-Änderungen, im Wesentlichen auf unsere Berufsgruppe abgestimmt:

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** 1.300 €
- **Arbeitszimmer:**
Häusliches Arbeitszimmer beschränkt absetzbar bis 1.260 € je Arbeitnehmer
- **Ausbildungsfreibetrag (außerhäuslich untergebrachtes Kind mit Kindergeldanspruch):**
Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs: 1.200 €
- **Außergewöhnliche Belastungen**
für Unterhaltszahlungen: max. 10.908 €
- **Erbschaftsteuer (Freibeträge):**
500.000 € (Ehegatten; eingetragene Lebenspartner*innen),
400.000 € (Kinder; Enkel, wenn die Kinder bereits verstorben sind)
200.000 € (Enkel Normalfall),
100.000 € (Urenkel),
20.000 € (übrige Erwerber*innen, also z.B. Freund*innen oder nichteheliche Lebensgefährte*innen)
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (keine familienfremde erwachsene Person in Wohnung gemeldet!):**
4.260 € für das erste Kind
240 € für jedes weitere Kind
- **Steuerfreier Betrag aus Belegschaftsrabatt:** 1.080 €
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (Grenze):**
800 € netto (= 952 € brutto)
- **Geschenke (Höchstgrenze für Abzugsfähigkeit)**
35 € brutto
- **Wirtschaftsgüter, wenn nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. Computer):**
Anteilig im Jahr/Monat der Anschaffung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Ausnahme: siehe Tipp [Seite 15 rechts](#).
- **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht**
(Abschluss vor 2005 und Mindestlaufzeit von zwölf Jahren):
Für 2023 sind 100% der Einzahlungen abzugsfähig, bis zu einer Bemessungsgrundlage von 26.528 € erkennt das Finanzamt 26.528 € der Aufwendungen als Sonderausgaben an. Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beträge.
- **Freigrenze für monatliche Sachbezüge**
(z.B. Tankgutschein Arbeitgeber): 50 €
- **Entfernungspauschale:**
Pauschal 0,30 € pro vollem Entfernungskilometer, und 0,38 € ab dem 21. Kilometer – max. 4.500 € p. a., wenn kein Kraftfahrzeug genutzt wird, § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Beispiel:
Steuerpflichtiger A fährt jeden Tag ca. 35 km zur ersten Tätigkeitsstätte. Folgende Berechnung der Werbungskosten:
230 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.380,00 €
230 Tage x 15 km x 0,38 € = 1.311,00 € Gesamt = 2.691,00 €
- **Kinderfreibetrag (je Elternteil):** 3.012 €
- **Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag (je Elternteil):**
1.464 €
- **Sparer-Pauschbetrag (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung):**
1.000 € / 2.000 € § 20 Abs. 9 EStG; Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen
- **Vermögensbeteiligungen/verbilligte Aktien (Höchstbetrag):** 2.000 € (§ 3 Nr. 39 EStG)
- **Steuertarife:**
Grundfreibetrag: 11.604 € / 23.208 € bei Ledigen/Verheirateten; Eingangsteuersatz: 14%; Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen bis 42% ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen (zvE) von 62.810 € (Grundtabelle), 125.620 € (Splittingtabelle). Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von 45% ab einem zvE von 277.826 € (Grundtabelle), 555.652 € (Splittingtabelle) § 32a Abs. 1 EStG. Steuertarife für Einkünfte aus Kapitalvermögen: 25% (Abgeltungssteuer) § 32d Abs. 1 EStG
- **Steuerfreibetrag bei nebenberuflicher Tätigkeit (nicht kombinierbar!):**
 - als Übungsleiter etc.: 3.000 € (§ 3 Nr. 26 EStG)
 - im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich: 840 € (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG)

SONDERTHEMEN 2023

Kurzarbeitergeld gem. § 3 NR. 2A EStG:

Das Kurzarbeitergeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und ist steuerfrei. Es unterliegt allerdings dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG. Der Progressionsvorbehalt führt zu einer Erhöhung des Steuersatzes bei der Ermittlung der Einkommensteuer.

Zur Vereinfachung das folgende Beispiel:

Die ledige Steuerpflichtige A erhält im Jahr 2023 ein Jahresgehalt von 30.000 €. Zusätzlich durfte sie aufgrund der Pandemie vier Monate nicht arbeiten und hat von der Bundesagentur für Arbeit 10.000 € Kurzarbeitergeld bekommen. Für sie wurde 4.700 € Lohnsteuer an das Finanzamt für den steuerpflichtigen Lohn gezahlt. Für die Ermittlung des Steuersatzes müssen die beiden Beträge fiktiv zusammenaddiert werden:

30.000 € + 10.000 € = 40.000 €
Lohnsteuer (Grundtabelle): 7.828 €
Steuersatz: 19,57% (7.828 € / 40.000 €)

Nun wird das Kurzarbeitergeld nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt, da dieses „steuerfrei“ ist. Die Steuer für das Jahresgehalt wird mit dem neuen Steuersatz ermittelt.

30.000 € x 19,57% = 5.871 €
Es gibt also eine Nachzahlung in Höhe von 1.171 €
(5.871 € – 4.700 €).

Kurzarbeitergeld und Arbeitgeberzuschüsse:

Ab dem 01.07.2022 sind jegliche Zuschüsse seitens des Arbeitgebers oder Nettoaufstockungen gem. § 3 Nr. 28a EStG steuerpflichtig.

Verfahrensrechtliche Hinweise:

Wer Kurzarbeitergeld bekommen hat, ist verfahrensrechtlich gem. § 149 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 ist spätestens bis zum 31.08.2024 abzugeben. Da dieser Tag auf ein Wochenende fällt, verlängert sich die Frist auf den 02.09.2024. Wird die Einkommensteuer von einem/einer Berufsträger*in (Steuerberater*in, Lohnsteuerhilfeverein) übernommen, gibt es eine Fristverlängerung bis zum 02.06.2025. Andernfalls drohen steuerliche Nebenleistungen gem. § 3 Abs. 4 AO (Verspätungszuschläge, Zwangsgelder etc.).

Kurzarbeitergeld allgemein:

Im Jahr 2023 gibt es keine gesetzlichen Erleichterungen mehr für die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes sowie Arbeitgeberzuschüsse. Seit dem 01. Juli 2023 müssen mindestens ein Drittel der Beschäftigten in einem Betrieb von einem

Entgeltausfall und von mehr als 10% Arbeitsausfall betroffen sein. Zudem müssen Betriebe bei einem neuen Arbeitsausfall zuerst wieder negative Arbeitszeitsalden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird. Der Kurzarbeitergeldbezug ist seit Juli 2022 nur noch für 12 Monate möglich. Davor waren es 28 Monate.

Steuerliche Behandlung von Abfindungen:

Steuerrechtlich ist unter Abfindung eine Entschädigungszahlung zu verstehen, die der Arbeitgeber für die Auflösung des Dienstverhältnisses als Ausgleich zahlt. Diese unterliegt der Lohnsteuer und ist ein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Du hast die Möglichkeit, die Fünftelregelung anzuwenden. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um außerordentliche Einkünfte handelt, was jedoch bei Abfindung gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG gegeben ist. Die Fünftelregelung wird zur Vereinfachung anhand eines Beispiels erläutert:

Der Steuerpflichtige A hat im Jahr 2023 ein Einkommen von 50.000 € und bekommt für die Kündigung eine Abfindung von 30.000 €:

Einkommen: 50.000 €
+ ein Fünftel der Abfindung: 6.000 €
= zu versteuerndes Einkommen: 56.000 €
Steuer (Grundtabelle) = 13.636 €

Nun muss die Steuer ohne die Abfindung berechnet werden:
50.000 € – Steuer (11.343 €)

Im nächsten Schritt muss das Fünffache des Differenzbetrages der ESt mit und ohne Abfindung berechnet werden.
(13.636 € – 11.343 €) x 5 = 11.465 €

Normalerweise müsste der Steuerpflichtige ohne die Anwendung der Fünftelregelung einen Betrag in Höhe von 12.284 € (23.627 € – 11.343 €) zahlen. Mit dieser Regelung hat er eine Steuerersparnis von 819 € (12.284 € – 11.465 €).

Regelungen wegen Homeoffice:

Wie auch noch einmal auf [Seite 31](#) im Bereich „Arbeitszimmer“ gründlich erklärt wird, muss das Arbeitszimmer für den Abzug der vollen Aufwendungen den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilden. Hierzu gibt es ab dem Veranlagungsjahr 2023 Neuregelungen (siehe [Seite 31](#)). Für das Jahr 2023 kann für jeden Tag, an dem der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig war, ein Pauschbetrag von 6 € angesetzt werden. Dieser Betrag ist allerdings bis zu 1.260 € im Jahr gedeckelt. Ein Abzug von Fahrtkosten-Pauschalen etc. ist für die Homeoffice-Tage ausgeschlossen. Die Anwendung der Homeoffice-Pauschale bedarf keines Arbeitszimmers, somit kann die Tätigkeit beispielsweise auch in der Küche ausgeübt werden.

Gas-Preisbremse:

Die Bundesregierung hat Bürger*innen mit Strom- und Gaspreisbremsen wegen der stark gestiegenen Energiekosten entlastet. Hierzu wurde am 15.11.2022 ein Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher*innen von leistungsgebundenem Erdgas und Kund*innen von Wärme (EWSG) erlassen. Alle in dem genannten Gesetz benannten Leistungen unterliegen der Besteuerung.

Können solche Leistungen nicht in den normalen Einkünften erfasst werden (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), handelt es sich dabei um sonstige Einkünfte, jedoch ohne die Freigrenze von 256 €. Siehe hierzu § 123 EStG.

Diese Gesetzesgrundlage kommt aber für Steuerpflichtige in Betracht, die gem. § 124 EStG die Milderungszone überschreiten. Die Steuerpflichtigen die mind. ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 104.009 € (208.018 € Zusammenveranlagung) haben, müssen diese Leistungen voll versteuern. Es wird anteilig versteuert, wenn eine Minderungszone gegeben ist. Diese liegt vor, wenn das zu versteuernde Einkommen zwischen 66.915 € sowie 133.830 € liegt.

Wer ein zu versteuerndes Einkommen unter 66.915 € aufweist, ist von der Besteuerung befreit.

Hier ist zu beachten, dass es dabei nicht um das Jahreseinkommen (Lohnsteuerbescheinigung) geht, sondern um das zu versteuernde Einkommen.

Beispiel:

Die Steuerpflichtige hat ein Jahreseinkommen in Höhe von 75.000 €. Sie hat noch zusätzlich für Rente und Krankenversicherung 15.750 € gezahlt. Sie hat keine Werbungskosten, aber dafür abzugsfähige Krankheitskosten in Höhe von 850 €.

Das zu versteuernde Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

Einnahmen:	75.000 €
Werbungskosten (Arbeitnehmer-Pauschbetrag):	-1.230 €
= Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit:	73.770 €

= Summe und Gesamtbetrag der Einkünfte:	73.770 €
Sonderausgaben:	-15.750 €
Außergewöhnliche Belastung:	-850 €
= Zu versteuerndes Einkommen:	57.170 €

HINWEISE ZU DEN WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG). Solche beruflichen Ausgaben, die in der Regel alle Angestellten haben, wirken sich steuermindernd aus. Um die Verwaltungsarbeit der Finanzämter zu vereinfachen, werden in der Lohnsteuertabelle 1.230 € pauschal berücksichtigt. Dieser Pauschbetrag wird bei der Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich berücksichtigt. Auch dann, wenn die tatsächlichen Ausgaben für berufsbedingte Zwecke darunter liegen.

Anmerkung: Für Arbeitnehmer*innen mit geringen Fahrtkosten oder sonstigen Aufwendungen kann deshalb ein gezieltes Zusammenfassen von Werbungskosten auf ein Steuerjahr dazu führen, dass damit der Werbungskosten-Pauschbetrag überschritten wird und sich so die zusammengeballten Aufwendungen auswirken. In diesen Fällen sollte versucht werden, Anschaffungen, berufliche Weiterbildung etc. in ein Steuerjahr zu legen. Ist alles dort verbucht, vermeidet man im Folgejahr hohe Ausgaben und gibt sich mit der Pauschale zufrieden. Zu beachten ist allerdings, dass diese Pauschale bereits im Lohnsteuerabzug eingearbeitet ist und sich im Rahmen der Steuererklärung daher nicht mehr auswirkt. Ein guter Überblick ist jedoch hier unbedingt erforderlich, sonst

macht man es sich zwar bequem, schenkt dem Staat aber auch Geld. In der Regel müsste jede*r Kabinenmitarbeiter*in Werbungskosten geltend machen können, die über den Pauschbetrag von 1.230 € hinausgehen.

So können die beruflich bedingten Fahrtkosten, Arbeitsmittel uvm. bereits eine weit über diesem Betrag liegende Summe ergeben. Nutze alle für Dich in Frage kommenden Abschreibungsmöglichkeiten anhand dieser Steuertipps voll aus und hast Du für sämtliche, beruflich bedingten Ausgaben Belege gesammelt, so wirst Du Deinem Finanzamt hohe abzugsfähige Beträge nachweisen können.

Zudem noch der Hinweis, dass die in den Steuertipps gemachten Angaben zur Fundstelle in Formularen noch auf die Formulare für das Jahr 2022 verweisen, da bei Fertigstellung der Steuertipps die neuen Formulare noch nicht veröffentlicht waren. Im Regelfall sollten die Zeilenangaben aber nahezu unverändert sein. Zudem kann es eventuell noch zu kleineren Rechtsänderungen für das Jahr 2023 kommen, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Steuertipps noch nicht alle relevanten Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen waren.

WEGE ZWISCHEN WOHNUNG UND ERSTER TÄTIGKEITSSTÄTTE

Entfernungspauschale § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Standard Formular: Seite 2 der Anlage N, Zeile 31–39 Vereinfachtes ESt-Formular: Seite 2, Zeile 31–38

(Wer die Einkommensteuererklärung 2023 mit dem Finanzamtsprogramm „Elster“ macht, findet im Feld „Entfernungspauschale“ eine neue Option zwischen erster Tätigkeitsstätte und dem Sammelpunkt/weiträumigem Tätigkeitsgebiet. Hier muss eine Option ausgewählt werden. Ansonsten kann die Einkommensteuer-Erklärung nicht übermittelt werden. Für unsere Berufsgruppe gilt grundsätzlich die „Erste Tätigkeitsstätte“)

Allgemeines:

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2014 mehrere Punkte neu geregelt. Insbesondere das Reisekostenrecht erfuhr eine merkbare Abwandlung für das Bordpersonal, als der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt wurde. Obwohl beide Begriffe ähnlich klingen, hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 4 EStG weiterhin ausgeführt, dass es sich hierbei um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten handelt, der dem/der Arbeitnehmer*in dauerhaft zugeordnet ist.

Die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind ab dem ersten Entfernungskilometer als Werbungskosten abzugsfähig. Dabei ist die Entfernungspauschale grundsätzlich vom verwendeten Verkehrsmittel unabhängig zu gewähren. Ihrem Wesen als Pauschale entsprechend kommt es grundsätzlich nicht auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen an (Anm.: Sie wird also auch für zu Fuß zurückgelegte Wege gewährt!). Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann zunächst die Entfernungspauschale angesetzt werden.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, als die anzusetzende Entfernungspauschale, können diese Aufwendungen zusätzlich angesetzt werden, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG). Dies bedeutet zum Beispiel, dass die tatsächlich höheren Kosten als entsprechende Entfernungspauschale bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel maßgeblich sind.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt.

Was Du hier beachten musst:

Die Beschränkung auf 4.500 € jährlich gilt nur

- bei Fahrten mit Motorrad, Motorroller oder Moped
- für Beteiligte an einer Fahrgemeinschaft
(und zwar für die Tage, an denen der/die Steuerpflichtige

sein/ihr eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug nicht einsetzt).

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Benutzt man jedoch den eigenen oder einen zur Nutzung überlassenen Kraftwagen, gilt das o. g. Limit von 4.500 € nicht.

In diesen Fällen muss aber meist die komplette Kilometerleistung dem Finanzamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Man muss zeigen, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – entsprechend der Anzahl der Arbeitstage bzw. Einsätze (zuzüglich steuerlich absetzbarer Sonderfahrten) – mit dem entsprechenden Fahrzeug zurückgelegt wurden. Wir haben in den letzten Jahren mehrmals daran erinnert, dass ohne entsprechende Nachweise in der neuen Steuerwelt nichts mehr geht. Als Nachweise werden meist anerkannt: TÜV-Bescheinigungen oder auch Werkstattbescheinigungen bzw. Rechnungen nach der Inspektion.

Ausdrücklich ausgenommen von der Entfernungspauschale sind Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung (die durch den Arbeitgeber zwischen Wohnung/Wohnort und erster Tätigkeitsstätte oder festem Treffpunkt, Seminarort etc. erfolgen). Für durchgeführte Flüge werden lediglich die tatsächlichen Ticket-Kosten anerkannt (Nachweis! Jahresticketabrechnung hilft meistens).

Für unsere Berufsgruppe: Doppelte Fahrtstrecke?

Mit dem Wegfall des Begriffes der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ (von der es rechtlich mehrere geben konnte) und der damit einhergehenden Neudefinition der „ersten Tätigkeitsstätte“ waren viele Fragen aufgetaucht, wie die Finanzverwaltung in Zukunft mit dem Bordpersonal verfahren würde. Das Finanzministerium hat zunächst ein sehr umfangreiches Anwendungsschreiben mit Beispielfällen veröffentlicht. Die Handhabung, ob nunmehr weiterhin doppelte Fahrtkosten oder die (einfache) Entfernungspauschale anzuwenden sei, ist teilweise heute noch von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich. Einige Kolleg*innen haben es bereits über den Klageweg versucht; leider sind bisher alle Klagen abgewiesen worden.

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nur noch eine einzige „erste Tätigkeitsstätte“ haben und diese muss ortsfest sein, § 9 Abs. 4 Satz 5 EStG. Zur alten Rechtslage bis 2013 hatte der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen noch zu Gunsten unseres Berufsstandes entschieden (*Aktenzeichen VI R 54 / 13* sowie *VI R 68 / 12*) und klargestellt, dass weder der Flughafen noch das Flugzeug eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ darstellen, folglich lag mit Verlassen der häuslichen Wohnung eine Auswärtstätigkeit vor.

In Bezugnahme auf das aktuellste Urteil „6 K 207 / 21“ vom

24.11.2022 vom Finanzgericht Hamburg, erkennt die Rechtsprechung den Abflughafen als erste Tätigkeitsstätte an. Zudem ist das Gericht der Auffassung, dass der Abflughafen die erste Tätigkeitsstätte darstellt, wenn auch dort in geringem Umfang Tätigkeiten erbracht werden, die der/die Steuerpflichtige arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet. Solche Tätigkeiten könnten beispielsweise Briefings sein.

Da die Revision zu diesem Urteil nicht zugelassen wurde, ist dieses rechtskräftig.

Dies bedeutet, dass es sich bei den Fahrten zum Abflughafen um keine Reisekosten handelt und ab dem Veranlagungsjahr 2023 die doppelte Fahrstrecke nicht angesetzt werden darf. Vielmehr handelt es sich dabei um Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte.

Es ist darauf zu achten, dass die Zahl der Arbeitstage genau anzugeben ist. Dafür gibt es keine Pauschale. Maßgebend ist die tatsächliche Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte (Ankunfts- oder Abflughafen).

Zu beachten ist hierbei allerdings die neu eingeführte Definition des „Sammelpunktes“ (*BMF Schreiben vom 24.10.2014; IV C 5 – S 2353 / 14 / 10002*): Bestimmt der Arbeitgeber durch eine arbeitsrechtliche Festlegung, dass der/die Arbeitnehmer*in sich dauerhaft typischerweise an einem festgelegten Ort einfinden soll, um von dort seine/ihre unterschiedlichen Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.

Aufgrund von Erfahrungen aus der steuerlichen Beratung von Bordkolleg*innen muss damit gerechnet werden, dass die Finanzämter immer wieder in einzelnen Fällen die angegebene Zahl der Arbeitstage anhand von Spesenrechnungen oder Dienstplänen genau überprüfen und ggf. sogar Steuerstrafverfahren einleiten, wenn deutlich zu hohe Angaben gemacht wurden. Maßgebend ist dabei nicht die Anzahl der Flüge; es können durchaus zusätzliche Fahrten angegeben werden, z.B. für Besprechungen am Flughafen, Besprechungen bei der Einsatzleitung, Besuch bei der PV, Besuch von Personalversammlungen, Abrechnung von Auslagen, medizinische Untersuchungen. Es wird empfohlen, die „normalen“ Arbeitstage und die vorgenannten Sondereinsätze genau aufzulisten und letztgenannte kurz zu begründen.

Berufsbezogene Hinweise zu den Fahrtkosten:

Angegeben werden sollten alle Fahrten zum Flugeinsatz und auch Fahrten zur Vorsprache bei Dienststellen und Personalvertretungen, Personalversammlungen und zur persönlichen Requestabgabe.

Auch die, für eine berufliche Förderung vorgeschriebenen, bzw. empfohlenen Qualifikationsseminare sowie Arbeits- und Projektgruppen-Teilnahmen, zählen selbstverständlich dazu.

Shuttler müssen die folgende Regelung beachten:

Hat ein*e Steuerpflichtige*r mehrere Wohnungen (Eigentum, Miete, WG, Elternhaus etc.), so ist diejenige Wohnung für die Ermittlung der Fahrtkosten maßgebend, von der aus sie/er sich tatsächlich zur Arbeitsstätte begibt. Für weiter entfernt liegende Wohnungen gilt dies nur, wenn sich an diesem Ort der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Beachte bitte hierzu die „Doppelte Haushaltsführung“ auf [Seite 33](#).

Fahrten von der Zweitwohnung aus werden nur bis zu der Höhe der Aufwendungen berücksichtigt, wie sie bei Fahrten vom Mittelpunkt der Lebensinteressen aus entstehen würden.

Tipp:

Da einmal gemachte Angaben so lange steuerlich Bestand haben, bis eine tatsächlich nachgewiesene Veränderung eingetreten ist, musst Du bei der Wahl der Hauptwohnung sehr umsichtig vorgehen.

In unserem Beruf passiert es gerade jungen Menschen sehr oft, dass sie eigentlich zwei Mittelpunkte der Lebensinteressen haben. Sie werden aus ihrer gewohnten Umgebung herauskatapultiert und suchen sich, um nicht ganz allein zu sein, an ihrem neuen Arbeitsplatz gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Wohnung. Die kürzere Freizeit zwischen den Flugeinsätzen verbringen sie mit ihren Kolleg*innen, neuen Freund*innen oder Partner*innen, die längere im gewohnten Freundeskreis, bzw. bei ihrer Familie zu Hause. Es ist manchmal für sie selbst schwer, den wahren Mittelpunkt der Lebensinteressen zu benennen. Die Finanzbehörde will jedoch eine klar definierte Aussage, sonst ist sie von der Wahl der kürzeren Strecke nicht abzuhalten. Kommt man z. B. aus Bremen, ist nun in Düsseldorf beschäftigt und Mitglied einer WG in der Innenstadt, so wäre man schlecht beraten, die neue Wohnung als Mittelpunkt der Lebensinteressen zu sehen. Unter den o.g. Aspekten wären die regelmäßig stattfindenden Fahrten zur alten, gewohnten Umgebung in Bremen ausschließlich (steuerlich unwirksame!) Fahrten zur Zweitwohnung. Die Entfernungspauschale lässt dann nur noch die Berechnung der wenigen Kilometer zwischen Innenstadt und Flughafen Düsseldorf zu.

Außerordentliche Kosten bei beruflich bedingten Fahrten:

Unfallkosten, die bei einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten entstehen, sind als Werbungskosten außerordentliche Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG neben der Entfernungspauschale abzieh-

bar. Abzugsfähig sind in erster Linie Reparaturkosten am eigenen sowie am Fahrzeug des/der Unfallgegner*in, eine Wertminderung, wenn der Wagen nicht repariert wird, sowie unfallbedingte weitere Aufwendungen, wie die Gebühren für Mietwagen, Sachverständige oder Gerichte. Auch Schuldzinsen lassen sich absetzen, wenn für die Bezahlung der Reparatur ein Darlehen aufgenommen werden muss (*BMF vom 31.08.2009, BStBl. I 2009, Seite 891*). Dies alles gilt natürlich nur in dem Umfang, wie eine Versicherung nicht für die o. g. Schäden eintritt.

FAHRTEN MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Standard Formular: Seite 2 der Anlage N, Zeile 31–39
Vereinfachtes EKSt-Formular: Seite 2, Zeile 33 (und 37)

Auch bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird zunächst die Entfernungspauschale bis 4.500 € berücksichtigt. Ist die Summe der Aufwendungen für die Fahrkarten größer als 4.500 € (oder die entsprechende Entfernungspauschale), so ist dieser höhere Betrag als Werbungskosten abzugsfähig.

Fahrten mit dem Taxi sind als Werbungskosten ebenfalls unbegrenzt abzugsfähig (*BFH-Urteil vom 20.05.1980, BStBl. 1980 II, S. 582*). Auf den Quittungen müssen Flughäfen oder die entsprechenden Airline-Basen als Abfahrtsoder Zielort aufgeführt sein.

Tipp:

Auch im Layover kann es in verschiedenen Fällen zu berufsbedingten Taxifahrtkosten (z.B. Arztbesuch). In Afrika und Asien gibt es kaum die Möglichkeit, Quittungen für die Fahrtkosten zu erhalten. Das wissen auch die Finanzbeamten und akzeptieren in der Regel die Ausgaben (sofern sie angemessen sind) auch ohne Nachweis.

Jobticket:

Benutzt Du ein Jobticket für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, so darfst Du trotzdem die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer 0,38 € pro km) als Werbungskosten absetzen. Die Werbungskosten werden in einem solchen Fall aber durch das Finanzamt um den Preis des Jobtickets gekürzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG).

Wie geht man hier vor?

Du ermittelst Deine Fahrtkosten anhand der Entfernungspauschale, danach trägst Du die Zuschüsse, bzw. Einbehalten des Arbeitgebers für das Jobticket (sind auf Deiner Gehaltsabrechnung monatlich oder auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung für das gesamte Jahr ausgewiesen) in das Standardformular ein: Seite 2 der Anlage N, Zeile 39. Beim vereinfachten

EKSt-Formular entfällt diese Eintragung, da die Angaben in Deiner Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind und diese automatisch vom Finanzamt übernommen werden.

49-Euro-Ticket (Deutschlandticket):

Es gibt seit 01.05.2023 das 49-Euro-Ticket. Auch wenn solche Tickets in der Anschaffung günstiger sind, hat man die Möglichkeit, die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung anzusetzen.

Wurden die Kosten für das 49-Euro-Ticket vom Arbeitgeber übernommen, steht das auf der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 18). Dieser Betrag ist von der Pauschale abzuziehen.

Ein wirtschaftlicher Tipp: Man sollte dabei nicht nur die Höhe der Werbungskosten im Blick behalten, denn insgesamt ist die Nutzung des Tickets günstiger als die Fahrt zum Arbeitsplatz mit dem Auto.

Zum Verständnis folgendes Beispiel:

Der Steuerpflichtige fährt mit seinem Auto (Golf Polo) 20 KM zur ersten Tätigkeitsstätte. Die Kosten (Kfz.St, Kfz.Vers., Tanken etc.) betragen ca. 0,35 € pro KM:

$$230 \text{ Tage} \times 2 \text{ Fahrten} \times 20 \text{ KM} \times 0,35 \text{ €} = 3.220 \text{ €}$$

(tatsächliche Kosten)

Steuerrechtlich kann man ausschließlich die Pauschale von 0,35 € und eine Fahrt ansetzen:

$$230 \text{ Tage} \times 20 \text{ KM} \times 0,3 \text{ €} = 1.380 \text{ €}$$

Bei Nutzung des 49-Euro-Tickets fallen tatsächlich weniger Kosten an und man kann die Pauschale trotz niedriger Kosten in der Steuererklärung ansetzen.

Flugticket:

Kosten für den Kauf von Flugtickets für alle Flüge zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können unbegrenzt geltend gemacht werden. Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, ist der Umfang der Absetzbarkeit im Einzelfall zu beurteilen. Das Urteil hierzu: *BFH-Urteil vom 13.12.1985, BFH / NV 1986, S. 211*.

Dabei akzeptieren einzelne Finanzämter nicht nur den in bar aufgewendeten Eigenanteil, sondern auch die von Mitarbeitenden für diese Flüge versteuerten, geldwerten Vorteile (TADV). Hierbei handelt es sich um sogenannte Sachbezugswerte, die im Rahmen der Gehaltsabrechnung der Steuerpflichtigen steuer- und sozialversicherungspflichtig abgerechnet werden. Aus dieser Abrechnung ergibt sich eine weitere Belastung (Verringerung des Nettoehaltes von bis zu 60% des Sachbezugswertes).

Obwohl eine Anerkennung der Gesamtkosten logisch erscheint, versuchen viele Finanzämter den geldwerten Vorteil herauszunehmen. Bei Abgabe der Erklärung kannst Du fol-

gende Formulierung anwenden: „Diese geldwerten Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Tickets durch den Arbeitgeber wurden mir einerseits als steuerpflichtiger Arbeitslohn zugerechnet, andererseits habe ich diesen Arbeitslohn für die Durchführung von Flügen zur Arbeitsstätte verwendet“.

Anmerkung zu Produktflügen (LH-Konzern):

Die Frage, ob man den nicht voll ausgenutzten Arbeitnehmer-Rabattfreibetrag als Werbungskosten geltend machen kann, muss man mittlerweile so beantworten, dass Du es zwar versuchen kannst, aber das Finanzamt dies im Regelfall nicht anerkennt. Denn der Rabattfreibetrag dient dazu, dass bestimmte Vergünstigungen durch den Arbeitgeber bis zur Höhe des Rabattfreibetrags steuerfrei bleiben. Wenn Du den Freibetrag nicht in voller Höhe ausschöpfen kannst, hast Du eine mögliche steuerliche Vergünstigung nicht voll ausgenutzt. Du hast aber in diesem Zusammenhang keine Ausgaben geleistet, so dass ein Werbungskostenabzug dem Grunde nach entfällt.

BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN

Standard Formular: Seite 2 der Anlage N, Zeile 40

Vereinfachtes EKSt-Formular: Seite 2, Zeile 34 oder 38

Alle Beiträge zu UFO sowie anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden werden hierunter zusammengefasst. Absetzbar ist die gesamte Beitragszahlung, selbst wenn sie über den Pflichtbeitrag hinausgeht. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit kannst Du alle Aufwendungen sowie die Fahrten absetzen. Diese sind mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer anzusetzen.

Tipp:

Wenn Du für UFO ehrenamtlich tätig warst, z. B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe oder Vor- und Nacharbeiten bei Veranstaltungen, so kannst Du alle Ausgaben geltend machen (inkl. Fahrt- und Flugkosten).

Genauso sind Veranstaltungen und Seminare, die dem Zweck der Fortbildung im Beruf dienen (z. B. Arbeitsforum) unter Werbungskosten einzureihen. Das UFO-Büro stellt Dir auf Anfrage auch im Nachhinein für Deine geleisteten Tätigkeiten und die in Frage kommenden Veranstaltungen eine schriftliche Bestätigung aus.

Werden Deine Aufwendungen und deren Absetzungsmöglichkeit vom Finanzamt angezweifelt, so kannst Du auf folgende Urteile verweisen: BFH vom 28.11.1980 BStBl. 1981 II S. 368 und vom 02.10.1992 BStBl. 1993 II

S. 53, sowie zu § 9 EStG siehe Lohnsteuerrichtlinien Hinweis H 9.3 LStR 2008.

AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITSMITTEL

Standard Formular:

Seite 2 der Anlage N, Zeile 41 und 42

Vereinfachtes EKSt-Formular: Seite 2, Zeile 34 und 38

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die Du unmittelbar zur Ausübung Deiner beruflichen Tätigkeit benötigst. In unserem Beruf liegt der Fokus auf den Vorbereitungsarbeiten für Flugeinsätze, Archivieren und Aktualisieren wichtiger Flugunterlagen sowie der beruflichen Weiterbildung.

Neben den „kleinen Utensilien“ können auch andere Arbeitsmittel, die zugleich Einrichtungsgegenstände sind, wie Schreibtisch, Stuhl, Bücherschrank, Regale, Ablagetische, Lampen etc. aufgeführt werden.

Bei Diskussionen verweist Du auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.06.1998 in Anwendung des *BFH-Urteils vom 21.11.1997 BStBl II 1998 S. 351*.

Bitte beachte, dass derartige Arbeitsmittel und Ausstattungsgegenstände nicht zu den Arbeitszimmeraufwendungen zählen, sondern separat zu berücksichtigen sind.

Ebenso können natürlich Computer (Hard- und Software), Faxgeräte, Scanner oder sog. Kombigeräte sowie Smartphones und Tablets (sofern sie dienstlich genutzt werden) abgesetzt werden.

Bei Gegenständen (Arbeitsmittel) bis 800 € netto (952 € einschl. Umsatzsteuer) sind die Kosten im Veranlagungsjahr voll abzugsfähig, d. h. Du kannst den gesamten Anschaffungswert sofort geltend machen.

Arbeitsmittel über 952 € müssen auf die vom Finanzamt vorgegebene voraussichtliche Nutzungsdauer, also über mehrere Jahre, abgeschrieben werden. Seit 2021 gilt für EDV Hard- und Software allerdings eine Neuregelung, dass diese Arbeitsmittel unabhängig von ihrer Höhe auch im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben werden können. Mehr dazu in der nachfolgenden Rubrik „Computer“ unter „Steuerliche Geltendmachung der Anschaffungskosten (Abschreibung der Rechner etc.):“ auf [Seite 14](#).

Vergleiche bitte zum Thema Arbeitsmittel auch den Hinweis „Arbeitszimmer“ auf [Seite 31](#).

Zu den „kleinen Utensilien“ zählt sämtliches Büromaterial wie z. B. Schreib- und Faxpapier, Ordner, Folien, Umschläge usw., in gewissem Maße auch Schreibmaterial wie Füllfederhalter, Lineale sowie Briefmarken. Ebenso natürlich auch Zu-

behör, das Du für Deine PC-Arbeiten brauchst, wie Druckerpatronen, CDs/DVDs sowie z. B. spezielle Aufbewahrungsboxen für diese. Sammel also schon jetzt fleißig alle Quittungen für das nächste Steuerjahr! Kannst Du „höhere Quittungsberge“ vorweisen, so verdeutlichst Du den Beamt*innen, dass Du als Flugbegleiter*in und besonders als Purser*in gute übersichtliche Systeme für die umfangreichen Flugvorbereitungen und Firmenunterlagen benötigst.

Hinweis: Wer keinerlei Kosten für Arbeitsmittel nachweisen kann, oder nur wenige Belege gesammelt hat, kann hier einen Betrag von 110 € geltend machen, der von den meisten Finanzämtern akzeptiert wird. Voraussetzung ist, dass Du nicht „Pauschale“ einträgst sondern einen passenden Begriff wie „Büromaterial“ oder ähnliches.

Computer:

Der PC ist nicht nur in der Berufswelt fest etabliert. Immer mehr beruflich bedingte Arbeiten werden heute von zu Hause aus getätigt. Der Informationsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in erfolgt heute in großem Umfang auf elektronischem Weg. Daher ist die anteilige Absetzbarkeit eines auch privat genutzten Computers von den obersten Finanzbehörden der Länder inzwischen erleichtert worden.

An der früheren Rechtsauffassung (nur maximal 10% private Nutzung) wird somit nicht mehr festgehalten. Die alte Regelung kann aber von Steuerpflichtigen mit Nebenjobs, die auf PC-Basis aufgebaut sind (z. B. Web-Designer), noch gut ins Rennen geworfen werden: Weisen sie nach, dass sie die PCs nur zu 10% privat benutzen, so können die gesamten Anschaffungs- sowie laufenden Kosten abgesetzt werden. Das Aufteilungsverhältnis – Privatnutzung zu beruflicher Nutzung – kann nun durch die neue Regelung nach höheren Sätzen vorgenommen werden. Die Ausgaben lassen sich somit heute leichter als beruflich bedingte Werbungskosten absetzen. Natürlich nur mit dem Prozentsatz des selbsterrechneten und dem Finanzamt glaubhaft gemachten beruflichen Nutzungsanteils (z. B. 70% private und 30% berufliche Nutzung lassen einen Abzug von 30% als Werbungskosten zu).

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem *Urteil vom 24.09.2001, AZ: 5 K 1249 / 00* die Aussagen der Länderfinanzminister bestätigt. Steht fest, bzw. ist glaubhaft nachgewiesen, dass der PC für berufliche Zwecke genutzt wird, kann der berufliche Anteil geschätzt werden, selbst wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen über die stundenweise Nutzung vorhanden sind. Das Gericht sprach dem Kläger 35% beruflichen Nutzungsanteil zu.

Gerade im Hinblick auf das vorgenannte Urteil, empfehlen wir Dir, eine optimale und umfangreiche schriftliche Vorbereitung bei diesem Steuerthema. Im Urteilstext wird auch darauf hingewiesen, dass höhere Anteile nur geltend gemacht werden können, wenn eine Zeiterfassung und eine konkrete

Tätigkeitsbeschreibung vorgelegt werden.

Analog zu einem PKW-Fahrtenbuch sollte man daher alle Arbeiten am PC schriftlich festhalten. Die Zeiterfassung sollte dabei in Minuten dargestellt sein.

Tipp:

Wer erstmals einen Computer steuerlich geltend macht, bekommt vom Finanzamt manchmal einen Fragebogen zugeschickt. Darin wird der zeitliche Umfang für die berufliche und die private Nutzung abgefragt. Je ausgiebiger Du bereits hier eine berufliche Nutzung glaubhaft darstellen kannst, desto weniger fällt später die private Mitbenutzung steuerlich ins Gewicht. Also halte so viel wie nur möglich von den nachher aufgeführten Punkten im Formular fest. Insbesondere bei Online-Diensten muss deutlich gemacht werden, dass eine berufliche Veranlassung die eigentliche Basis für die Anschaffung darstellte. Die Finanzverwaltung bezeichnet nämlich das Programm-Angebot der Online-Dienste und des Internets als vielfältig und keineswegs nur berufsbezogen. Bei einer großen Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz, oder bei Teilzeitbeschäftigung ist die beruflich bedingte Veranlassung gut nachzuvollziehen.

Die Ausstattung sollte sich zwischen einem Billigrechner und einem High-End Gerät bewegen. Vor allem bei Anschaffung eines High-End (Gaming) PC wird das Finanzamt schnell misstrauisch, warum ein solcher für Deine Zwecke notwendig ist. Oft hilft auch die gleichzeitige Anschaffung von entsprechenden Software Paketen wie z.B. Office. Multimedia-Komponenten wie Soundkarten und Lautsprecher dürfen heute vorhanden sein. Sie gehören zum Standard und dürfen nicht mehr als Indiz für eine – steuerschädliche – private Verwendung des PC (*Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 02.05.2000, Az: 2 K 2340 / 98*) angeführt werden. Möglicherweise brauchst Du trotzdem in Bundesländern außerhalb von Rheinland-Pfalz Verhandlungsgeschick oder musst Dein Recht sogar erkämpfen.

FA-Beamt*innen argumentieren gerne, dass ein so ausgestattetes Gerät „seinen objektiven Charakter als Arbeitsmittel“ für unseren Beruf verliert. Es gibt hierzu eine weitere moderate Auffassung der Finanzverwaltung, die im Streitfall erwähnt werden sollte: „Die Anschaffung eines leistungsfähigen Computersystems kann auf die (teilweise) Ausstattung mit modernsten Multimedia-Komponenten kaum verzichten. Darüber hinaus sind PC mit veralteter Technik kurze Zeit nach Markteinführung neuer Technologien gar nicht mehr käuflich“ (*OFD Berlin vom 07.05.1997, DB 1997, S. 1741; sowie OFD Saarbrücken vom 11.07.1997, DStR 1997, S. 1367*).

Bist Du mit dem vom Finanzamt zugestandenen Prozentsatz bzgl. des beruflichen Nutzungsanteils nicht zufrieden, so erhebe nach Eingang des Steuerbescheides Einspruch. So bekommst Du im Falle positiver Entscheidungen nachträglich Dein Recht zugestanden.

Hinweis: Im nachfolgenden Teil listen wir die beruflichen Nutzungsmöglichkeiten eines PCs sowie der Online-Dienste auf.

Erledigung von beruflichen Aufgaben:

wie z. B. die Texterstellung von Cosmic-Eingaben (Reports über Qualität, Kundenzufriedenheit, Technik etc. bei LH), schriftliches Feedback für Vorgesetzte und Kolleg*innen, Verbesserungsvorschläge, Festhalten von ungewöhnlichen Situationen an Bord sowie jeglicher Schriftverkehr mit Dienst- und Gehaltsabrechnungsstellen und Flugvorbereitungen.

Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes bei beruflichen Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. Qualifikation, Projektgruppenarbeit und Sprache (evtl. vorhandene Software mit genauer Bezeichnung aufführen, Rechnung vorlegen).

Aneignung von PC-Grundkenntnissen sowie auch Erweiterung Deiner Computerkenntnisse. Hierzu ein Urteil: *„Die Anschaffung eines Computers kann grundsätzlich auch dann als beruflich veranlasst angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer erst Grundkenntnisse der Computeranwendung gewinnen will, die für seine berufliche Arbeit erforderlich oder sinnvoll sind“* (BFH-Urteil vom 15.01.1993, BStBl. 1993 II, S. 348).

Nutzung des Computers für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht, z. B. Berufsverbänden, Gewerkschaften (BFH-Urteil vom 28.11.1980, BStBl. 1981 II, S. 368; Hessisches FG vom 18.11.1987 EFG 1988, S. 68).

Flug- und Urlaubsrequesteingabe sowie Abruf aktueller Informationen und Anweisungen über Online-Dienste.

Neben den direkten Online-Verbindungen zum Arbeitgeber ist auch die Benutzung externer Dienste in unserem Beruf obligatorisch. Er erfordert, besonders bei Flugeinsätzen in Business- oder First-Class, ins Detail gehende, globale Kenntnisse! Informationen, die wir unseren Gästen weitergeben, müssen auch zeitnah und regionsbezogen sein, das heißt, sie müssen vor Ort abgerufen werden.

Dazu gehören z. B.:

- Wetterbedingungen an den Zielorten
- Einblick in kulturelle Veranstaltungen in den jew. Städten
- Aktuelles politisches Geschehen
- Spezielle Produkte des Landes, Einkaufsmöglichkeiten
- evtl. Ausfuhrbeschränkungen
- Verhaltensregeln in politisch oder religiös anders geprägten Regionen
- Exakte Währungsumrechnungskurse

Tipp:

Mache zu diesem Thema Deinen Finanzbeamt*innen deutlich, dass wir Gastgeber*innen und Berater*innen an Bord sein müssen. Das erwarten die Fluggesellschaften und die Gäste von uns. Das umfangreiche Wissen, das wir in der beruflichen Öffentlichkeit vorzeigen müssen, erfordert das ständige Aneignen von detaillierten und aktuellen Informationen. Keine Fluggesellschaft kann dies laufend durch Schulungen decken. Hole solche Beamt*innen konsequent von ihrem „Kellner der Lüfte“ Denken herunter. Dein Verhandlungsgeschick wird sie überzeugen, dass auch sie davon profitieren können, wenn sie sich eines Tages an Bord eines Flugzeuges befinden!

Steuerliche Geltendmachung der Anschaffungskosten (Abschreibung der Rechner etc.):

Geräte wie Computer, Laptop, Monitor – aber auch Geschäftsausstattungen, Möbel – werden steuerlich als Wirtschaftsgüter (auch Anlagegüter) eingestuft. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, die als Arbeitsmittel dienen, können immer voll als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies sind z. B.: Schreibtisch, Stuhl, Beistell- oder Computertisch, Schreibtisch- und Leselampen, Bücherregale und Schränke, Weltkarten, Papierkorb etc. Vergleiche dazu auch die Rubrik Computer und Telekommunikationskosten. Sei auch nicht zu zurückhaltend, wenn es um ungewöhnliche Einrichtungsgegenstände geht. Wer eine Führungsposition in der Kabine hat, Trainer*in oder Projektgruppenmitglied etc. ist, sollte sich nicht scheuen, auch Digitalkamera oder Flipcharts u. v. a. anzugeben, falls solche Gegenstände zusätzlich für private Zwecke noch ein weiteres Mal im Haushalt vorhanden sind.

Bedenke dabei aber, dass nur mit dem Beruf in Verbindung zu bringende Arbeitsmittel dort angegeben werden können.

Überschreiten die Anschaffungskosten des Einzelgegenstandes die Grenze von 800 € ohne Umsatzsteuer bzw. 952 € inkl. Umsatzsteuer (vom Gesetzgeber festgelegte Summen), so müssen diese Kosten auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Die Geltendmachung der Gesamtkosten innerhalb eines Steuerjahres ist also nicht möglich, da sich die Nutzung solcher Wirtschaftsgüter in der Regel auf längere Zeit erstreckt. Hier gewährt der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen wieder ab dem 01.10.2023 das Wahlrecht zwischen der linearen und degressiven Abschreibung.

Somit ist jährlich auch nur der, von der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer abhängige und zu berechnende Anteil der Anschaffungsbeträge als Werbungskosten abzugsfähig. Die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes ist ge-

setzlich geregelt. Man kann im Internet nach der Nutzungsdauer suchen. Hierfür empfehlen wir die Information auf sicheren Seiten (Haufe oder [BMF-Schreiben](#))

Wird ein Computer angeschafft, der 1.800 € gekostet hat, beträgt die Nutzungsdauer drei Jahre, so kannst Du pro Jahr 600 € für ihn geltend machen (bei linearer AfA/Abschreibung; mehr dazu im Anschluss). Allerdings hast Du hier das Wahlrecht, den Computer voll in Deiner Steuererklärung anzusetzen. Hier ist abzuwägen, ob eventuell die Kosten im nächsten Veranlagungsjahr besser anzusetzen sind.

Zum besseren Verständnis: Du kaufst im Jahr 2023 den Computer, wohnst in Königstein i. T. (27 KM) und hast keine weiteren Kosten. Du weißt, dass du im Veranlagungsjahr 2024 in die Nähe des Flughafens (3 KM) umziehen wirst.

Wenn du im Jahr 2023 die Anschaffungskosten aufteilen würdest, hättest du folgende Werbungskosten:

Fahrtkosten: 230 Tage x 20 KM x 0,3 = 1.380 €
30 Tage x 7 KM x 0,38 = 611,80 €
Computer: 600 €
Gesamt: 2.591,80

Im Jahr 2024 und 2025:
Fahrtkosten: 230 Tage x 3 KM x 0,3 €: 207 €
Computer: 600 €
Gesamt: 807 € < Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.230 €.
Keine Auswirkung

Wie bereits erkannt, würden bei der Aufteilung der Anschaffungskosten auf 3 Jahre 1.200 € verloren gehen. Hier würde sich vielmehr die Ansetzung des vollen Betrages im Jahr 2023 lohnen, da du höhere Kosten hättest: 3.791,80 €.

Der Jahresbetrag ist um die vollen Monate vor dem Anschaffungsmonat um je ein Zwölftel zu kürzen.

Eine Erläuterung dazu: Im vorgenannten Beispiel mit der auf drei Jahre festgelegten Nutzungsdauer für den Computer fallen 600 € pro Jahr an, die als Werbungskosten angegeben werden können. Der PC ist Mitte August gekauft worden, die 7 (vollen) Monate vor der Anschaffung dürfen nicht berücksichtigt werden, sondern nur die Monate ab der Anschaffung. Im ersten Jahr können somit nur 250 € geltend gemacht werden (600 € : 12 = 50 € pro Monat; fünf Monate = 250 € [Cent-Beträge immer auf- oder abrunden]). Bei Peripheriegeräten, die nachträglich erworben wurden und nicht mehr zum PC zu zählen sind (verständlichere Erklärung einige Absätze später), ist der Abschreibungszeitraum ebenfalls auf die Zeit der Nutzungsdauer aufzuteilen.

Für Vermögensgegenstände die zwischen dem 01.01.2023 und 30.09.2023 angeschafft wurden, ist weiterhin **nur** die **lineare** Abschreibung (**AfA** = **A**bsatzung für **A**bnutzung) zu-

gelassen. Dabei wird die volle Kaufsumme in gleichmäßige Jahresbeträge aufgeteilt (wie im vorherigen Beispiel) und über die Nutzungsdauer verteilt steuerlich geltend gemacht. Ab dem 01.10.2023 gibt es zusätzlich zu den oben genannten Optionen noch die degressive AfA.

Tipp:

Für EDV Hard- und Software (u.a. Computer, Laptop, Tablet-Computer, Dockingstation, externe Netzteile, Scanner, Kamera, Mikrofon etc.) gilt ab 2021 allerdings eine Neuregelung: Du erhältst ein Wahlrecht diese Arbeitsmittel über mehrere Jahre abzuschreiben oder unabhängig von ihrer Höhe auch im Jahr ihrer Anschaffung voll abzuschreiben. Allerdings solltest Du genau prüfen, wie hoch Dein aktueller Grundfreibetrag ist. Besonders in Jahren, die von Kurzarbeit geprägt sind und Deine Steuerlast ohnehin geringer ist, könnte es nachteilig sein, den Computer im Jahr der Anschaffung voll abzuschreiben. In diesen Fällen solltest Du von Deinem Wahlrecht Gebrauch machen und den Computer gemäß des o.g. Beispiels über mehrere Jahre abschreiben.

Ersetzt Du Deinen Computer vor Ablauf der Abschreibungsdauer durch ein neues, leistungsfähigeres Gerät, sollte der nach den genannten Grundsätzen ermittelte Restwert als Absetzung für außergewöhnliche technische (technisch völlig überholt) oder wirtschaftliche Abnutzung (bei Beschädigungen, Bruch) sofort geltend gemacht werden. Dies gilt auch für externe Peripheriegeräte.

Tipp:

Eine volle Ansetzung des Restbuchwertes des alten Computers bei vorzeitigem Austausch ist normalerweise nicht ohne weiteres möglich. Besonders, wenn dieser einen hohen Kaufpreis hatte. Hier musst Du also mit guter Argumentation aufwarten (z. B. schneller Internet-Zugang etc.). Hattest Du vorher aber ein älteres Modell, das beruflich bedingte, zeitgemäße Software nicht akzeptierte oder zu wenig Speicherkapazität aufwies (ggf. Gerätebeschreibung vorlegen), so sollte es kein Problem geben.

Die folgenden Urteile kannst Du im Streitfall vorlegen:

FG Rheinland-Pfalz vom 29.09.1999, Az: 5 K 1759 / 99, BFH-Urteil vom 29.04.1983, BStBl. II, S. 586, OFD Berlin vom 17.09.1992, DB 1992, S. 2167; OFD Bremen vom 04.08.1991, S. 2208-St 200.

Degressive Afa:

Da die degressive Afa etwas komplizierter ist, werden wir diese Methode anhand eines Zahlenbeispiels erläutern. Vorab müssen aber zunächst die Besonderheiten geklärt werden:

Wer sich bei der Anschaffung für die lineare Abschreibung entscheidet, kann nicht mehr zur degressiven Afa wechseln. Umgekehrt ist dies jederzeit möglich. Spätestens im letzten Jahr der Nutzungsdauer muss zur linearen Abschreibung gewechselt werden. Es ist für das Jahr 2023 sehr wichtig, dass ausschließlich die Vermögensgegenstände degressiv abgeschrieben werden, die im Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 angeschafft wurden.

Beispiel: Der/die Steuerpflichtige kauft im Oktober 2023 einen Drucker in Höhe von 4.900 €, die er/sie nach der amtlichen Abschreibungstabelle über sieben Jahre abschreiben muss:

Die degressive Afa ist das 2,5-fache der linearen Abschreibung, jedoch maximal 25% der Anschaffung:

$4.900 \text{ €} / 7 \text{ Jahre} = 700 \text{ €} \times 2,5 = 1.750 \text{ €}$, max. 25% von
 $4.900 \text{ €} = 1.225 \text{ €}$
Abschreibung 2023: 1.225 € für drei Monate: 306,25 €

Der Wert am 01.01.2024: 4.593,75 €
Abschreibung 2024: $4.593,75 \text{ €} \times 25\% = 1.148,44 \text{ €}$

Der Wert am 01.01.2025: 3.445,31 €
Abschreibung 2025: $3.445,31 \text{ €} \times 25\% = 861,33 \text{ €}$

usw.

Diese Methode ist für Personen geeignet, die in den ersten Jahren der Anschaffung hohe Kosten in ihrer Einkommensteuer-Erklärung ansetzen möchten und in den letzten Jahren der Anschaffung keine hohen Werbungskosten haben, so dass die Kosten die Arbeitnehmer-Pauschale nicht übersteigen.

Zum Computer gehören:

Rechner, Maus und Tastatur, Laufwerke, CD-Brenner, internes Modem und andere „Einbauteile“. Monitor, Bildschirm, Drucker, Scanner sowie externe Speichergeräte sind Peripheriegeräte. Diese sind nicht selbständig nutzungsfähig. Sie müssen deshalb auch bei Anschaffungskosten entweder mit den Anschaffungskosten des PC zusammengefasst, oder bei einem späteren Nachkauf innerhalb der Jahre der Abschreibung dem Restwert des PC hinzugefügt und über die verbleibende Restnutzungsdauer gemeinsam abgeschrieben werden.

Ist der PC bereits vollständig abgeschrieben, so trifft das vorher Beschriebene zu.

Software kann, sofern es sich um Anwenderprogramme handelt

und die Anschaffungskosten unter 800 € netto / 952 € brutto liegen, mit Einzelrechnungsnachweis sofort abgesetzt werden (gemäss Finanzverwaltung sind das „Trivialprogramme“, also „selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter“ (H 6.13 EStR 2012).

Wird diese vom Finanzamt nicht als Trivialprogramm eingestuft, so sind über 800 € netto / 952 € brutto liegende Ausgaben wie vorher beschrieben mittels AfA abzusetzen (meist drei Jahre analog Hardware).

Tipp:

Beantrage immer bei Peripheriegeräten sowie anderer Software, deren Anschaffungskosten über 800 € (netto) liegen, eine Sofortabschreibung. Siehe auch Tipp Seite 15 rechts.

Anderes Computerzubehör, wie Bildschirmständer, Texthalter, Kabelanschlüsse usw., sind Arbeitsmittel.

Das trifft auch auf ein **Diktiergerät** zu (begründe dies mit dem häufigen Erstellen von Flightreports, Unfallmeldungen, Feedbacks etc.), ebenso auf **Spracherkennungssoftware** (Diktieren in den PC).

Reparaturkosten sind stets in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig (gilt auch für Verschleiß, Blitzschlag, Transport). Musst Du das Arbeitsmittel zur Reparatur transportieren, so sind auch die Fahrtkosten für das Bringen und wieder Abholen absetzbar (BFH-Urteil vom 21.07.1989, BStBl. 1989II, S. 972 unter 1).

Zu Büromöbeln zählen Bürotisch und -stuhl, Computertische, Regale und andere Möbel, die zum Aufbewahren von Unterlagen dienen. Vergiss dabei nicht die „Kleinmaterialien“ wie Batterien und Glühbirnen.

WEITERE WERBUNGSKOSTEN

Standard Formular: Seite 2 der Anlage N, Zeile 45–48

Vereinfachtes EKSt-Formular: Seite 2, Zeile 34 und 38

Unter diesem Punkt kann allgemein zunächst alles eingetragen werden, was den Begriff der Werbungskosten erfüllt und an anderen Stellen des Formulars bisher nicht abgefragt wurde. Im weiteren Verlauf des Textes werden einige immer wieder vorkommende Werbungskosten (Bankgebühren, Telekommunikation oder z. B. Uniformreinigung) genannt.

Dazu gehört aber auch die berufsbedingte Fortbildung, wie das Erlernen einer Sprache oder deren Auffrischung bzw. Vertiefung und Weiterbildungsseminare, die mit dem Beruf in Verbindung gebracht werden können. Anerkannt werden Kursgebühren, Fahrtkosten, Lehrmaterialien, Verpflegungsmehraufwand (Spesenpauschalen). Die Berechnungsgrundlage hierfür ist 0,30 € pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt). Übernachtungskosten werden zunächst meist nicht akzeptiert,

hier kommt es auf den genauen Sachverhalt an (bei Wohnort München, mehrtägige Weiterbildung Hamburg, sollte eine angemessene Übernachtung durchaus absetzbar sein).

Höhere, beruflich bedingte Ausgaben, die von Steuerpflichtigen selbst zu tragen sind, können z. B. beim internen Wechsel von Flugbegleiter*in zu Servicekaufmann/-frau oder Fachwirt*in entstehen.

Werden die selbst zu tragenden Kosten für die Bildungsmaßnahme mittels eines Darlehens finanziert, sind auch die Schuldzinsen für das Darlehen voll absetzbar (*Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.05.2003, Az: VI R 29 / 01*).

Die Abgrenzung von Fort- und Weiterbildungskosten zu den Ausbildungskosten ist teilweise umstritten und führt zu sehr unterschiedlichen Anerkennungen in den steuerlichen Veranlagungen. Sollte es Probleme mit der Finanzverwaltung über die Ansetzbarkeit einer beruflichen Ausbildung als Werbungskosten geben, kannst Du diese bis zu einer Höhe von 6.000 € auch als Sonderausgaben vollumfänglich geltend machen, ohne dabei die Eigenschaft der Werbungskosten nachweisen zu müssen. Mehr dazu unter Sonderausgaben – „Berufsausbildungskosten“ auf [Seite 36](#).

Für Lufthanseat*innen:

Als UFO-Mitglied erhältst Du nach erfolgreichem IHK-Abschluss und der internen Qualifikation zum SMP von Lufthansa eine Erfolgs-Gratifikation in Höhe von 525 €. Alle Details dazu finden sich auf der UFO-Webseite: [Ausbildungskosten-zuschuss](#).

Zudem haben Neueinstellungen mit Arbeitsvertragsbeginn nach dem 06.07.2016 Anspruch auf eine Gratifikation in Höhe von 10.000 €, wenn sie den SMP innerhalb von 6 Jahren ab Arbeitsvertragsbeginn absolvieren. (Mehr Details dazu: FAQ im Bereich „Berufsbild“ auf der [UFO Homepage](#).)

Beide Prämien werden von der Lufthansa mit der Gehaltsabrechnung nach SMP-Abschluss als Brutto-Wert über die Gehaltsauszahlung ausgewiesen. Dieser unterliegt der normalen Einkommensversteuerung.

Wenn Du die Aufwendungen, die im Rahmen einer beruflichen Fortbildung anfallen, steuerlich geltend machst, brauchst Du die o.g. Zuschüsse nicht in Abzug bringen.

Sprachkurse im Inland:

Sprachkurse können für unsere Mitglieder insbesondere in Zusammenhang mit dem Erwerb beruflicher Zusatzqualifikationen (z. B. Purser*in) relevant sein. Insofern sollte in diesen Fällen eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, die die berufliche Veranlassung solcher Fortbildungsmaßnahmen nachweist. Aufwendungen für den Sprachkurs, wie Gebühren, Fahrtkosten, Bücher etc., sind als beruflich

veranlasst einzustufen und somit abzugsfähig (*OFD Frankfurt 01.01.2000, S 2354 A – 37 – St II 30; SIS 01 11 25*).

In diesem Schreiben differenziert die Oberfinanzdirektion, indem sie den Erwerb von Grundkenntnissen in einer gängigen Sprache nicht unbedingt als ausschließlich beruflich veranlasst sieht (Kostenanerkennung bleibt also im Ermessensbereich des/der Beamt*in), dagegen jedoch die Weiterbildung in einer solchen (ausschließliche berufliche Veranlassung) als Werbungskostenabzug akzeptiert. Dies mit dem Hinweis, dass der Sprachkurs dazu dient, um in dem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Eine eindeutiger Unterstützung zum Thema sprachliche Weiterbildung erfährt unsere Berufsgruppe durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Diese, bzw. die für unseren Beruf zutreffenden Passagen daraus, füge bitte Deinen Ausführungen unbedingt hinzu, falls es bei der Ansetzbarkeit des Kurses zu Problemen kommen sollte.

Hier – nicht in Reihenfolge – der Urteilstext und einige Auszüge aus der Urteilsbegründung:

1. *Aufwendungen für einen Sprachkurs können insbesondere dann beruflich veranlasst sein, wenn bereits die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens des Steuerpflichtigen Fremdsprachenkenntnisse erfordert. (Anmerkung: ist bei fast allen Airlines der Fall.)*

2. *Auch wenn der Sprachkurs nur Grundkenntnisse vermittelt, die vom Steuerpflichtigen angestrebte berufliche Tätigkeit jedoch qualifizierte Fremdsprachenkenntnisse erfordert, können die Aufwendungen für den Sprachkurs Werbungskosten sein.*

Leider – wie so oft – ist dieses individuelle Urteil weder auf eine Berufsgruppe noch auf Arbeitgebererwartungen zugeschnitten. Dies wird im Eingangspunkt des Urteils festgehalten:

3. *Leitsatz: Ob zwischen dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ein konkreter Zusammenhang besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.*

Trotzdem sind die Chancen für eine Anerkennung der Ausgaben durch dieses Urteil wesentlich gestiegen. Hier – für Deine schriftliche oder mündliche Argumentation – noch zutreffende Auszüge aus der Urteilsbegründung:

4. *Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhalt der Einnahmen (§ 9 Ab. 1 S. 1 Absatz 1 EStG). Nach der Rechtsprechung des BFH liegen Werbungskosten vor, wenn zwischen den Aufwendungen*

und der jeweiligen Einkunftsart ein Veranlassungszusammenhang besteht. Es muss objektiv ein Zusammenhang mit der auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit bestehen und die Aufwendungen müssen subjektiv zur Förderung dieser Tätigkeit gemacht werden.

5. Aufwendungen für einen Lehrgang, durch den Grundkenntnisse einer Fremdsprache vermittelt werden, sind demnach als Werbungskosten abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Dies gilt jedenfalls in dem Fall, in dem bereits für die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens des/der Steuerpflichtigen Kenntnisse einer bestimmten Fremdsprache erforderlich sind, unabhängig davon, ob es sich um eine gängige oder um eine weniger gebräuchliche Fremdsprache handelt.

Insbesondere diese richterliche Begründung ist zu begrüßen! Sie bezieht nicht nur die gängige Praxis des beruflichen Fortkommens beim Kabinenpersonal mit ein – praktisch jede Fluggesellschaft gibt guten Fremdsprachenkenntnissen bei Auswahlverfahren eine hohe Gewichtung – sondern durch den letzten Absatz wird darüber hinaus deutlich, dass der gern genutzte Hinweis vieler Finanzämter bezüglich „privaten Eigennutzes“ nicht mehr zum Tragen kommen darf.

Somit ist das Aneignen von Grundkenntnissen in Französisch, Italienisch, Spanisch etc., genauso wie eine Erweiterung der englischen Sprachkenntnisse, als beruflich bedingt anzusehen und die Ausgaben sind demnach Werbungskosten *Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.04.2002 Az. VI R 46 / 01*.

Sprachkurse, Sprachreisen im Ausland:

Bei Sprachkursen, Sprachreisen im Ausland ist eine Durchsetzung der Kostenanerkennung schwieriger. Erleichtere Dir die Diskussionen mit Finanzbeamten, indem Du schon im Vorfeld auf die Wahl eines besonders geeigneten Institutes achtest.

So sind beruflich bedingte Werbungskosten für eine Fortbildungsmaßnahme an einem von Touristen gern besuchten Ort nicht so leicht abzusetzen. Dagegen werden Ausgaben für ein Sprachseminar in einem wenig attraktiven Land oder Gebiet schneller akzeptiert. Auch die Jahreszeit kann dabei eine Rolle spielen. Durch eine Änderung der Rechtsprechung (*Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 21.09.2009, GrS 1 / 06*) wurde die Abziehbarkeit von gemischten Aufwendungen (privat und beruflich) erleichtert. Wenn Du z. B. einen Sprachkurs und eine private Urlaubsreise verbindest, sind die Aufwendungen anteilig aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist dabei grundsätzlich die Zeit, die jeweils für die Fortbildung respektive für den privaten Urlaub aufgewendet wurde. Ist nachgewiesen, dass die Reise in jedem Falle (also auch ohne den angehängten Urlaub) unternommen worden wäre, sind die Flugkosten voll anzusetzen und die übrigen Kosten (z. B. Hotel) anteilig aufzuteilen. Informiere Dich auch schon vorher über die Art der Kursab-

läufe und die schriftlichen Bestätigungen dafür. Du solltest dem Finanzamt Belege vorlegen können, die Sprachübungen bzw. Unterrichtsstunden auch an Nachmittags- und Abendstunden sowie Wochenenden nachweisen (wird im Falle von Intensivkursen von vielen Instituten automatisch bestätigt). Eine Sprachprüfung sollte im Anschluss erfolgen und dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Das Seminar-/Kursprogramm sollte also straff organisiert sein, ohne freie Tage dazwischen. Ebenso sollte der Besuch von attraktiven Zielen nahezu ausgeschlossen sein, oder mit Lehrpersonal als Reiseführer erfolgen. Ansonsten sieht das Finanzamt hier schnell eine Vermischung von Urlaub und Fortbildung, und lehnt die Geltendmachung ab.

Gute Sprachinstitute kennen diese Problematik und stellen deshalb klar formulierte Belege aus, die den Urlaubsgedanken als absurde Idee erscheinen lassen.

Hier nun das bereits erwähnte Urteil: *BFH 13.06.2002, VIR 168 / 00* (Begründung des FA, der Sprachkurs habe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stattgefunden, kann nicht zur Ablehnung führen), welches bei Fortbildungsmaßnahmen eine Differenzierung zwischen dem Inland und dem europäischen Ausland nicht mehr zulässt. Der erkennende Senat folgte somit – unter Aufgabe seiner entgegenstehenden Rechtsprechung – der Auffassung des EuGH (*Urteil vom 28.10.1999 Rs. C-55 / 98, EuGHE I-1999, 7641, Deutsches Steuerrecht/Entscheidungsdienst --DStRE-- 2000, 114, Vestergaard*).

Dieser entschied, dass Art. 59 EGV der Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach für die Bestimmung des zu versteuernden Einkommens vermutet wird, dass Fortbildungsveranstaltungen an üblichen Urlaubsorten in anderen Mitgliedsstaaten in so erheblichem Umfang Urlaubszwecken dienen, dass die Ausgaben für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nicht als berufliche Aufwendungen abzugsfähig sind, während für Fortbildungsveranstaltungen an üblichen Urlaubsorten in dem betreffenden Mitgliedsstaat eine solche Vermutung nicht gilt.

Obwohl das Urteil „nur“ auf Mitgliedstaaten der EU abgestimmt ist (dazu gehören zusätzlich auch die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island – *BMF-Schreiben vom 26.09.2003, AZ: IV A 5 – S 2227 – 1 / 03*), enthält die Urteilsbegründung viele Passagen, die nach unserer Ansicht auch weltweit anzuwenden sind.

Weitere Urteile zu Sprachkursen:

- *BFH-Urteil vom 24.02.2011 VI R 12 / 10* (auch wenn nur Grundkenntnisse oder allgemeine Kenntnisse vermittelt werden...; Reisekosten können auch mit einem anderen als dem zeitlichen Aufteilungsmaßstab aufzuteilen sein...)

- Im *BMF-Schreiben vom 26.09.2003, AZ: IVA 5 –S 2227 – 1 / 03* wird festgehalten, dass das o. g. Urteil auf alle Fortbildungsmaßnahmen anzuwenden ist. Die Mitgliedstaaten der EU werden darin des Weiteren um die Länder Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island erweitert.
- *EuGH, Urteil v. 20.10.1999, Az: Rs. C 55 / 98* (steuerliche Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland)
- *BFHE 171, 552, BStBl II 1993, 787 (eine Sprache ist in dem Land, in dem sie gesprochen wird, effizienter zu erlernen...)*
- *FG Saarland vom 02.07.1991, 1 K 272 / 90, EFG 1991 S. 725* (Auslandssprachkurs bei Stewardess als Werbungskosten anerkannt)
- *Mit Urteil vom 23.09.2009, (Az.: 2 K 102515 / 08)* hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz positiv über die Aufwendungen eines Stewards für einen Spanisch-Sprachkurs in Mexiko entschieden. Hierbei wurden die beiden o.g. Urteile noch einmal bestätigt.
- Zuletzt das schon im Eingangstext erwähnte Urteil: *BFH vom 10.04.2002, VI R 46 / 01 (Aufwendungen für einen Sprachkurs können insbesondere dann beruflich veranlasst sein, wenn bereits die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens des Steuerpflichtigen Fremdsprachenkenntnisse erfordert).*

Denke auch an CDs und DVDs, die Du in Deiner Steuererklärung als Weiterbildungskosten vorlegen kannst (Titel muss auf der Rechnung vorhanden sein). Auch kostenpflichtige Kurse auf Online-Sprachlernplattformen (z.B. rosettastone.de, babbel.de etc.) können geltend gemacht werden.

Fachliteratur:

Unter Fachliteratur versteht man **Bücher** (Autor*in, Titel) und **Zeitschriften** (Titel), die ausschließlich oder fast ausschließlich berufsbezogene Informationen vermitteln und sich inhaltlich auf das berufliche Fachgebiet des/der Steuerpflichtigen beschränken. Neben den herkömmlichen Druckerezeugnissen muss man auch elektronische Datenträger wie CDs, die z. B. Gesetzessammlungen, Nachschlagewerke oder sonstigen fachlichen Inhalt aufweisen, zur Fachliteratur im steuerlichen Sinn rechnen. Der steuerliche Begriff „Vermischung mit privaten Interessen“ steht hier zwar immer im Vordergrund. Man sollte aber nichts unversucht lassen. Vielleicht fällt es dem Finanzamt nicht ganz so leicht, die Kosten für ein Buch über asiatische Kulturen abzulehnen, wenn man (z. B. wie bei DLH aufgrund der Area-Regelung) vorwiegend mit diesem Kundenkreis beruflich zu tun hat und es mit Hilfe des Einsatzplanes auch nachweisen kann.

Der Hinweis über „nur oder fast ausschließlich berufliche

Zwecke“ muss im Zweifelsfall glaubhaft dargestellt werden.

Wer ansonsten keine „weiteren Werbungskosten“ geltend machen kann, sollte pauschal 110 € für Fachliteratur/Arbeitskleidung eintragen. Dies wird zumeist anerkannt, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht!

Tipp:

Die folgenden Urteile solltest Du beifügen: *BFH-Urteil vom 02.02.1990, BFH / NV 1990, S. 564. Darin sieht der BFH die Begründung für die Ablehnung als Fachbuch nur durch die Feststellung des Finanzamtes, „es handle sich um Bücher, die auch von zahlreichen Steuerpflichtigen gekauft wurden, die keine berufliche Verwendung dafür hätten“ als nicht ausreichend an.*

Im *BFH-Urteil vom 21.02.1986, BFH / NV 1968, S. 401*, wird weiter verdeutlicht, dass die Beurteilung, ob ein Buch ein Fachbuch ist, nicht in erster Linie von dessen Titel und Inhalt abhängt, sondern von seinem tatsächlichen Verwendungszweck.

Steuerberatungskosten:

(dazu gehören auch Aufwendungen für Steuerliteratur, Fahrten zum*r Steuerberater*in, Dienstplan-Auswertung) sind bereits seit einigen Jahren nicht mehr generell absetzbar. Sie können, soweit sie auf einzelne Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Vermietung, Gewerbe, selbständige Tätigkeit etc.) entfallen, dort als Werbungskosten (bzw. Betriebsausgaben) angesetzt werden. Bei Steuerberater*innen sollte eine Rechnung grundsätzlich in die einzelnen Einkunftsarten aufgeschlüsselt sein. Die nicht direkt einzelnen Einkunftsarten zuzurechnenden sonstigen Steuerberatungskosten (z.B. die Grundgebühr für die Erstellung der Steuererklärung) sind grundsätzlich nicht anrechenbar. Mitgliedsbeiträge des Lohnsteuerhilfevereins werden von manchen Finanzbeamten*innen in voller Höhe anerkannt, auf jeden Fall sind jedoch 50% und mindestens 100 € (*vergl. Schreiben BMF vom 21.12.2007, IV B 2 S 2144 / 07 / 0002 Ziff 7*) als Werbungskosten abziehbar.

Kosten für **Reisepässe** (Ausstellung und Verlängerung), **Passfotos** sowie **Visakosten** fallen ebenfalls unter weitere Werbungskosten. Beim Reisepass gibt es meist Probleme, da dieser auch privat genutzt wird. Wenn Du jedoch glaubhaft machen kannst, dass ein Reisepass für private Reisen nicht benötigt wird, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar und nicht bloß zu einem bestimmten Anteil. Es handelt sich um Reisenebenkosten der betreffenden Auswärtstätigkeit (*Aktenzeichen FG Saarland, 1 K 1441 / 12*). Ausgaben für einen Zweitpass sind in der Regel problemlos vollständig als Werbungskosten absetzbar, ebenso wie Passbilder sowie Fahrten zum Fotografen und den entsprechenden Ämtern.

Tipp:

Versuche auch, alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben geltend zu machen, z. B. Meldebestätigungen, Postgebühren, Kopien etc. Selten ist die ausstellende Behörde direkt vor Ort. Drängt die Zeit, musst Du unter Umständen persönlich zur Passbehörde, um rechtzeitig für Zweitpass oder Verlängerung zu sorgen. Zum Beispiel dann, wenn durch eine Einsatzänderung die Einreise in ein Land erfolgen soll, welches die Einreise-stempel bestimmter Länder – die im gültigen Pass vorhanden sind – nicht akzeptiert. Oder wenn es plötzlich in ein Land gehen soll, dass die Einreise nur mit Pässen die mindestens noch eine drei- oder mehrmonatige Gültigkeitsdauer aufweisen, gestattet. Staatsangehörige anderer Länder müssen obendrein manchmal sehr weit fahren, weil ihr Konsulat nur noch in einer einzigen deutschen Großstadt angesiedelt ist. Bringe Deinem Finanzamt diese Umstände nahe und versuche, die Aufwendungen unter „eindeutig beruflich bedingte Fahrt“ zu verbuchen.

Kontoführungsgebühren:

sind Werbungskosten, soweit sie den Arbeitslohn und beruflich bedingte Überweisungen betreffen (BFH-Urteil v. 09.05.1984, BStBl. II S. 560). Pauschal werden 16 € anerkannt. Bei Doppelverdienern steht der Betrag jedem der Ehegatten zu. Dies gilt selbst dann, wenn beide nur ein gemeinsames Konto haben.

Von einigen Finanzämtern werden auch die Kosten für Kreditkarten anerkannt, wenn ausschließlich dienstlich veranlasste Ausgaben abgerechnet wurden. Werden über die Kreditkarte auch private Umsätze ausgeführt, erfolgt die Aufteilung der Gebühren nach dem Verhältnis privater zu dienstlich veranlasster Abbuchungen.

Telekommunikationskosten:

(Telefon / Fax / Handy / Internet): Telekommunikationsaufwendungen sind insofern Werbungskosten, soweit eine berufliche Veranlassung gegeben ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten des Kostennachweises:

a) die Absetzung mittels Gesprächsaufzeichnungen (Einzelnachweis): Weist man den Anteil der beruflich veranlassten Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nach, kann dieser Anteil für das gesamte Steuerjahr zugrunde gelegt werden. Er ist aus dem Verhältnis der Zahl der beruflich und privat geführten Gespräche zu ermitteln. Dabei sind

auch ankommende Gespräche zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 20.05.1976, BStBl. II S. 507). Hast Du für diesen repräsentativen Zeitraum z. B. einen berufsbedingten Kostenanteil von 35% errechnet, so ist mit diesem Anteil das von Dir getragene Nutzungsentgelt der Telekommunikationsanlagen (Grundpreis der Anschlüsse und Verbindungsentgelte bei Telefon, FAX, Handy und Internet) zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 21.11.1980, BStBl. 1981 II S. 131).

b) die pauschale Absetzung (Schätzung) = „80/20 Regel“: Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an (trifft in unserer Berufsgruppe zu), können ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrags, jedoch höchstens 20 € pro Monat, somit maximal 240 € / Jahr, als Werbungskosten anerkannt werden. Dabei handelt es sich nur um eine Schätzung der beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei aus drei aufeinander folgenden Monaten der monatliche Durchschnitt für die Berechnung des gesamten Veranlagungszeitraums ermittelt werden.

Verweis: § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG und R 9.1 Abs. 5 LStR

Tipp:

Bei den Telekommunikationskosten hält sich die Finanzbehörde nunmehr sehr strikt an die Lohnsteuerrichtlinie. Wenn Du erfolgreich über die 20%, bzw. max. 20-€-Grenze pro Monat hinauskommen willst – also mittels Einzelnachweis Deine Angaben belegst, musst Du Folgendes beachten:

Führe für den Vergleichszeitraum ein übersichtliches, lückenloses Gesprächsnotizen-Buch (Gesprächsteilnehmer, Grund des Gesprächs sowie Verbindungsentgelte aufführen). Vergiss dabei nicht, auch die ankommenden Gespräche festzuhalten!

Ebenso müssen alle Internet/NetExtend und andere beruflich bedingten Surf-Aktionen einzeln nachgewiesen werden. Lies bitte dazu auch die Hinweise unter „Computer“ auf [Seite 13](#).

Deine Aufzeichnungen müssen analog zu Deinen Telekommunikationsrechnungen aufgebaut sein, damit sie jedem Vergleich standhalten.

Es versteht sich von selbst, dass in den dreimonatigen Vergleichszeitraum nicht Dein Urlaub fallen sollte. Ebenso musst Du darauf

achten, dass bei einer Teilzeit-Beschäftigung – wie aber auch generell – nur Quartale mit hoher Verbindungsanzahl bzw. Nutzungsentgelt für den repräsentativen Zeitraum gewählt werden sollten.

Argumentationshilfen für beruflich bedingte Gespräche oder E-Mail-Versendungen, die nicht mit den bekannten Telefonnummern bzw. Adressen des Arbeitgebers übereinstimmen:

➤ **Ist man genötigt, Flüge bzw. Umläufe wegen wichtiger Termine zu tauschen**, so braucht man die Bereitschaft und Mithilfe von vielen Kolleg*innen. Was für Dritte vordergründig privat erscheint, ist letztendlich doch beruflich veranlasst. Mit dieser – ohnehin der Realität entsprechenden – Argumentation, ist es Finanzbeam*t*innen verständlicher zu machen, warum in Deinen Aufzeichnungen beziehungsweise Verbindungsnachweisen auch Privatpersonen/-nummern vorhanden sind.

➤ **Denke auch daran, dass heute kaum noch ein Einsatzplan in seiner ursprünglich geplanten Form bestehen bleibt.** In solchen Fällen müssen dringende Informationen (Beispiel: Arzttermin) weitergegeben werden. Somit sind diese Kosten beruflich bedingt.

➤ **Als beruflich veranlasst gelten auch Telefongespräche, die Dein*e Ehegatt*in oder ein*e andere*r Angehörige*r in Deinem Auftrag führen muss.** Dies wird u. a. im vorher genannten BFH-Urteil vom 21.11.1980 hervorgehoben. (Beispiel für einen diesbezüglichen Anlass: Du hast von unterwegs mehrmals vergeblich versucht, den Einsatz für wichtige Rückfragen zu erreichen.)

➤ **Informiere Finanzbeamte, die mit unserem Beruf nicht so vertraut sind, ausgiebig** über die Häufigkeit und Unumgänglichkeit der Gespräche mit Dienst- und Gehaltsabrechnungsstellen und insbesondere dem Einsatz. Füge dazu gut nachvollziehbare, schriftliche Erläuterungen Deinen Notizen hinzu. Unsere Arbeitszeiten stimmen nur in seltenen Fällen mit den Öffnungszeiten der Büros überein. Die Kommunikation mit Vorgesetzten oder anderen Dienststellen findet daher meist in der Freizeit statt.

Alle **Aufwendungen** (einmalige oder gelegentliche) für **Telekommunikationseinrichtungen** sowie deren Verbesserung oder Reparatur sind als Werbungskosten absetzbar. Natürlich gehört auch ein **Anrufbeantworter** zu beruflich bedingten Anschaffungen.

Diese Aufwendungen sind mit dem gleichen beruflichen Anteil abzugsfähig, wie er für die laufenden Telekommunikationsgebühren ermittelt wird (*BMF-Schreiben vom 14.10.1993, BStBl. 1993 I, S. 908, Tz. 2 b, letzter Satz*). Bei Anschaffungskosten über 800 € netto / 952 € brutto müssen die Beträge

auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden (vor allem Tipp auf [Seite 15](#) rechts).

Hat man Familie oder „Dauertelefonierer*innen“ im Haus (z. B. mehrere Kinder oder eine*n berufstätige*n Ehepartner*in mit steuerlich anerkannter Heimbefähigung) und kann die Notwendigkeit für einen beruflich bedingten Zweitanschluss glaubhaft darstellen, dann erkennt das Finanzamt die Kosten dafür in voller Höhe an (ohne Aufstellungen und Pauschale). **Lufthansa:** Gebühren, die an Lufthansa abgeführt werden müssen, um in NetExtend einzusteigen, sind abzugsfähig und fallen auch unter Werbungskosten.

Uniformreinigung und Uniformwäsche:

Das fliegende Personal gehört zu einer Berufsgruppe, bei welcher Finanzämter die Kleidungsstücke als typische Berufskleidung anerkennen bzw. anzuerkennen haben. Somit kannst Du alle damit in Verbindung stehenden Kosten als Werbungskosten abziehen. Darunter fallen neben der Anschaffung und Ausbesserung auch die laufenden Kosten für Reinigung und Bügeln sowie die Beschaffung von Ersatzschadhafter Uniformteile.

Im Folgenden behandeln wir nur Kleidungsstücke.

Schuhwerk, Strümpfe, Flightkit und auch Koffer sind zwar zur Uniform gehörende Teile – sie unterliegen aber anderen Regeln. Mehr dazu in den entsprechenden Rubriken der Steuertipps.

Im Einzelnen:

1. Die selbst getragenen Kleidergeldanteile (Nachweis über Lohnsteuer-Bescheinigungen) sind voll abzusetzen.
2. Die Reinigung von Uniformteilen muss durch Quittungen nachgewiesen werden. Der Hinweis „Reinigung von Uniformteilen“ oder einzelne Benennung der Kleidungsstücke muss auf den Rechnungen stehen.

Tipp:

Frage den Reinigungsbetrieb nach einem quartalsmäßig erfassten Nachweis (genau beschriebene Positionen sowie Gesamtbetrag werden beim jeweiligen Bezahlen festgehalten). Einige Inhaber*innen bieten dies für das fliegende Personal und andere Berufsgruppen automatisch an. Es gibt allerdings Finanzämter, die bei diesen Sammelbescheinigungen voraussetzen, dass sie anhand einer Kundenkartei erstellt wurden.

Vergiss keinesfalls die Dry-Cleaning und Laundry-Rechnungen der Hotels unterwegs (für LH-Mitarbeitende BVK Umrechnungskurse + 10% ergibt in etwa den Bankkurs).

3. Die Anerkennung von Reinigungskosten in der eigenen Waschmaschine ist immer wieder ein Streitpunkt mit dem Finanzamt. Verbindliche Regeln, wie die Kosten ermittelt werden, liegen nicht vor. Insofern wird man sich hier auf Diskussionen mit dem Finanzamt einstellen müssen.

Wenn Du die Kosten für Uniformwäsche im eigenen Haushalt geltend machst ist Folgendes zu beachten:

Das Finanzamt erwartet eine genaue Aufstellung. Dabei ist die normale Wäsche von der beruflich bedingten Wäsche steuerrechtlich zu trennen. *Das BFH-Urteil vom 29.06.1993, VI R 53 / 92, BStBl. 1993 II, S. 837 und 838 = SIS 93 20 63 lässt selbst erstellte Schätzungen der Steuerpflichtigen zu, unabhängig davon, ob Uniformteile in gesonderten oder gemischten Waschmaschinenläufen gewaschen werden.* Auf dieses Urteil solltest Du verweisen und den Finanzbeamten auffordern, es anzuwenden. Hier hat der Bundesfinanzhof nämlich ausdrücklich das Folgende ausgeführt:

„Abziehbar sind sowohl die unmittelbaren Kosten des Waschvorgangs (Wasser- und Energiekosten, Wasch- und Spülmittel), als auch die Aufwendungen in Form der Absetzung sowie Instandhaltung und Wartung der für die Reinigung eingesetzten Waschmaschine. Die durch das Waschen von typischer Berufskleidung verursachten Aufwendungen können auf der Grundlage der Kosten einzelner Waschmaschinenläufe geschätzt werden, die z. B. anhand repräsentativer Daten von Verbraucherverbänden oder Herstellern ermittelbar sind.

Der Senat hält eine Schätzung auch in der Form für möglich, dass ausgehend von der jährlich anfallenden Menge der zu reinigenden typischen Berufskleidung die dafür insgesamt erforderliche Zahl zusätzlicher Waschmaschinenumläufe bestimmt und mit den Kosten eines Waschmaschinenumlaufs vervielfältigt wird.“ (Zitat des Urteilstextes, hierauf sollte verwiesen werden).

Die OFD München bestätigt dies in ihrem Schreiben vom 09.11.1999, S 2354 – 37 St 411 unter Hinweis auf die OFD-Verf. vom 05.05.1999, O 2000 b – 1 / 4 St 114. Auch im Schreiben der OFD Frankfurt vom 11.11.2008, S 2354 A– 37 St 219 wird das Urteil bzw. die Zulassung einer Schätzung erneut hervorgehoben. Die Schätzungen beinhalten Anschaffungskosten der Waschmaschine (bzw. deren Abnutzung), Waschmittel, Strom- und Wasserkosten, Anzahl der Waschgänge (getrennt nach Koch-, Bunt- oder Feinwäsche) und die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Bundesfinanzhof hat es für zulässig erachtet, auf diese Erfahrungswerte der Verbraucherverbände zurückzugreifen. Im Anschluss findest Du eine Tabelle, die Waschen, Trocknen und Bügeln beinhaltet. Beachte dabei: In der aktuellen Gesetzlage werden nur noch Kilogramm-Werte berücksichtigt (vorher: Waschmaschinenläufe). In der Regel wird die Waschmaschine bei Koch- und Buntwäsche mit 5 kg, bei pflegeleichter Wäsche mit 2–2,5 kg beladen. Ein*e Arbeit-

nehmer*in im normalen Beschäftigungsverhältnis am Boden kann, sofern Arbeitskleidung vorgeschrieben ist, pro Arbeitstag ein Hemd angeben (Anzahl der Arbeitstage 5/Woche: 220 Tage im Jahr). In unserer Berufsgruppe müssen die monatlichen Einsatzpläne als Grundlage für die Ermittlung der jährlich anfallenden Kleidungsstücke verwendet werden.

Tipp:

Berücksichtige bei Deiner Aufstellung auch die klimatischen Verhältnisse an den Layover-Orten (bei langen Busfahrten ohne Klimaanlage in tropischen Gebieten ist u. U. ein erneutes Wechseln der Bluse oder des Hemdes an Bord erforderlich). Denke auch an die langen Nachtflüge, die nach einer verdienten Ruhepause das Austauschen der eventuell stark zerknitterten Blusen/Hemden nach sich ziehen können.

Eine kleine Stütze zur Ermittlung der jährlichen Kosten:

Einsatztage plus zusätzlich erforderliche Extrawäsche ergeben die Jahresmenge der Blusen/Hemden.

➤ **Maximal 6 Blusen/Hemden pro Waschmaschinenfüllung werden empfohlen.** (Bei Meinungsunterschieden kannst Du Dich auf die Entscheidung des *Hessischen FG vom 03.08.1988 – EFG 1989, S. 173, rkr.* berufen. Dieses bestätigte: *„Aufgrund der Sachkunde einzelner Senatsmitglieder aus dem eigenen Haushalt können sechs Hemden in einem Waschgang gewaschen werden.“*)

➤ **Die von Dir ermittelte Jahresmenge ist somit durch sechs zu dividieren.** Die nun erhaltene Summe ergibt die Anzahl der beruflich bedingten Maschinenumläufe.

➤ **Je nach Art der Wäsche** (s. o. – Koch/Buntwäsche 5 kg, pflegeleichte Wäsche 2,5 kg Beladung) **sind die Umläufe mit der koordinierenden Kiloanzahl zu multiplizieren.** Das Resultat ergibt die gesamte Jahresmenge in Kilogramm.

➤ **Diese Zahl multiplizierst Du dann mit den für Dich zutreffenden Tabellenwerten.**

Die nachfolgenden Werte basieren auf einer Ermittlung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mit Stand Dezember 2002. Diese Tabelle ist ausdrücklich vom Finanzgericht Baden-Württemberg im *Urteil vom 23.11.2005 3 202 / 04* so berücksichtigt worden. Auf diese Ermittlung und dieses Urteil sollte ggf. ausdrücklich hingewiesen werden. Besser ist es jedoch in jedem Fall, aktuellere Werte anhand der Herstellerangaben Deiner Waschmaschine anzusetzen und diese durch Broschüren, Prospektmaterial o. ä. zu belegen.

	1-Personen Haushalt	2-Personen Haushalt	3-Personen Haushalt	4-Personen Haushalt
Waschen				
Kochwäsche 95°	0,77 €	0,50 €	0,43 €	0,37 €
Buntwäsche 60°	0,76 €	0,48 €	0,41 €	0,35 €
Pflegewäsche	0,88 €	0,60 €	0,53 €	0,47 €
Trocknen				
Kondensationstrockner	0,55 €	0,34 €	0,29 €	0,24 €
Ablufttrockner	0,41 €	0,26 €	0,23 €	0,19 €
Bügeln	0,07 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €

Ein Beispiel: Flugbegleiterin Beate Exemplara hat für ihr Einsatzjahr 180 Blusen gebraucht. Das bedeutet, dass sie 30 x ihre Waschmaschine füllte (max. 6 Stück pro Füllung, also $180 : 6 = 30$). Laut Verbraucherverbänden sind ca. 5 kg pro Waschgang/Füllung (Buntwäsche) anzusetzen. 30 Füllungen sind demnach 150 kg Wäsche. Da sie alleinstehend ist, multipliziert sie die Gesamtmenge mit 1,24 € pro kg (0,76 € für Buntwäsche, 0,41 € für den Ablufttrockner, 0,07 € für Bügeln ergibt insgesamt 1,24 €). Die Werbungskosten betragen also 186 € ($150 \times 1,24$ €) für das betreffende Steuerjahr.

Ein weiteres Beispiel: Michael Pflegeleicht bekommt von seiner Airline farbenprächtige Uniformhemden gestellt. Sie sind sehr empfindlich. Er benutzt deshalb für ihre Reinigung nur den pflegeleichten Waschgang. Zusätzlich reinigt er auch seine Uniform, da der Stoff laut Hersteller gewaschen werden kann. Insgesamt veranschlagt er 80 Waschgänge pro Jahr, indem er den Finanzbeamten glaubhaft darstellt, dass er ca. einmal pro Woche im gesonderten Waschgang die Uniform reinigt und die anderen Waschgänge für seine Hemden berechnet hat. Die relativ hohe Zahl der Waschgänge erklärt er mit der geringen Füllmenge bei empfindlicher Wäsche und setzt den einzelnen Waschgang auch nur mit 2,5 kg Wäsche an. Michael kommt somit auf 200 kg ($80 \times 2,5$), die er mit – da er verheiratet ist – 0,60 € (Feinwäsche) plus 0,34 € (Kondensationstrockner) plus 0,05 € (Bügeln), insgesamt also 0,99 € pro kg multipliziert. Seine Werbungskosten: 198 €.

Aus den Beispielen kann man ersehen, dass die Wäsche von pflegeleichten Kleidungsstücken „werbungskostenunfreundlich“ ist. Ebenso erscheint es so, dass der Kondensationstrockner im Verhältnis zum Trocknen im Freien (nicht in der Tabelle aufgeführt) günstiger ist.

Im Formularteil haben wir zwei Anlagen ausgearbeitet; einmal für Wäsche im Haus und eine andere für Wäsche außer Haus.

Reparaturkosten sind bei typischer Berufskleidung ebenfalls Werbungskosten (*BFH-Urteil vom 29.06.1993, BStBl. 1993II, S. 837*).

Ausgaben für **Schuhe** sind ein nach wie vor unerfreulicher, nicht aus der Finanzwelt zu schaffender Diskussionspunkt.

„Vermischung mit privaten Interessen“ wird besonders hier seitens der Ämter in die Argumentation eingebracht. Leider gibt es bisher keine klare, gesetzliche Regelung für unsere Berufsgruppe. Wir haben über dieses Übel der Vermischungsregelung oft in Steuertipps berichtet. Es trifft letztendlich nicht nur auf Schuhe zu. Bei Schuhen, die wir für unsere Arbeit benutzen, sind die Chancen für eine positive Entscheidung des/der zuständigen Sachbearbeiter*in – ähnlich wie bei Koffern – als gut einzuschätzen.

Warum sind wir hier so zuversichtlich?

➤ **Das Schuhwerk von Uniformträgern muss schlicht und modisch unabhängig sein.** Die dem Zeittrend angepassten Formen, Absatzhöhen, Applikationen, Nähte usw., sind in der Regel ungeeignet für beruflich genutztes Schuhwerk. Wer aber trägt gerne konservative, fast schon veraltete Schuhe privat in der Öffentlichkeit?

➤ **Modetrends** bringen es auch mit sich, dass kaum ein Schuhgeschäft uniformgeeignetes Schuhwerk im Angebot hat. Besonders Frauen wissen davon ein Lied zu singen. Zusätzlich, wie u. a. bei der Lufthansa, wird dies durch die Farbvorgabe des Arbeitgebers erschwert. Bleibt also nur das Spezialgeschäft (wie bei LH), das man aufsuchen muss. Spätestens hier ist der Ansatz für eine Regeländerung gegeben: Müssen die Schuhe in einem eigens darauf abgestimmten Geschäft erworben werden, so sind diese eindeutig als Berufsschuhe zu sehen.

➤ Zusätzlich zum **Erwerb berufsbedingter Schuhe** ist auch der **Gebrauch** dieser, bzw. die **schnellere Abnutzung** („verstärkter, beruflich bedingter Verschleiß“) **in die Argumentation mit einzubeziehen** (mehr dazu im nachfolgenden Tipp). Der **Mehrverschleiß** drückt sich in einer höheren, jährlichen Anzahl aus. Verweise hier auf den *§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG* – „Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig“.

➤ Du solltest zum Thema Verschleiß den Hinweis auf **kontinuierliche Beschädigungen** der Schuhe durch Bremsvorrichtungen an Servier- und Abräumwagen sowie durch bodennahe, scharfkantige Sitzgestänge oder Galley-Einrichtungen geben. Ebenso solltest Du auf die sohlerzerstörenden Auswirkungen der Kerosinpfüten auf den Vorfeldern der Airports hinweisen und deutlich machen, dass nur einwandfreie, unbeschädigte Schuhe zur Uniform getragen werden dürfen.

Tipp: Solange kein berufsbezogenes Urteil vorliegt, solltest Du im Vorfeld die nachfolgenden Empfehlungen umsetzen.

➤ Achte unbedingt auf das **Sammeln und Vorlegen der Rechnungen aller im Steuerjahr gekauften Schuhe**, insbesondere jener Belege, die von speziellen Uniform-Ausstattern gestellt sind. Die Entscheidung für eine Anerkennung des Mehr-

verschleißes fällt Finanzbeamt*innen leichter, wenn sie dadurch den geringen Anteil der beruflich geltend gemachten Kosten erkennen können.

➤ Viele Kolleg*innen kaufen ein **speziell für unseren Beruf gut geeignetes Schuhwerk mit säurefesten Sohlen** (gibt es in fast allen Geschäften). Die Rechnung muss dies bestätigen („Uniformschuhe mit säurebeständiger Sohle“).

➤ **Ungewöhnlich, aber sehr hilfreich kann das Vorzeigen von aussortierten, gebrauchten Paaren sein**, die typische, beruflich bedingte Spuren an Ober- und Unterseite aufweisen (abgeschabtes Leder an den Spitzen, Öl und Kerosinspuren).

Flightkits, Pilotentaschen werden vom Finanzamt als berufsbedingtes Accessoire anerkannt. Darauf werden Steuerbeamte*innen im Schreiben der *OFD Frankfurt, vom 01.11.2000, S 2354 A – 37 St II 30; SIS 01 11 25* hingewiesen. Mit Urteil vom 23.05.2011 entschied das Finanzgericht Hamburg, *Az. 6 K 77 / 10*, dass Aufwendungen eines Flugkapitäns für einen sog. Business Trolley in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Über den Einzelfall hinaus sollte dies auch für unsere Berufsgruppe gelten.

Koffer: Parallel zu Schuhwerk sind bei uns auch die Kosten für Koffer unter beruflich bedingte Werbungskosten einzustufen. Unterstützung finden wir in einem, in allen Steuertipps aufgeführten, Urteil (*Hessisches Finanzgericht vom 03.08.1988, 9 K 228 / 86 in EFG 1989, S. 173 f*), zusätzlich vom BFH bestätigt. Allerdings wird im Urteilstext die Berufsbezeichnung „Kapitän auf Kurzstreckenflügen“ und das berufliche Umfeld explizit hervorgehoben. Auf Grund dieser Formulierungen scheiterten bislang sogar Kolleg*innen der gleichen Berufsgruppe mit ihren Einsprüchen, nur weil sie ausschließlich auf Langstrecke eingesetzt sind! Haben wir also Chancen? Wir haben sie, sogar gute. Lesen wir den Text genau und übertragen den Streitfall in die heutige Zeit, ist dies klar zu erkennen.

Bisher sprachen zwei Schlüsse gegen eine Übertragung des Urteils auf unsere Berufsgruppe: der nicht sofort erkennbare dienstliche Charakter der Kleidung (besonders bei Frauen) sowie die langen Layover auf Langstreckenflügen, die das Vermischungsprinzip (mehr private Kleidung erforderlich) unterstreichen. Inzwischen sind Rangabzeichen auch auf den meisten Uniformen der weiblichen Kabinenmitglieder zu finden. Ebenso unterscheiden sich Langstreckeneinsätze, was die Dauer der Aufenthalte unterwegs betrifft (insbesondere bei Lufthansa), kaum noch von Kurzstreckenumläufen. Entscheidend bleibt ohnehin, dass die Anschaffung des Koffers rein beruflich veranlasst gewesen ist, man ihn also zur Ausübung des Berufes benötigt. Dies ist eindeutig der Fall, da alle Flieger*innen, egal ob Cockpit oder Kabine, im Dienst Uniformen tragen müssen und diese außerhalb des Dienstes nicht tragen dürfen. Somit muss im Koffer sowohl dienstliche als auch private Kleidung transportiert werden. Es ist nicht

länger ersichtlich, warum Unterschiede zu Pilot*innen gemacht werden sollen.

Lasst uns also gemeinsam über gerichtliche Wege diesen Rechtsprechungs-Unfug aus der Welt schaffen. Alles, was Du nach einem erfolglosen Einspruch brauchst, sind gültige, klar definierte Kaufbelege (zwei Koffer pro Jahr wären ideal).

Ein anderes *Urteil des Hessischen FG vom 12.10.2006 findest Du unter 13 K 2035 / 06*. Hier war bei einem Geschäftsmann ausschlaggebend, dass dieser zweifelsfrei nachweise, einen berufsbedingt erhöhten Kofferverschleiß zu haben. Siehst Du dies bei Dir nicht auch?!

Ein neueres Urteil (*FG Berlin-Brandenburg Urteil v. 31.05.2011 10 K 10202 / 09*) kommt in diesem Zusammenhang allerdings zu folgendem Schluss: „Lassen die Bekleidungs Vorschriften einer Fluggesellschaft einer Stewardess hinsichtlich der Schuhe und der Strumpfhosen die Auswahl zwischen mehreren Farbtönen und -nuancen, verschiedenen Glattleder-/Strumpffqualitäten, verschiedenen Schuh-/Strumpfformen und sind die Kleidungsstücke ohne weiteres als private Kleidung verwendbar, scheidet eine Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten auch dann aus, wenn eine private Verwendung nicht erfolgt. Dies gilt auch für die Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb eines auch auf privaten Reisen nutzbaren Koffers entstanden sind.“

Wir raten allerdings weiterhin dazu, Koffer und Uniformteile geltend zu machen, denn in den meisten Fällen werden diese auch anerkannt. Wir führen dieses Urteil nur der Vollständigkeit halber an, falls es doch zu einer Ablehnung kommt.

Für Lufthansa*innen: Jedes UFO-Mitglied bei Lufthansa hat im Rahmen der Differenzierungsklausel alle drei Jahre Anspruch auf einen arbeitgeberseitigen Sachkostenzuschuss für Reiseutensilien (Koffer, Schuhe, Strumpfhosen etc.) in Höhe von 250 € (brutto). Details zum Sachkostenzuschuss finden sich auf der UFO-Homepage unter Mitgliederangebote. Da der Zuschuss als Brutto-Wert über die Gehaltsauszahlung angewiesen wird, unterliegt dieser der normalen Einkommenssteuer.

Wenn Du Reiseutensilien steuerlich geltend machst, musst Du den o.g. Sachkostenzuschuss nicht in Abzug bringen.

Tipp:

Kaufst Du die benötigten Arbeitsutensilien im Airliner-Shop Kelsterbach (www.airliner-shop.com), bescheinigt Dir dieser die Uniformkonformität der gekauften Koffer, Schuhe oder Strumpfhosen. Der Shop erstellt zu diesem Zweck eine entsprechende Rechnung, aus der dies ersichtlich wird. Wir gehen davon aus, dass es dadurch wesentlich einfa-

cher ist, die Kosten für die Arbeitsutensilien steuerlich geltend zu machen.

Trinkgeld/Trinkgeldpauschale:

Steuerfrei gem. § 3 Nr. 51 EStG

Trinkgelder können lt. Entscheidungen der Finanzgerichte pauschal in Höhe von 3,60 € je Übernachtung als Werbungskosten akzeptiert werden.

Tipp:

Wäge zuerst anhand Deines Einsatzplanes den für Dich günstigeren Weg ab. Ist eine Pauschale vorzuziehen, so gib ruhig eine höhere an. Die Tatsache, dass wir weltweit Kofferträger*innen, Zimmermädchen/Roomboys und anderes Hotelpersonal tippen müssen, und dass uns unsere Arbeitgeber dazu indirekt verpflichten, wird dem einen oder der anderen Finanzbeamt*in nicht geläufig sein. Erwähne ihn/sie auch daran, dass ein Euro in Ländern mit hoher Infrastruktur einen niedrigen Betrag darstellt. 3,60 € für einen ganzen Tag sind dann zu gering bemessen. Wenn Du dann noch Rechnungen für ein normales Frühstück und ein Abendessen in Deutschland, Südamerika oder – noch besser – Nordamerika vorlegst, wo 10% des Rechnungsbetrages als „tip“ erwartet werden, hast Du gute Chancen für die Anerkennung eines höheren Betrages.

Zumindest sollte das immer wieder gern benutzte Gegenargument des/der Beamt*in, dass die Ausgaben bereits durch Spesenzuschüsse des Arbeitgebers gedeckt seien, brüchig werden. Weltweit steigen die Kosten für Verpflegung kontinuierlich an, wodurch Trinkgelder immer öfter voll aus der eigenen Tasche bezahlt werden müssen. Auch eine Erhöhung der Spesensätze einzelner Fluggesellschaften ändert daran nichts, denn diese kommen meist erst Jahre nach dem allgemeinen Anstieg der Preise.

Fehlbeträge beim Bordverkauf/Duty Free Sales sind ebenfalls als Werbungskosten absetzbar. Wird von *OFD-Frankfurt*, vom 01.11.2000, S 2354 A – 37 St II 30; *SIS 01 11 25* bestätigt. Lege die vom Arbeitgeber vorgelegte Aufforderung zur Nachzahlung des Differenzbetrages vor.

Diebstahl auf Dienstreisen kann unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach zum Werbungskostenabzug führen (vgl. *BHF-Urteil vom 30.06.1995, VI R 26 / 95 BStBl 1995 II S. 7444 = SIS 95 19 28*).

Bewerbungskosten:

sind als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn die Bewerber

erfolglos bleiben sollte. Dazu gehören z. B. Ausgaben für Inserate, Fotos und Fotokopien, Zeugnisabschriften, Porto, Telefonate. Bei persönlicher Vorstellung auch die Ausgaben für Übernachtungen, Fahrten und die dazu gehörenden Verpflegungsmehraufwendungen. Eine detaillierte Aufstellung ist für eine Anerkennung erforderlich.

Tipp:

Besonders Berufsanfänger*innen, aber auch Wechsler zur nächsten Dienststufe, übersehen diese steuermindernden Kosten oft. Checke also genau, ob Dir neben den meist vom Arbeitgeber geleisteten Kosten nicht auch private Ausgaben entstanden sind.

Reisekosten:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG schließt die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen aus, sofern es sich bei dem Tätigkeitsort um die „erste Tätigkeitsstätte“ handelt. Da dies für unseren Berufsstand aus den bereits genannten Gründen nicht greift, sind die berücksichtigungsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen gemäß § 9 Abs. 4a EStG zu ermitteln. Strittig ist bislang lediglich, ob Verpflegungsmehraufwand nach dem Haustürprinzip erfolgt, wie dies bis einschließlich Steuerjahr 2013 der Fall war, oder erst mit Verlassen der „ersten Tätigkeitsstätte“ und somit dem Zurückstoßen/Losrollen des Flugzeugs.

Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit:

Als Verpflegungsmehraufwendungen sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG bei Auswärtstätigkeit einheitliche Pauschbeträge anzusetzen. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer*innen vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Stellen oder einem Fahrzeug tätig werden. Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsdienstreisen als Werbungskosten gelten abweichend von Absatz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen jedes Jahr herausgegeben werden.

Wie gehst Du nun bei der Differenzberechnung vor:

Wir empfehlen Dir, zuerst einmal einen Vergleich vorzunehmen. Stelle für einen dreimonatigen Zeitraum die von Deinem Arbeitgeber ausbezahlten Spesen den entsprechenden Sätzen der Ländertabelle gegenüber. Sind diese steuerlich abzugsfähigen Differenzbeträge nicht gerade üppig, so wäge bitte die Geltendmachung (die ja mit einem relativ hohen Arbeitsaufwand verbunden ist) in Ruhe ab.

Beziehe unbedingt in Deine Überlegungen auch die für Dich in Frage kommenden Möglichkeiten der Fahrtkostenabsetzung zu Deiner Arbeitsstätte mit ein. Der Nachweis, den Du

für die Anerkennung der Verpflegungsmehraufwendungen erbringen musst, bedeutet, dass Du jeden Arbeitstag genau nach Umlauf und Aufenthaltsort definieren musst. Er geht somit sehr ins Detail und lässt keine eventuell vorhandene Wissenslücke der anderen Seite offen!

Wirst Du jedoch überwiegend zu Dienstreisen in Länder mit sehr hohen Pauschbeträgen eingesetzt, oder zahlt Dein Arbeitgeber nur geringfügige Spesen, solltest Du auf jeden Fall den Verpflegungsmehraufwand steuerlich geltend machen. Die unserem Formularset beigelegte Liste (nicht vergessen: mehrmals ausdrucken!) soll Dir die Kostenberechnung erleichtern.

Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes: Innerdeutsche Einsätze: Bei reinen Inlandsreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen mit zeitlich unterschiedlichen Pauschbeträgen anerkannt. Der Höchstsatz (Abwesenheit mind. 24 Stunden) liegt bei 28 €, somit gibt es für uns kaum Absetzungsmöglichkeiten, da die von Arbeitgebern ausbezahlten Spesen in der Regel gleich hoch oder darüber liegen.

Kombinierte Einsätze (ein- und mehrtägig): Werden an einem Kalendertag Auslands- und Inlandsdienstreisen durchgeführt, so ist das entsprechende Auslandstagegeld (siehe nächster Punkt) maßgebend. Auch dann, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird.

Tageseinsätze ins Ausland: Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland, sind die von der Abwesenheitsdauer abhängigen Pauschbeträge des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Beispiel: Vier Leg-Operation von Frankfurt nach Paris und zurück, anschließend von Frankfurt nach Istanbul und zurück. Bei dem hier aufgeführten Umlauf muss der Pauschbetrag für die Türkei mit dem vom Arbeitgeber ausbezahlten Spesensatz verglichen werden.

Langstreckeneinsätze und mehrtägige Einsätze mit unterschiedlichen Auslandsaufhalten: Die Verpflegungsmehraufwendungen werden mit den pauschalen Auslandstagegeldern berücksichtigt. Sie bestimmen sich bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland nach dem Ort, den der/die Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Bei Flügen mit kurzer Zwischenlandung wird der Ort dieser Landung steuerlich nicht berücksichtigt.

Beispiel: Ein*e Flugbegleiter*in hat am Dienstag einen Einsatz nach Saudi Arabien. Vor 24:00 Uhr Ortszeit findet eine Zwischenlandung in der Türkei statt. Am Mittwoch um 04:50 Uhr ist Ankunft am Zielflughafen in Riad. Spesen: Dienstag (Anreise Deutschland) = 14 €, Mittwoch (Riad) = 56 €.

Beispiel: Früher Abflug am Donnerstag nach New York, dort Ankunft am gleichen Tag. Abflug Freitagnachmittag New York, Ankunft in D Samstagfrüh.

Spesen: Donnerstag New York Anreise (siehe Tabelle kleiner Satz), Freitag kompletter Satz New York, Samstag, da Rückreise und Tätigwerden während Abflug, kleiner Satz New York: somit 44 € + 66 € + 44 € = 154 € gesamt.

Schulung, Seminare, Medical:

➤ **Kabinenmitarbeitende, die an einer kleineren Basis beschäftigt werden:** Nichtfliegerische Einsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beruf stehen und vom Arbeitgeber angeordnet werden, kannst Du ausnahmslos zur Verpflegungsmehraufwandsberechnung hinzuziehen. Als Beschäftigte*r an einem solchen „externen“ Einsatzort verlässt Du dazu immer Deinen Hauptwohnsitz und Deine zugeordnete Arbeitsstätte. Voraussetzung dabei ist, dass Schulungen und sonstige verordnete Maßnahmen am zentralen Firmenort stattfinden.

➤ **Am Arbeitsort wohnende Steuerpflichtige:** Eine Geltendmachung der Pauschbeträge ist möglich, wenn der Tagungs- oder Schulungsort nicht mit der regelmäßigen Arbeitsstätte übereinstimmt (bei LH z. B. Seeheim). Nichtfliegerische Einsätze sind u. a.: medizinische Kontrollen, Emergency-Nachschulungen, Schulungen zu Förderungen (Purser*innen, Team- und Stationsflugbegleiter*innen), Qualifikationsseminare, Projektgruppenarbeiten etc.

➤ **Shuttler*innen:** Du kannst nur dann mit einer steuerlichen Anerkennung rechnen, wenn das „am Arbeitsort wohnende Steuerpflichtige“ auf Dich zutrifft. Du verlässt bei einer solchen dienstlichen Einplanung zwar Deinen Hauptwohnsitz, nicht aber Deine Arbeitsstätte. Für die Anerkennung eines Verpflegungsmehraufwandes ist aber beides erforderlich (§ 9 EStG).

Der inländische Pauschbetrag

gliedert sich folgendermaßen auf:

Mindestens 8 Stunden	14 €
24 Stunden	28 €

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten im Inland wird die Pauschale von 14 € für den An- und Abreisetag grundsätzlich gewährt, selbst wenn weniger als 8 Stunden Abwesenheit bestehen. Voraussetzung ist mindestens ein dazwischenliegender 24-stündiger Aufenthaltstag. Die Gesamtreise muss mithin mindestens 3 Tage dauern.

Grundsätzliches zur Reisekostenberechnung bei Flugeinsätzen:

1. Nimm nicht die planmäßigen Abflug- und Ankunftszeiten als Berechnungsgrundlage, sondern die tatsächlichen, von den Flight-Operations festgehaltenen Zeiten (bei LH sind diese z. B. aus der Einsatzstrecken-

abrechnung ersichtlich. Jedoch: hierzu unbedingt die Informationen im letzten Absatz berücksichtigen!).

2. Zu den Abwesenheitsstunden des jeweiligen Einsatzes/Umlaufs sollten 2 Std. vor Abflug und 1,5 Std. nach Ankunft dazugerechnet werden. Bringe dazu in Deine Argumentation gegenüber dem Finanzamt all das ein, wie es in der Realität letztendlich auch tatsächlich abläuft (Parkplatzsuche bzw. Abstellen des Fahrzeuges am Flughafen, Wege an der Basis, Beginn des Briefings, Anfahrt zum Flieger, Vorarbeiten an Bord, dienstl. Arbeiten nach der Rückkehr an Bord, Postfachcheck, Abgabe und Erstellen von Arbeitspapieren/Flight-Reports bei den Dienststellen bzw. Eingabe in dafür vorgesehene Computer usw.). Lass durch die minutiöse Beschreibung erst gar nicht zu, dass Du mit normalen Dienstreisenden verglichen wirst. Für diese mögen die Abflugs- bzw. die Ankunftszeiten als Berechnungsgrundlage gelten, wir sind dagegen im Vorfeld und auch nach der Rückkehr beruflich tätig. Die Vor- und Nacharbeitszeiten sind in der Regel auch in Deinem persönlichen Arbeitsvertrag dargestellt und können dem Finanzamt, falls erforderlich, als Nachweis vorgelegt werden. Die Anerkennung der Vor- und Nacharbeitszeiten ist aber unsicher und wird häufig abgelehnt. Dagegen zu klagen, hat leider kaum Aussicht auf Erfolg.

Spesentabelle 2023:

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum wurden 2023 erneut festgesetzt, nachdem sie 2022 noch gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben. Im Jahr 2023 gab es nun erneut einige Änderungen in den weltweiten Spesensätzen. Von den fast 230 in der Auflistung hinterlegten Staaten und Regionen wurden für das Jahr 2023 bei ca. 58 Änderungen gegenüber den Werten von 2021 vorgenommen, darunter unter anderem Ägypten, Bahrain, Frankreich, Großbritannien, Island, Saudi-Arabien, Südafrika, Schweden, Tansania und USA.

Besonderheit bei Lufthansa*innen: Für die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen bzw. Spesendifferenzen muss Finanzbeamt*innen das LH-interne Formular „Abrechnung des Abwesenheitsgeldes“ vorgelegt werden. Dabei „stolpern“ diese immer wieder über die von Lufthansa eingetragenen Spesenbeträge bzw. über die Kürzel „W“ (Werbungskosten) und „Stpfl.“ (Steuerpflichtig). Nur zu gerne möchten die Beamt*innen dann diese Beträge für den Vergleich zugrunde gelegt haben und nichts anderes akzeptieren. Das ist aber falsch! Denn die von LH errechneten Summen basieren auf einem internen Spesen-Tarifvertrag, welcher nur die Blockzeiten berücksichtigt. Die tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeiten vor „block off“ und die Nacharbeiten nach „block on“ (siehe bei Verpflegungsmehraufwand) würden hier also schon fälschlicherweise wegfallen. Das musst Du – mündlich oder schriftlich – dem/der Beamt*in nahelegen, bzw. erklären.

Gesetzliche Besonderheit:

Liegt der Abreisezeitpunkt vor 16 Uhr und erfolgt die Rückkehr am nächsten Morgen nicht vor 8 Uhr, ohne dass eine Übernachtung stattgefunden hat, so ist ein **voller** Tagessatz anzurechnen.

Dienst- und Geschäftsreisen ins Ausland:

Tagegelder für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungsgelder, siehe ab [Seite 28](#) aufgeführte Tabellen. Auch im Ausland werden nur noch zwei Pauschalen gewährt.

Länder, für die 2023 keine Verpflegungspauschale hinterlegt ist:

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Dienst- und Geschäftsreisen in Länder, die nicht in der Bekanntmachung des Bundesfinanzministeriums aufgelistet sind, werden nach den für Luxemburg geltenden Pauschbeträgen geltend gemacht. Für Übersee- und Außengebiete eines Landes, die nicht extra in der Liste erfasst sind, gelten die Pauschbeträge des Mutterlandes.

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland (Änderungen gegenüber 1. Januar 2021 – BStBl 2020 / S. 1256 – im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	39	26	130
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	27	18	112
Algerien	47	32	120
Andorra	41	28	91
Angola	52	35	299
Argentinien	35	24	113
Armenien	24	16	59
Aserbaidtschan	44	29	88
Australien			
– Canberra	51	34	158
– Sydney	68	45	184
– im Übrigen	51	34	158
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	50	33	165
Barbados	52	35	165
Belgien	59	40	141
Benin	52	35	115
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	23	16	75
Botsuana	46	31	176
Brasilien			
– Brasilia	57	38	127
– Rio de Janeiro	57	38	145
– Sao Paulo	53	36	132
– im Übrigen	51	34	84
Brunei	52	35	106
Bulgarien	22	15	115
Burkina Faso	38	25	174
Burundi	36	24	138
Chile	44	29	154
China			
– Chengdu	41	28	131
– Hongkong	74	49	145
– Kanton	36	24	150
– Peking	30	20	185
– Shanghai	58	39	217
– im Übrigen	48	32	112

Land	mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	Übernachtungspauschale €
Costa Rica	47	32	93
Côte d'Ivoire	59	40	166
Dänemark	75	50	183
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	27	18	103
El Salvador	65	44	161
Eritrea	50	33	91
Estland	29	20	85
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
– Paris sowie die			
Departments 77, 78, 91 bis 95	58	39	159
– im Übrigen	53	36	105
Gabun	52	35	183
Gambia	40	27	161
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	148
Griechenland			
– Athen	40	27	139
– im Übrigen	36	24	150
Guatemala	34	23	90
Guinea	46	31	118
Guinea-Bissau	32	21	113
Haiti	58	39	130
Honduras	57	38	198
Indien			
– Bangalore	42	28	155
– Chennai	32	21	85
– Kalkutta	35	24	145
– Mumbai	50	33	146
– Neu Delhi	38	25	185
– im Übrigen	32	21	85
Indonesien	36	24	134
Iran	33	22	196
Irland	58	39	129
Island	62	41	187
Israel	66	44	190
Italien			
– Mailand	45	30	158
– Rom	40	27	135
– im Übrigen	40	27	135
Jamaika	57	38	138

Land	mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	Übernachtungspauschale €
Japan			
– Tokio	66	44	233
– im Übrigen	52	35	190
Jemen	24	16	95
Jordanien	57	38	134
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
– Ottawa	47	32	142
– Toronto	51	34	161
– Vancouver	50	33	140
– im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	149
Kenia	51	34	219
Kirgisistan	27	18	74
Kolumbien	46	31	115
Kongo, Republik	62	41	215
Kongo, Demokratische Republik	70	47	190
Korea, Demokratische Volksrepublik	28	19	92
Korea, Republik	48	32	108
Kosovo	24	16	71
Kroatien	35	24	107
Kuba	46	31	228
Kuwait	56	37	241
Laos	33	22	96
Lesotho	28	19	104
Lettland	35	24	76
Libanon	59	40	123
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	56	37	190
Litauen	26	17	109
Luxemburg	63	42	139
Madagaskar	34	23	87
Malawi	41	28	109
Malaysia	36	24	86
Malediven	52	35	170
Mali	38	25	120
Malta	46	31	114
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	35	24	86
Mauritius	54	36	220
Mexiko	48	32	177

Land	mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	Übernachtungspauschale €
Moldau, Republik	26	17	73
Monaco	52	35	187
Mongolei	27	18	92
Montenegro	32	21	85
Mosambik	38	25	146
Myanmar	35	24	155
Namibia	30	20	112
Nepal	36	24	126
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	46	31	105
Niederlande	47	32	122
Niger	42	28	131
Nigeria	46	31	182
Nordmazedonien	27	18	89
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Oman	64	43	141
Pakistan			
– Islamabad	23	16	238
– im Übrigen	34	23	122
Palau	51	34	179
Panama	41	28	82
Papua-Neuguinea	59	40	159
Paraguay	38	25	108
Peru	34	23	143
Philippinen	33	22	116
Polen			
– Breslau	33	22	117
– Danzig	30	20	84
– Krakau	27	18	86
– Warschau	29	20	109
– im Übrigen	29	20	60
Portugal	32	21	111
Ruanda	44	29	117
Rumänien			
– Bukarest	32	21	92
– im Übrigen	27	18	89
Russische Föderation			
– Jekaterinburg	28	19	84
– Moskau	30	20	110
– St. Petersburg	26	17	114
– im Übrigen	24	16	58
Sambia	38	25	105
Samoa	39	26	105
San Marino	34	23	79
São Tomé – Príncipe	47	32	80

Land	mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	Übernachtungspauschale €
Saudi-Arabien			
– Djidda	57	38	181
– Riad	56	37	186
– im Übrigen	56	37	181
Schweden	66	44	140
Schweiz			
– Genf	66	44	186
– im Übrigen	64	43	180
Senegal	42	28	190
Serbien	27	18	97
Sierra Leone	48	32	161
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	33	22	121
Slowenien	38	25	126
Spanien			
– Barcelona	34	23	118
– Kanarische Inseln	40	27	115
– Madrid	40	27	118
– Palma de Mallorca	35	24	121
– im Übrigen	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
Sudan	33	22	195
Südafrika			
– Kapstadt	33	22	130
– Johannesburg	36	24	129
– im Übrigen	29	20	109
Südsudan	34	23	150
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	46	31	143
Tansania	44	29	97
Thailand	38	25	110
Togo	39	26	118
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	45	30	177
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	32	21	77
Türkei			
– Istanbul	26	17	120
– Izmir	29	20	55
– im Übrigen	17	12	95
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	41	28	143
Ukraine	26	17	98

Land	mindestens 24 Stunden je Kalendertag €	mehr als 8 Stunden je Kalendertag €	Übernachtungspauschale €
Ungarn	32	21	85
Uruguay	48	32	90
Usbekistan	34	23	104
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	45	30	127
Vereinigte Arabische Emirate	65	44	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			
– Atlanta	77	52	182
– Boston	63	42	333
– Chicago	65	44	233
– Houston	62	41	204
– Los Angeles	64	43	262
– Miami	65	44	256
– New York City	66	44	308
– San Francisco	59	40	327
– Washington, D. C.	66	44	203
– im Übrigen	59	40	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	66	44	163
– im Übrigen	52	35	99
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	42	28	125

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stand: 23. November 2022

Berufskrankheiten:

Die **Aufwendungen zur Abwehr** bzw. zum Heilen typischer Berufskrankheiten – die Einordnung richtet sich nach den gesicherten Erfahrungen der Medizin und der Berufsgenossenschaft – sind Werbungskosten (z. B. *BFH VI R 10 / 61* vom 09.02.1962, *BStBl III 62, 235 = BFHE 74, 632* sowie auch *BFH VI R 31 / 92 U* vom 22.10.1992, *BStBl II S. 193*).

Eine typische Berufskrankheit setzt voraus, dass die Krankheit im Einzelfall auch tatsächlich durch die berufliche Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen verursacht worden ist (*BFH IV 1 R 58 / 56* vom 06.06.1957 *BStBl III 57, 286 = BFHE 65, 136*). Die Gefahr der Erkrankung muss speziell für die Angehörigen eines bestimmten Berufes bestehen und zwar für alle Berufsangehörigen in gleicher Weise. Jedoch treten vermehrt Tropen- und Infektionskrankheiten unter dem Personal auf. Flugbegleiter*innen, die häufig Einsätze in gefährdete Länder haben, sind besonders von Ansteckungsgefahren (z. B. Malaria oder Hepatitis) betroffen. Da die Kosten für Impfungen nicht immer von unserem Arbeitgeber getragen werden, sollte mit Verweis auf die oben genannten Punkte versucht werden, sie als Werbungskosten geltend zu machen.

Entsprechendes gilt auch für Kurkosten, wenn sie nachweisbar zur Beseitigung einer bestehenden oder bei konkreter Gefährdung zur Vorbeugung gegen eine drohende typische Berufskrankheit aufgewendet werden (*BFH VI R 96 / 88* vom 17.07.1992, *BFH / NV 1993 S. 19*).

Arbeitszimmer:

Es gibt ab dem Veranlagungsjahr 2023 in dieser Thematik folgende Gesetzesänderungen:

Aus Höchstbetrag wird Pauschbetrag. Dies bedeutet, dass es im Gegensatz zum Jahr 2022 keinen Höchstbetrag in Höhe von 1.250 €, sondern einen Pauschbetrag in Höhe von 1.260 € gibt. Bis zum 31.12.2022 mussten die Kosten nachgewiesen werden. Seit dem 01.01.2023 wird aufgrund des Pauschbetrages auf einen Nachweis der anteiligen Arbeitszimmerkosten verzichtet.

Ab dem oben genannten Veranlagungsjahr müssen die Steuerpflichtigen vor der Ansetzung des Arbeitszimmers bei der Einkommensteuererklärung prüfen, ob das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Ist dies zu bejahen, kann das Arbeitszimmer angesetzt werden. Mit anderen Worten: Alle, die bisher eine Begrenzung auf 1.250 € Höchstbetrag hatten, fallen aus der Neuregelung aus.

Gem. *BFH Urteil vom 15.08.2023* ist der Pauschbetrag in Höhe von 1.260 € personenbezogen angewendet - wird also nicht raumbezogen gewährt. Benutzen beispielsweise mehrere Arbeitnehmer*innen (z.B. ein Ehepaar) dasselbe häusliche Arbeitszimmer, darf der Pauschbetrag je Arbeitnehmer*in abgezogen werden.

Zum besseren Verständnis in die Thematik das folgende Beispiel:

Arbeitnehmer A hat keinen anderen Arbeitsplatz und nutzt für Büroarbeiten ein häusliches Arbeitszimmer. Die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer betragen 1.000 €. Der Werbungskostenabzug konnte bisher für 1.000 € nur gegen Nachweis betragen. Für 2023 ergibt sich ein Werbungskostenabzug von 1.260 €. Weitere Nachweise über Kosten müssen nicht erbracht werden.

Bei dieser neu eingeführten Jahrespauschale handelt es sich nicht mehr um einen Jahresbetrag. Dieser Pauschbetrag ist vielmehr für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um 1/12 zu mindern.

Sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer höher als die Jahrespauschale in Höhe von 1.260 €, müssen diese beim Ansatz in der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden.

Die Grundvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer haben sich nicht zum Vorjahr geändert. Weiterhin muss das Arbeitszimmer entsprechend eingerichtet sein und sollte nicht für sonstige private Tätigkeiten mitbenutzt werden.

Die früher noch berücksichtigungsfähige „Arbeitsecke“ oder räumliche Trennung eines Raumes durch Regale in Arbeits- und Wohnbereich wurde in der Zwischenzeit von den Finanzgerichten komplett verworfen. Somit ist für die Anerkennung meist eine Wohnungsskizze anzufertigen, eventuell Fotos vorzuzeigen und selbst eine Ortsbesichtigung ist möglich. Zunächst schienen die Chancen, dass der Ansatz des Arbeitszimmers beim fliegenden Personal anerkannt wird, durch ein *Urteil des BFH vom 26.02.2014, Az. VI R 54 / 13* gestiegen. Doch für die Mehrheit unserer Mitglieder kam durch die Entscheidung des FG Düsseldorf vom 24.04.2017 – *Az. 8 K 1262 / 15* ein jähes Ende. Aus der täglichen Beratung hören wir von immer mehr Finanzämtern, die für Flugbegleiter*innen die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers aus grundsätzlichen Erwägungen (mangelnder Bedarf für ein solches) verneinen. Für Purser*innen ist das o. g. BFH Urteil weiterhin gut anwendbar. Letztendlich unsere Empfehlung: Probiere weiterhin in allen Fällen, das Arbeitszimmer abzusetzen. Insbesondere Begründungen wie Einsatzplanung, Mitarbeiterbeurteilungen, Flugnachbereitungen sollten genutzt werden – besonders wenn auch Ausbildungskosten auftreten (z. B. Fortbildung zum*r Purser*in). Hier sollte auf jeden Fall geprüft werden, wie man mit logischen Begründungen die Finanzbeamten*innen von der Notwendigkeit des Arbeitszimmers für die berufliche Tätigkeit überzeugen kann (ruhiger Ort zum Lernen und Ausarbeiten der Fächer sowie Lösung von Übungsaufgaben usw.).

UMZUGSKOSTEN

Als Grund für die Geltendmachung als Werbungskosten kannst Du angeben:

- > **erstmaliger Stellenantritt**
- > **berufliche Versetzung** (freiwillig oder unfreiwillig)
- > **Dienstwohnung oder Zweitwohnung beziehen oder wieder auflösen**
- > **Verlegung des Wohnsitzes**, um die erste Tätigkeitsstätte schneller und leichter zu erreichen*

Zu den notwendigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung gehören auch die durch das Beziehen oder die Aufgabe der Zweitwohnung tatsächlich verursachten Umzugskosten.

*Der Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn durch ihn eine erhebliche Verkürzung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eintritt. Die erhebliche Verkürzung ist dann gegeben, wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens zeitweise um mindestens eine Stunde ermäßigt. Das Finanzamt muss in diesem Fall die dafür aufgebrauchten Kosten als Werbungskosten anerkennen (BFH-Urteile vom 10.09.1982, BStBl. 1983 II S. 16 und vom 06.11.1986, BStBl. 1987 II S. 81 und vom 22.11.1991, BStBl. 1992 II S. 494).

In der Regel halten sich Finanzämter strikt an diese „Ein-Stunden-Grenze“ und weisen Geltendmachungen ab, die nachweislich darunter liegen.

Bei Ehepaaren/Partner*innen, die nach der Heirat/Verpartnerung eine neue gemeinsame Wohnung beziehen, reicht es aber auch, wenn sich nur bei einem*r Partner*in die Anfahrt zur Arbeit um eine Stunde verkürzt. In diesem Fall kann auch der/die andere Ehegatte/Partner*in seine/ihre Umzugskosten geltend machen, selbst wenn seine/ihre – durch den Umzug verkürzte – Fahrzeit weniger als eine Stunde beträgt (FG Hessen, Urteil vom 27.10.1999, AZ: 13 K 5106 / 98, EFG 2000, 484, sowie BFH-Urteil vom 23.03.2001, BStBl. 2001 II S. 585).

Die privaten Motive für die Auswahl der Wohnung stehen, wenn der Umzug wegen Fahrzeitverkürzung beruflich veranlasst ist, dem Abzug der Umzugskosten als Werbungskosten nicht entgegen (BFH-Urteil vom 22.11.1991, BStBl. 1992 II S. 494 und vom 23.03.2001, BStBl. 2002 II S. 56). Nach dem Bundesumzugkostengesetz kann Folgendes in Abzug gebracht werden:

- > **Alle Transportkosten** und die damit verbundenen Ausgaben (z. B. Miete Transporter, Maut- und Parkgebühren bei den

Fahrten, Km-Geld bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen, Transportversicherungen).

- > **Reisekosten, die Umziehenden und den zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen entstehen**, wie Fahrtauslagen, tatsächliche Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen (letztere werden nur in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge berücksichtigt).

- > **Reisekosten zum Suchen und Besichtigen einer neuen Wohnung.**

- > **Mietenschädigungen für die nicht genutzte alte Wohnung** (wenn Kündigungsfristen bestehen und Miete weiterbezahlt werden muss) oder für die neue Wohnung, wenn diese noch nicht genutzt werden kann (nur für max. 3 Monate).

- > **Maklergebühren** (dazu gehören auch Inserat- und Telefonkosten für die Vermittlung einer Mietwohnung).

- > **Beschaffungskosten für einen Kochherd sowie Kosten für Öfen pro Zimmer**, wenn die Ausstattung der Wohnung mit diesen Geräten notwendig ist.

- > **Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder**, sofern dieser durch den Umzug bedingt ist, seit dem 01.04.2022 1.181 €. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts ist nachzuweisen, etwa durch eine Schulbescheinigung.

Anstelle der tatsächlichen Umzugskosten können die folgenden Umzugsauslagen ohne Nachweis in pauschaler Höhe als Werbungskosten vorgetragen werden:

	seit 01.04.2022
Ledige	886 €
Verheiratete	1.476 €
Zuschlag	590 €

Den Zuschlag gibt es für jede mit dem/der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebende Person. Verheirateten/Verpartnerten wird der Zuschlag nicht gewährt, weil diesen bereits der höhere Pauschbetrag zusteht. Eine ledige Person, die aus beruflichen Gründen mit ihrem Kind umzieht, kann den Pauschbetrag für Ehegatten/Partner*innen geltend machen und darf nicht auf den Pauschbetrag für Ledige plus Zuschlag verwiesen werden (§ 10 Abs. 2 BUKG).

In der Regel werden sonstige Umzugsauslagen nach dem BUKG (Bundesumzugkostengesetz) nur noch mit den o. g. Pauschbeträgen erstattet. Allerdings ist steuerlich immer noch ein Einzelnachweis möglich. Man kann auf die früher geltenden Vorschriften der Verordnung über die Erstattung von sonstigen Umzugsauslagen zurückgreifen, wenn man höhere Ausgaben gehabt hat. Danach waren folgende Aufwendungen abzugsfähig:

- **Kosten für Einbau/Änderung oder Erweiterung von Versorgungsleitungen** (Elektro, Wasser, Gas), sofern solche Anschlüsse zum Betreiben von Geräten erforderlich sind, die schon in der vorherigen Wohnung benutzt wurden.
- **Kosten für Wiederherstellung oder Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung** (nur in begrenztem Umfang, Klausel im alten Mietvertrag muss vorhanden sein).
- **Auslagen für Kfz-Umschreibungen bzw. Anschaffung von neuen Kennzeichen**
- **Trinkgelder für das Umzugspersonal** (bis zu 4 € für jeden angefangenen Möbelwagenmeter; Kubikmeterangaben der Transportfirmenrechnung umrechnen und bestätigen lassen)
- **Auslagen für Schulbücher und Umschulungsgebühren**, wenn diese durch den Umzug verursacht wurden.

Hatte der/die umziehende Arbeitnehmer*in vorher keine eigene Wohnung, wird aber jetzt neu erstmalig eine Wohnung bezogen, so kann er/sie den Pauschbetrag nur in Höhe von 30% bei Verheirateten/Partnern*innen und 20% bei Ledigen in Anspruch nehmen. Der Pauschbetrag erhöht sich um 50%, wenn dem Wohnungswechsel innerhalb von 5 Jahren ein anderer beruflich bedingter Umzug vorausgegangen ist und jeweils ein eigener Hausstand bestanden hat (Häufigkeitszuschlag!).

Bei Auslandsumzügen gelten besondere Regelungen. Hier auf Einzelheiten einzugehen, würde den Umfang der Steuertipps sprengen.

Im Bedarfsfall wende Dich bitte für konkrete Auskunft an eine*n Steuerberater*in.

Kosten für privat veranlasste Umzüge werden von der Finanzverwaltung den **begünstigten haushaltsnahen Aufwendungen** zugerechnet, wenn vom Steuerpflichtigen Spediteure für den Umzug in Anspruch genommen werden. Ähnlich wie z. B. die Kosten für Malerarbeiten in der eigengenutzten Wohnung werden diese vom Finanzamt als Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen, haushaltsnahen Aufwendungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gem. § 35a *EstG* berücksichtigt. Näheres hierzu siehe [Seite 43](#).

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Wichtig: Die Zweitwohnung muss steuerrechtlich auch eine Wohnung mit „eigenem Hausstand“ sein. Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

1. am Wohnort hast Du Deine Hauptwohnung,
2. am auswärtigen Beschäftigungsort hast Du eine

Zweitwohnung (mit eigenem Hausstand),
3. für die Haltung/Errichtung des zweiten Wohnsitzes sind allein berufliche Gründe maßgebend.

Zum besseren Verständnis: Hat ein*e Steuerpflichtige*r zwei Wohnungen, so ist für die Steuerveranlagung diejenige maßgebend, von der er/sie sich zur ersten Tätigkeitsstätte begibt. Für die weiter entfernt liegende Wohnung gilt dies nur, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet.

Wo ein*e Arbeitnehmer*in den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensinteressen hat, wird durch die persönlichen Beziehungen zu diesem Ort und die Art und Weise, wie die Beziehungen aufrechterhalten werden (Bindung an Eltern, Lebenspartner*in, Verlobte, Freundes- und Bekanntenkreis) bestimmt, aber auch durch Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten. Der Ort dieser besonderen Beziehung kann aber nur dann als Lebensmittelpunkt angesehen werden, wenn sich der/die verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer*in nachhaltig – mindestens fünfmal im Kalenderjahr, Alleinstehende durchschnittlich zweimal monatlich – dort aufhält (*LStR in Verbindung mit BFH-Urteil vom 26.11.2003, Az. VI R 152 / 99*).

Bei größeren Entfernungen zwischen Hauptwohnung im Ausland und der Zweitwohnung genügt in Einzelfällen auch eine Familienheimfahrt pro Jahr, ggf. auch alle zwei Jahre. Bei der uns „Flieger*innen“ unterstellten hohen Mobilität sollte man sich hierauf aber nicht verlassen und im Zweifel jede Heimreise unbedingt nachweisen.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 *EStG* hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine doppelte Haushaltsführung nur noch dann vorliegt, wenn zwei Haushalte, also auch ein eigener Hausstand außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte, unterhalten werden.

Unter „eigener Hausstand“ ist eine Wohnung zu verstehen, deren Einrichtung den Lebensbedürfnissen des/der Steuerpflichtigen entspricht und in der hauswirtschaftliches Leben herrscht. Er/Sie muss sich sowohl finanziell als auch durch persönliche Mitwirkung maßgeblich an diesem hauswirtschaftlichen Leben beteiligen. Bei Ehegatten/Partner*innen, von denen eine*r auswärts beschäftigt ist, liegt ein solcher automatisch vor.

Der BFH hat jedoch mit seinem *Urteil vom 26.07.2012 VI R 10 / 12* klargestellt, dass ein eigener Hausstand auch dann unterhalten wird, wenn der Haupthausstand im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts (mit den Eltern) geführt wird. Hierzu wird weiter ausgeführt, dass eine eigene Haushaltsführung nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn sich die finanzielle Beteiligung nicht feststellen lässt. Bei der Beurteilung eines eigenen Hausstands ist vielmehr die Einrichtung, Ausstattung, Größe etc. zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile überholt.

Für das Vorliegen eines eigenen Hausstands ist seit 2014 die finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten zwingend notwendig geworden. Die finanzielle Beteiligung muss dabei über der Bagatellgrenze von 10% der regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung (wie Miete, Mietnebenkosten, Kosten für Lebensmittel etc.) liegen. Liegen die Barleistungen darunter, kann eine hinreichende finanzielle Beteiligung auch auf andere Art und Weise dargelegt werden. Daneben sind die weiteren im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen unverändert.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 05.10.1994, *BStBl. 1995 II S. 180*, unter Aufgabe der vorherigen Rechtsprechung auch die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung eines*r nicht verheirateten Arbeitnehmer*in nicht mehr davon abhängig gemacht, dass im eigenen Hausstand des/der Arbeitnehmer*in von ihm/ihr finanziell abhängige Angehörige leben.

Bei nicht verheirateten/verpartnerten Arbeitnehmer*innen ist ein eigener Hausstand aber nur dann anzuerkennen, wenn er eine eingerichtete, ihren Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat,

- **die sie aus eigenem Recht, z. B. als Eigentümer*in oder Mieter*in, nutzen**, wobei auch ein gemeinsames oder abgeleitetes Nutzungsrecht ausreichen kann, und
- **in der sie, wie vorher beschrieben, einen Haushalt unterhalten**, d. h. die Haushaltsführung bestimmen. Wer nur in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist oder ein Zimmer in der Wohnung der Eltern bewohnt – wenn auch gegen Kostenbeteiligung – hat keinen eigenen Hausstand, und
- **die den Mittelpunkt der Lebensinteressen des/der Arbeitnehmer*in darstellt** und nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte vorgehalten wird.

Beachte: Eine zweimalige monatliche Benutzung kann auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen hinweisen. Liegen die beiden zuerst genannten Voraussetzungen nicht vor, können Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht berücksichtigt werden.

Erfüllen Ledige diese beiden Voraussetzungen, also eigene Wohnung oder auch fremde Wohnung mit dauernd geduldetem Aufenthalt (abgeleitetes Nutzungsrecht) und kostentragender Haushaltsführung, kann ein eigener Hausstand gegeben sein. Dies gilt z. B. dann, wenn der/die Lebenspartner*in die Wohnung besitzt bzw. angemietet hat, sich der/die Arbeitnehmer*in dort aber dauerhaft aufhält und sich so an der Haushaltsführung finanziell beteiligt, dass auf einen gemeinsamen Haushalt geschlossen werden kann.

Tipp:

Solche Konstellationen kommen in unserer Berufsgruppe öfter vor. Selten dagegen können von Betroffenen im Nachhinein Nachweise über Beteiligungen an den allgemeinen Lebenskosten erbracht werden. Diese will das Finanzamt aber vorgelegt bekommen, um den eigenen Hausstand anzuerkennen. Deshalb: jede Rechnung und jeden Überweisungsbeleg aufbewahren!

Weitere Infos zur doppelten Haushaltsführung:

Der doppelte Haushalt kann auch noch **mehrere Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit** am Beschäftigungsort begründet werden. Ist ein beruflicher Anlass für die Begründung des doppelten Haushalts anerkannt worden, so ist in der Folgezeit nicht zu prüfen, ob auch die Beibehaltung des doppelten Haushalts noch beruflich veranlasst ist.

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch vorliegen, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte wegverlegt wird und daraufhin am Ort der ersten Tätigkeitsstätte ein Zweithaushalt begründet wird.

Aufwendungen für Fahrten zwischen der ersten Tätigkeitsstätte und der Wohnung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen des/der Arbeitnehmer*in darstellt, sind immer Werbungskosten. Selbst dann, wenn die Fahrt an der ersten Tätigkeitsstätte näher gelegenen Zweitwohnung des Arbeitnehmers unterbrochen wird.

Ein Beispiel: Dein Flugeinsatz beginnt früh morgens und Du reist daher am Vortag an und übernachtst in Deiner Standby-Wohnung (*BFH-Urteil vom 20.12.1991, BStBl. 1992 IIS. 306, sowie BFH-Urteil vom 13.12.1985 BStBl 1986 II S. 221*).

Bei verheirateten/verpartnerten Arbeitnehmern*innen ist für jeden Ehegatten/Partner*in eine doppelte Haushaltsführung anzuerkennen (zwei doppelte Haushalte), wenn die Ehegatten/Partner*innen außerhalb des Ortes ihres gemeinsamen Hausstands beschäftigt sind und am jeweiligen Ort der ersten Tätigkeitsstätte (bis 31.12.2013: Beschäftigungsort) wohnen (und der gemeinsame Hausstand nicht verlegt wurde). Das Urteil dazu: *BFH vom 06.10.1994, BStBl. 1995 II S. 184*.

Entsprechendes gilt, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten/Partner*innen am gemeinsamen Ort der ersten Tätigkeitsstätte eine gemeinsame Zweitwohnung beziehen.

Infolge des genannten Urteils kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann anerkannt werden, wenn der/die berufstätige Ehegatte/Partner*in seinen/ihren nicht berufstätigen Ehegatten/Partner*in in die Zweitwohnung mitgenommen hat und das Beziehen der Zweitwohnung beruflich veranlasst

war (Aufwendungen für die Zweitwohnung werden dann nur insoweit anerkannt, wie sie für den/die berufstätigen Ehegatten/Partner*in allein angemessen sind. Verpflegungsmehraufwendungen sind für den berufstätigen Ehegatten anzuerkennen).

Wird die doppelte Haushaltsführung vom Finanzamt anerkannt, so können folgende Ausgaben als notwendige Mehraufwendungen geltend gemacht werden:

1. Kosten der ersten und letzten Fahrt, sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln (tatsächlich entstandene Kosten) als auch mit dem eigenen KFZ (pro km 0,30 €, ab dem 21. Kilometer 0,38 €). Für den Transport von Möbeln und Hausrat in die Zweitwohnung die Aufwendungen für die Spedition.

2. Eine Heimfahrt wöchentlich (pro km 0,30 €, ab dem 21. Kilometer 0,38 € pro km): Der Höchstsatz von 4.500 € jährlich greift im Falle von Familienheimfahrten nicht. Wird mehr als eine Fahrt wöchentlich durchgeführt, so kann man bei Fahrten zwischen Ort der ersten Tätigkeitsstätte und Mittelpunkt der Lebensinteressen wählen, ob man diese als Heimfahrten oder als Fahrten zwischen Wohnung und Ort der ersten Tätigkeitsstätte angibt (*BFH-Urteile vom 13.12.1985, BStBl. 1986 II S. 221 und vom 09.06.1988, BStBl. II S. 990*). Entscheidet man sich für Fahrten zwischen Wohnung und Ort der ersten Tätigkeitsstätte, so können daneben Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte bei der doppelten Haushaltsführung nicht geltend gemacht werden. Man kann sich für die Wahl, welches Verfahren zum Tragen kommen soll, nur einmal im Kalenderjahr entscheiden.

Bei Flugstrecken ist die Anwendung der Entfernungspauschale ausdrücklich ausgeschlossen. Hier sind die tatsächlichen Aufwendungen lt. Flugticket anzusetzen.

3. Die notwendigen Kosten der Unterkunft am Arbeitsort im Inland (Miete und Nebenkosten): Dies gilt auch für Aufwendungen im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung. Die bisherige Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entfällt seit 2014; jedoch wurden die maximal ansetzbaren Kosten für die Nutzung der Wohnung nach 48 Monaten auf einen nachzuweisenden Betrag von 1.000 € monatlich begrenzt.

4. Mehraufwendungen für Verpflegung: Ein Einzelnachweis ist hier nicht mehr möglich, die Begrenzung ist auf die ersten drei Monate nach Beginn der doppelten Haushaltsführung festgesetzt. Die Stundensätze entsprechen der Reisekostenregelung. Befindet sich die erste Tätigkeitsstätte im Ausland (ist bei einigen Airlines als Kurzstationierung der Fall), so gilt das ge-

setzlich festgelegte Auslandstagegeld des jeweiligen Landes (siehe Tabelle) mit dem für das jeweilige Land maßgebende Auslandübernachtungsgeld.

5. Angemessene Telefonkosten für den telefonischen Kontakt mit der Familie: Hier werden 1 x pro Woche die Kosten für ein 15-minütiges Telefonat mit den Angehörigen nach dem günstigsten Tarif anerkannt.

Tipp für Verheiratete/Partner*innen:

Anstelle von wöchentlichen Familienheimfahrten kann man auch die Kosten für den Besuch des Ehegatten/Partner*in, der/die beruflich ins Ausland versetzt wurde, absetzen (*BStBl 1983 II S. 313 Bundesfinanzhof, 28.01.1983*). Die Distanz spielt keine Rolle, die Kosten dürfen aber nicht höher als die vorher zuerkannten wöchentlichen Heimfahrten sein.

Für Verheiratete/Partner*innen kann es auch steuerlich sinnvoll sein, dass der/die am bisherigen Wohnort verbleibende Ehegatte/Partner*in eine Eigentumswohnung am Dienstort des anderen Ehegatten/Partner*in erwirbt und an diese*n vermietet. Die Kosten dieser Wohnung sind dann voll steuerlich abzugsfähig. Für Details ist hierbei eine steuerliche Beratung dringend erforderlich.

Akzeptiert das Finanzamt die Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht, so muss es trotzdem alle Fahrten zwischen der Arbeitsstätte und dem alten Wohnort, den Du als Lebensmittelpunkt deklariert hast, anerkennen.

Da es bei diesem Steuerpunkt um viel verschenktes Geld gehen kann, solltest Du auf jeden Fall das Einbeziehen eines*r Steuerberater*in erwägen.

SONDERAUSGABEN

Sonderausgaben sind Lebenshaltungskosten, die einkommensmindernd zum Abzug zugelassen sind. Zu den Sonderausgaben gehören auch die so genannten „Vorsorgeaufwendungen“. Dies sind Aufwendungen für Versicherungen einschließlich der Beiträge zu den Sozialversicherungen; so fallen hierunter z. B. Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Solche Aufwendungen werden in der Anlage Vorsorgeaufwand erfasst.

Für Vorsorgeaufwendungen erhalten Arbeitnehmer*innen eine Vorsorgepauschale, die in den Lohnsteuertabellen bereits eingearbeitet ist und beim Abzug der Lohnsteuer berücksichtigt wurde.

Weitere Sonderausgaben sind u. a.:

- **Renten und dauernde Lasten**,
die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen und Du an einen Dritten zahlst (zahlen musst)
- **Unterhaltsleistungen**
an geschiedene und dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner*innen auf gemeinsamen Antrag bis 13.805 €
- **Kirchensteuer**
- **Kinderbetreuungskosten**
Zwei Drittel, höchstens jedoch 4.000 € je Kind
- **Berufsausbildungskosten**
Ausbildung oder Studium bis max. 6.000 € pro Jahr, soweit nicht bereits Werbungskosten
- **Schulgeld**
30% des Schulgeldes (ohne Unterkunft, Betreuung und Verpflegung!) einer staatlich anerkannten Schule, max. 5.000 €
- **Spenden und Mitgliedsbeiträge**
Zuwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken

Alle diese Ausgaben werden in der neuen Anlage „Sonderausgabe“, in den jeweiligen dafür vorgesehenen Zeilen erfasst.

In aller Regel verzichtet das Finanzamt bei Arbeitnehmer*innen auf die Vorlage der Belege, wenn nicht wesentlich höhere Beträge als im Vorjahr geltend gemacht werden.

Die Vorlage der Belege ist meist erforderlich bei:

- **Berufsausbildungskosten**
- **Unterhaltsleistungen** (Anlage U einreichen)

Steuerberatungskosten:

Ein Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten, die für die sog. „Grundgebühr“ in Rechnung gestellt wird, ist nicht zulässig. Jedoch können Steuerberatungskosten, die auf die einzelnen Einkunftsarten, wie z. B. nichtselbständige Arbeit oder Vermietung, entfallen, weiterhin als Werbungskosten innerhalb der jeweiligen Anlage in voller Höhe berücksichtigt werden.

Achte darauf, dass Dein*e Steuerberater*in im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten das Honorar möglichst weitgehend auf die einzelnen Einkunftsarten und nicht auf den Mantelbogen verteilt. Da gerade bei unserer Berufsgruppe häufig die meiste Arbeit bei der Anlage N anfällt, ist dies auch angemessen und vertretbar.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** oder ein Erststudium stellen keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar, es sei denn, die Bildungsmaßnahme findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung sind bis zu **6.000 €** im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar. Zu den Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung.

Ist einer Berufsausbildung, eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen, handelt es sich bei den durch die weitere Berufsausbildung verursachten Aufwendungen um Betriebsausgaben oder **Werbungskosten**, wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit später im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Hierzu gibt es ein erfreuliches Urteil des FG Köln vom 12.12.2011 (7 K 3147 / 08), in dem eine Flugbegleiterin ihre Aufwendungen für die Pilotenausbildung als vorweggenommene Werbungskosten in voller Höhe geltend machen konnte.

Entsprechendes gilt für ein Studium (weiteres Studium) nach einem abgeschlossenen Erststudium. Die Rechtsprechung des BFH zur Rechtslage vor der Neuordnung ist insoweit auch nach Auffassung der Finanzverwaltung weiter anzuwenden (BMF-Schreiben vom 04.11.2005, IV C 8–S 2227 5 / 05).

Gleichzeitig gibt es seit 01.01.2015 eine Verschärfung des Gesetzes, inwieweit eine Erstausbildung anzunehmen sei. Wo früher bereits die Erstausbildung zum*r Flugbegleiter*in (Lehrgang) als ausreichend angesehen wurde, ist nunmehr im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung notwendig, die mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Unterhaltszahlungen:

Im Rahmen des Realsplittings kann der/die Unterhalts-Ver-

pflichtete (Geber*in) die Unterhaltsleistungen an den/die Ehegatten (Empfänger*in) bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen. Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich ggfs. um den Betrag, der im jeweiligen Steuerjahr für die Absicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) des/der geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge.

Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug sind, dass der/die

- **Empfänger*in**
unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist,
- **Geber*in**
den Sonderausgabenabzug beantragt,
- **Empfänger*in**
diesem Antrag zustimmt (Anlage U).

Bei der*em Empfänger*in werden die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1a EStG behandelt.

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten sind auch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der/die Empfänger*in nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Empfänger*in seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat hat (§ 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde über die Besteuerung der Unterhaltsleistungen, die der/die Empfänger*in erhält, muss vorgelegt werden.

Hinweis hierzu: Da zum Beispiel in Österreich Unterhaltszahlungen nicht versteuert werden müssen, ist für Unterhaltsleistungen an in Österreich lebende Ex-Partner*innen eine solche Bescheinigung nicht beizubringen, somit ist auch kein Sonderausgabenabzug möglich. Diese Einschränkung wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt (EuGH-Urteil vom 12.07.2005 C-403 / 03). Sollte dies nicht möglich sein, kann immer noch die Unterhaltsleistung als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (siehe dort).

Zuwendungen

➤ **für gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke** (Wissenschaft, Religion, Sport, Bildung, Natur- und Umweltschutz, Tierschutz, Wohlfahrtspflege usw.) sind bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

Unter die abzugsfähigen Zuwendungen fallen Spenden und Mitgliedsbeiträge, letztere aber nur, wenn sie nicht dem Sport oder der Freizeitgestaltung etc. dienen.

➤ **an politische Parteien** ermäßigen die Einkommensteuer um 50% der Aufwendungen, höchstens 825 € (1.650 € bei Verheirateten). Darüber hinausgehende Beträge können bis 1.650 € (3.300 € bei Verheirateten) als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 34g EStG).

Auch diese Zuwendungen werden in der neuen Anlage „Sonderausgaben“ eingetragen.

Tipp: Lass Dir eine Spendenbescheinigung ausstellen, diese wird vom Finanzamt anerkannt.

ALTERSVORSORGEBEITRÄGE

(Riester-Rente) § 10a EStG

Standardformular: Altersvorsorgebeiträge Anlage AV

Auf Grund des Inkrafttretens des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2018 wurde die Grundzulage von 154 € auf 175 € angehoben. In der Anlage AV kannst Du Angaben über geleistete Altersvorsorgebeiträge, für die ein gesonderter Sonderausgabenabzug geltend gemacht wird (sog. Riester-Rente), eintragen. Hier ist zu beachten, dass für die Geltendmachung die Beiträge vom Anbieter an die Finanzverwaltung zwingend zu übermitteln sind. Sollten die Beiträge bisher noch nicht übermittelt worden sein, kann dies auch ohne weitere Probleme nachgeholt werden. Wende Dich hierzu bitte an Deinen Anbieter. Ehegatten, die jede*r einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, können gemeinsam die Anlage AV ausfüllen.

Du kannst für die Beiträge eine Altersvorsorgezulage bei Deinem Anbieter beantragen. **Zudem kannst Du einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen.** Dazu musst Du ab Zeile 9 der Anlage AV die entsprechenden Kästchen ankreuzen und die Bescheinigung des Anbieters beifügen.

Es wird dabei von Amtswegen geprüft, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage. In diesem Fall wird die Zulage der festgesetzten Einkommensteuer hinzugerechnet.

Zu den mittelbar begünstigten Personen gehören Ehegatten, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Riester-Rente zählen, wenn Du auf Deinen Namen einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hast und der/die Ehegatt*in zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört und die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Hierzu ist die Zeile 9 des Unterpunktes mit „nein“ auszufüllen.

Bei getrennter bzw. bei besonderer Veranlagung werden die von Dir geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge nur im Rahmen der Einkommenssteuererklärung Deines Ehegatten als unmittelbar berücksichtigt. Dazu musst Du in der Zeile 19 der Anlage AV das Kästchen „ja“ ankreuzen.

In den Zeilen 20 bis 21 der Anlage Vorsorgeaufwand machst Du die für die Kinderzulagen erforderlichen Angaben. Die Kinderzulage steht Dir für ein Kind zu, für das im Laufe des Jahres 2023 mindestens einen Monat Kindergeld ausgezahlt worden ist. In Zeile 22 bzw. 23 der Anlage Vorsorgeaufwand haben Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder die dauernd getrennt leben, die Anzahl der Kinder anzugeben, für die sie in 2023 Kindergeld erhalten haben.

Durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) wurde ein neuer, zusätzlicher Sonderausgabenabzug eingeführt. Jedem*r hierdurch begünstigten Steuerpflichtigen steht danach in Abhängigkeit von seinen/ihren Sparleistungen ein zusätzlicher Abzugsbetrag zur Verfügung. Der Abzugshöchstbetrag ist unverändert 2.100 €.

Anlage R – Renten:

Durch das Alterseinkünftegesetz unterscheidet man bei der Besteuerung drei Gruppen von Renten, und zwar

- **Leibrenten** aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufstätigen Versorgungseinrichtungen und den eigenen kapitalgedeckten Lebensversicherungen, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31.12.2004 begonnen hat (Renten aus der sog. Basisversorgung (Zeile 4 bis 13).
- **Sonstigen – insbesondere privaten – Leibrenten** (Zeile 14 bis 20)
- **Leistungen aus der sogenannten Riester-Rente und aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung** (Zeile 31 bis 49)

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund/DRV Bund) werden dabei nicht mehr mit dem Ertragsanteil versteuert, sondern mit dem sog. Besteuerungsanteil. Dies gilt auch für vorgezogene Altersrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten, die bisher lediglich mit dem besonderen Ertragsanteil nach § 55 EStDV versteuert wurden. Der Besteuerungsanteil ist ein bestimmter Prozentsatz, der für das Jahr des Rentenbeginns für die gesamte Rentenzeit gesetzlich festgelegt ist.

Für alle Renten gilt der Grundsatz: Sie sind einkommensteuerpflichtig!

Nur einige Arten von Renten sind steuerfrei. Dazu rechnen vor allem:

- **Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung**, z. B. Berufsgenossenschaftsrenten
- **Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten**

➤ Wiedergutmachungsrenten

- **Schadensersatzrenten** zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten

Renten und andere Leistungen aus der Basisversorgung:

Erhältst Du Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sowie aus einer privaten Rentenversicherung nach dem sogenannten Rürup-Modell, muss danach unterschieden werden, ob Du zur Gruppe der Bestandsrentner*innen oder der Neurentner*innen zählen.

Bestandsrentner*innen:

Bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2005 zählst Du zur Gruppe der Bestandsrentner*innen. Für diese Rentner*innen gilt der Grundsatz: Sie müssen 50% ihrer Rentenzahlungen der Einkommenssteuer unterwerfen. Damit steigt in den meisten Fällen das, was von den Rentenzahlungen zu besteuern ist, ab 2005 merklich an. Dies macht die Tabelle deutlich.

Rentenbeginn im Alter von	Bisheriger Betragsanteil	Neuer Besteuerungsanteil	mehr/weniger
61 Jahre	31%	50%	+19%
62 Jahre	30%	50%	+20%
63 Jahre	29%	50%	+21%
64 Jahre	28%	50%	+22%
65 Jahre	27%	50%	+23%

WICHTIG!!! Zu Beginn des Rentenbezugs wird der steuerfreie Teil der Rente bestimmt. Das wäre bei einem Besteuerungsanteil von 50% in 2005 50% der Jahresrente. Dieser Wert wird betragsmäßig festgeschrieben und gilt dann grundsätzlich zeitlebens.

Dies bedeutet, dass das Alterseinkünftegesetz vorsieht, im Falle von Rentenerhöhungen den Erhöhungsbetrag vollständig zu besteuern.

Neurentner*innen:

Wer 2005 oder später in Rente geht, wird zu der Gruppe der „Neurentner*innen“ hinzugerechnet. Von den in 2005 erfolgten Rentenzahlungen sind wie bei den Bestandsrentner*innen 50% als steuerpflichtige Einnahmen anzusetzen. Bei einem Rentenbeginn in 2006 werden 52% der gesamten Rente, bei einem Beginn in 2007 54%, bei einem Beginn in 2008 56% usw. versteuert. In 2023 liegt der steuerpflichtige Anteil bei 83%. Die jeweils später folgenden Rentenerhöhungen werden dann vollständig versteuert. Davon ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € abzuziehen.

Unter **Beginn der Rente** ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus Deinem Rentenbescheid. Wird die bewilligte Rente z. B. auf Grund von anzurechnenden eigenen Einkünften auf

0 € gekürzt, bestimmt sich trotzdem der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente. Dies kann für Dich in späteren Jahren von entscheidender Bedeutung sein. Hast Du nämlich in 2005 einen Rentenantrag gestellt, auf Grund dessen Dir eine Rente von 0 € mit Rentenbeginn in 2005 berechnet wird, so bleibt der für 2005 maßgebende Besteuerungsanteil von 50% in späteren Jahren unverändert, wenn wegen geringerer eigener Einkünfte aus dieser Rente Zahlungen erfolgen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Alle diese Ausgaben werden in der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ in den jeweiligen dafür vorgesehenen Zeilen erfasst.

Eine außergewöhnliche Belastung liegt vor, soweit einem*r Steuerzahler*in zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Unter diese Vorschrift fallen hauptsächlich:

- **Krankheits- und Kurkosten**
- **Kosten im Zusammenhang mit Wiederbeschaffung von Hausrat, Umzugskosten**

Das Steuerrecht unterscheidet zwei Kategorien von außergewöhnlichen Belastungen:

- **außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art**, bei denen man die Kosten nach Abzug eines „zumutbare Belastung“ genannten Eigenanteils (siehe [Seite 40](#)) in voller Höhe absetzen kann (§ 33 EStG).
- **außergewöhnliche Belastungen besonderer Art**, bei denen der Abzug der Kosten von vornherein auf bestimmte Höchst- und Pauschbeträge beschränkt ist.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Unterhaltszahlungen an Angehörige,
- Ausbildungsfreibeträge,
- Kosten für eine Haushaltshilfe,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Pauschbetrag für die Betreuung pflegebed. Personen.

Unterhaltszahlungen an Angehörige:

Begünstigt ist die Unterstützung Angehöriger, soweit es sich um gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen handelt. Darunter fallen insbesondere Eltern, Großeltern und geschiedene Ehegatten. Auch die Unterstützung der eigenen Kinder ist begünstigt, wenn niemand für sie Kindergeld oder einen

Kinderfreibetrag erhält. Diese Voraussetzung erfüllen Kinder über 25 Jahre und Kinder über 18 Jahre, wenn sie nicht mehr in der Berufsausbildung sind. Da man auch für Kinder im Ausland Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat (Auslands-kinderfreibetrag), gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen dieselben Einschränkungen wie bei Kindern im Inland. Auch Unterhaltskosten an geschiedene oder getrenntlebenden Ehepartner*innen stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Abziehbar sind alle typischen Unterhaltskosten, insbesondere für Ernährung, Kleidung und Wohnung. Der Unterhalt kann also auch darin bestehen, dass der/die Steuerzahler*in dem*r Unterhaltsbedürftigen eine Wohnung und Sachwerte, wie z. B. einen Wintermantel, überlässt (BFH-Urteil vom 17.12.1990 III B 209 / 90BFH / NV 1991 S. 306).

Der Abzug beträgt für jede unterstützte Person im Veranlagungszeitraum 2023 höchstens 10.908 € jährlich (Unterhaltshöchstbetrag). Der Höchstbetrag gilt unabhängig vom Alter für alle unterstützten Personen. Also auch für Kinder, für die kein Kindergeld bezahlt wird. Hinzu kommen ggfs. noch geleistete Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

Soweit Unterhaltszahlungen an Angehörige im Ausland geleistet werden, vermindern sich die absetzbaren Zahlungen entsprechend einer Ländergruppeneinteilung, je nach örtlichem Lebensstandard, teilweise auf ein oder zwei Drittel der für Deutschland geltenden Beträge. Zum Nachweis der Bedürftigkeit der ausländischen Angehörigen ist ein amtliches Formular auszufüllen. Unter www.bundesfinanzministerium.de (dort weiter unter Service, Formulare A–Z, Unterhaltserklärung) sind zweisprachige Formulare (in Deutsch und in üblichen Fremdsprachen) erhältlich. Auf diesen Formularen sind von der Heimatbehörde die allgemeinen Meldedaten, wie Name und Anschrift, zu bestätigen. Die weiteren Daten zu den persönlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen sind nur von der unterhaltenen Person selbst auszufüllen und zu belegen. **Der absetzbare Betrag vermindert sich u. a. um eigene Einkünfte der unterhaltenen Person, die den Betrag von 624 € p. a. übersteigen.**

Pauschbetrag für die Betreuung pflegebedürftiger Personen:

Die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Pflege als außergewöhnliche Belastung setzt eine lückenlose Belegung der Aufwendungen voraus. Der 1990 eingeführte Pauschbetrag sorgt hier für Erleichterung. Danach kann wegen der außergewöhnlichen, also zwangsläufigen Belastungen, die durch die Pflege eines*r Angehörigen oder einer anderen Person erwachsen, ein Pauschbetrag im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Um einen steuerlichen Beitrag zur Anerkennung der häuslichen Pflege zu leisten, wurde der Pflege-Pauschbetrag ab dem Jahr 2021 angehoben und gleichzeitig die Systematik

grundlegend umgestellt. Nunmehr kann ein Pflege-Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Pflegegrad unter Angabe der Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person beantragt werden. Der nach dem Pflegegrad gestaffelte Pflege-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2021:

Pflegegrad 1:	0 €
Pflegegrad 2:	600 €
Pflegegrad 3:	1.100 €
ab Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5:	1.800 €

Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag und wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Pflege nur einen bestimmten Teil des Jahres angedauert hat. Verändert sich der Pflegegrad im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Pauschbetrag für den höchsten Pflegegrad angesetzt werden, der in dem Jahr festgestellt wurde.

Voraussetzung: Die Pflege der pflegebedürftigen Person muss persönlich in der eigenen oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Die Pflege kann beispielsweise in der Hilfeleistung bei Verrichtungen des täglichen Lebens bestehen. Verrichtungen in diesem Sinne beziehen sich auf den Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Ebenso gehören betreuende oder die Pflegeperson anleitende Unterstützungsleistungen dazu. Des Weiteren muss die Pflege unentgeltlich erfolgen.

Wird die pflegebedürftige Person von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen geteilt. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags schließt jedoch die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Pflege- und Betreuungsleistungen aus. Die gepflegte Person kann diese aber in Anspruch nehmen.

Andere außergewöhnliche Belastungen

Hier werden die, nach dem Steuergesetz als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art bezeichneten Aufwendungen festgehalten. In der Regel werden wir Flieger*innen eine solche Belastung nur dann problemlos zur Geltung bringen können, wenn wir Familie haben und der/die Ehepartner*in nur wenige oder gar keine Einkünfte hat.

Bei Kuren und sehr hohen Arzt- oder Zahnarztkosten ist das aber auch für Alleinstehende nicht ausgeschlossen. Eine Brücke oder der Ersatz mehrerer Zähne z. B. könnte schon dazu führen. Des Weiteren gibt es viele andere unvorhersehbare Ausgaben, mit denen wir nicht rechnen können.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) müssen die folgenden Punkte beinhalten:

- die Ausgaben müssen außergewöhnlich sein
- sie müssen eine finanzielle Belastung darstellen
- sie müssen zwangsläufig entstanden sein
- sie müssen notwendig und angemessen sein
- sie dürfen keine Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sein

Werden die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen anerkannt, so rechnet das Finanzamt eine zumutbare Eigenbelastung an. Dafür nimmt es Deine Summe der Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich der Werbungskosten) als weitere Berechnungsgröße sowie die Konstellation des Einzelnen/der Familie. Die nachfolgende Tabelle soll Dir helfen:

Zumutbare Eigenbelastung

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Bei Steuerzahlern*innen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommenssteuer			
a) nach der Grundtabelle zu berechnen ist	5%	6%	7%
b) nach der Splittingtabelle zu berechnen ist	4%	5%	6%
2. Bei Steuerzahlern*innen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
b) drei oder mehreren Kindern	1%	1%	2%

des Gesamtbetrages der Einkünfte

Der BFH hat mit *Urteil vom 19.01.2017 unter Az. VI R 75 / 14* die Benutzung dieser Tabelle neu ausgelegt. Früher wurde direkt in die jeweilige Spalte gesprungen, jetzt muss die Finanzverwaltung die jeweils ersten 15.340 € der Einkünfte mit den linken (= kleinen) Prozentsatz berücksichtigen, die Einkünfte danach mit der mittleren Spalte und nur die Einkünfte oberhalb von 51.130 € werden mit dem rechten (= größeren) Prozentsatz verrechnet. Damit ist die zumutbare Eigenbelastung grundsätzlich etwas niedriger als bisher. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich die Berechnung angepasst.

Tipp: Wegen der zumutbaren Eigenbelastung ist es generell sinnvoll, derartige Zahlungen gesammelt in einem Kalenderjahr zu leisten und sie nicht über mehrere Jahre zu verteilen. Steht z. B. eine größere Zahnarztbehandlung an, dann empfiehlt es sich, einen kosmetischen Eingriff (s. u.) oder die Anschaffung einer Brille auch in das betreffende Steuerjahr zu legen. Weiterhin sollten die Rechnungen/Zahlungen eben gerade nicht über mehrere Jahre aufgeteilt werden, sondern nach Möglichkeit in einem Jahr zusammengefasst werden.

Nachfolgend einige Auszüge, die nach unserer Meinung für das Kabinenpersonal interessant sein könnten:

➤ **Krankheitskosten generell:** Alle, durch eine Krankheit des/der Steuerpflichtigen oder seiner/ihrer Angehörigen bedingten Aufwendungen (Arzt/Ärztin, Heilpraktiker* in, Medikamente, Krankenhausaufenthalt, Fahrtkosten etc.) können als außergewöhnliche Belastung angegeben werden. Empfangene Versicherungsleistungen und Beihilfen müssen entsprechend berücksichtigt und hiervon abgezogen werden.

➤ **Allergieerkrankungen:** Nicht nur die Aufwendungen für ärztliche Behandlungen stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Ein viel größeres finanzielles Gewicht tragen hier die Kosten für Umstellung der Essgewohnheiten, Ersatz von Hausrat und Möbeln, erforderliche bauliche Maßnahmen oder Wohnungswechsel. Auch die Belastung mit Formaldehyd, Holzschutzmitteln und Asbest fallen hierunter.

Tipp: Immer mehr Personen leiden an Hausstaub- oder anderen Allergien. Das fliegende Personal ist vor allem durch die kontinuierlichen Sprühaktionen der Hotels gegen Ungeziefer etc. – vor allem in den tropischen Regionen – gefährdet. Pyrethroid-Belastungen bedeuten nicht nur Vergiftungsgefahr, sondern sie können auch Allergien nach sich ziehen. Auch der Arbeitsplatz Kabine mit den bestehenden Filter- und Luftumwälzungsanlagen ist für Allergie-Erkrankungen als kritisch zu bewerten. Betroffene sollten sich deshalb zumindest in den eigenen vier Wänden optimal schützen. Zentrale Staubsaugeranlagen im Haus, Bio-Schlafzimmer u. v. a. können dazu erforderlich sein. Das Finanzamt beteiligt sich – allerdings nur, wenn man nicht zu schnell aufgibt – an den Kosten durch steuerliche Anerkennung unter der Rubrik außergewöhnliche Belastung (Ein Urteil dazu: Finanzgericht München, vom 22.05.1999, Az: 13 K 2960 / 94).

➤ **Unbedingte Voraussetzung:** Eine Bestätigung eines*r Amts- oder Vertrauensarztes/-ärztin, dass die Anschaffung zur Heilung der Krankheit und/oder zur Gesundheitsvorsorge dient. Dieses Attest sollte vor dem Erwerb der Geräte, Möbel bzw. vor einer Wohn- oder Gebäudesanierung erstellt werden; die aktuelle Rechtsprechung lässt zwar auch eine nachträgliche Anerkennung meist offen, aber man riskiert hier nicht selten, auf den Kosten sitzen zu bleiben ohne steuerliche Anerkennung.

➤ **Kurkosten**

1. Die Notwendigkeit der Kur musst Du dem Finanzamt nachweisen, und zwar durch eine ärztliche Bestätigung, deren Datum vor Beginn der Kur liegt. Ein Urteil dazu: „Wenn die Kur zur Heilung oder Linderung notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder

kaum Erfolg versprechend erscheint, sind Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abziehbar“ (BFH-Urteil vom 30.06.1995, BStBl. 1995 II, S. 614).

2. Die Kur musst Du am Kurort unter ärztlicher Aufsicht durchführen (beachte besonders bei ambulanten Kuren, dass Du schriftliche Verordnungen sowie Rechnungen des/der Kurarztes/-ärztin vorlegen kannst). Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson bei Kuren sind außergewöhnliche Belastungen, wenn durch ein amtsärztliches Gutachten die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bescheinigt wird. Dient die Kur als Rehabilitationsmaßnahme nach einem Arbeits- oder Wegeunfall, so sind die nicht erstatteten Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig (BFH-Urteil vom 17.07.1992, BFH / NV 1993, S. 19).

➤ **Kosmetische Operationen:** Kosten für eine rein kosmetische Operation können zunächst nicht als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Das geht nur, wenn Du mit einem Gutachten nachweist, dass der Eingriff notwendig war. Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn z. B. durch die Operation Missbildungen (inklusive der damit in Zusammenhang stehenden psychischen Störungen) beseitigt werden, die z. B. durch Unfälle, gefährliche Tropenkrankheiten und extreme Umweltbelastungen in fremden Ländern (Hauterkrankungen, Geschwülste etc.) eingetreten sind. Der Nachweis der medizinischen Notwendigkeit muss von der/dem Fachärztin/-arzt befürwortet und amtsärztlich bestätigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen sind beispielsweise auch Aufwendungen für eine Haartransplantation innerhalb enger Grenzen abzugsfähig (FG Baden-Württemberg v. 12.09.1978, rkr., EFG 1979, S. 125).

➤ **Aufwendungen für eine Augenlaser-Operation** sind ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests abziehbar (OFD-Münster, Verfügung vom 10.07.2006).

➤ **Zahnbehandlung und Zahnersatz:** Die Höhe der Kosten (und die Art des Materials) spielen keine Rolle (so z.B. Finanzgericht Berlin-Brandenburg im Urteil vom 28.11.2007 – 2 K 5507 / 04). Abzugsfähig sind auch selbstgetragene Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung.

➤ **Geburt:** Die durch die Geburt eines Kindes entstehenden Kosten für Arzt, Hebamme, Krankenhausaufenthalt, Krankenpflege, Kuren usw. können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Vorher gewährte Arbeitgeberzuschüsse, Beihilfen sowie Krankenkassenleistungen sind, wie oben dargestellt, hiervon abzuziehen. Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind berücksichtigungsfähig, soweit diese mit der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland vereinbar sind sowie die Behandlung selbst nach inländischen Maßstäben mit dem ESchG oder anderen Gesetzen vereinbar ist.

➤ **Prozesskosten, Schadenersatz:** Ist ein*e Steuerpflichtige*r in einem Strafverfahren freigesprochen worden, so kann er/sie Prozess- und Anwaltskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Besteht ein Zusammenhang mit dem Beruf, so handelt es sich um Werbungskosten.

Auf die vielen positiven Gerichtsurteile in der Vergangenheit reagierte der Gesetzgeber und das Einkommensteuergesetz wurde hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastungen ergänzt. Demnach ist Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit, dass man ohne die Aufwendungen seine Existenzgrundlage verliert und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr im üblichen Rahmen befriedigen kann. Dadurch dürfte es zukünftig wesentlich schwieriger werden, Prozesskosten steuerlich geltend zu machen.

Schadenersatzleistungen können abzugsfähig sein, wenn bei der Schädigung nicht leichtfertig oder vorsätzlich gehandelt wurde (*Delikthaftung – BHF-Urteil vom 03.06.1982, BStBl. II S. 749*).

➤ **Scheidungskosten:** Mit *Urteil vom 18.05.2017 unter Az. VI R 9/16* hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen.

➤ Seit der Änderung des § 33 Einkommensteuergesetzes im Jahr 2013 sind Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG greift das Abzugsverbot nur dann nicht, wenn der/die Steuerpflichtige „ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“.

Anders als das Finanzgericht sah der BFH die Voraussetzungen im Fall nicht als gegeben an. Der Ehegatte wende die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle.

Kurzum: Scheidungskosten gehen in Zukunft nicht mehr!

➤ **Beerdigung:** Die Kosten werden nur anerkannt, wenn sie den Wert des Nachlasses übersteigen. Kosten für Grabstätte, Sarg, Blumen und Kränze, Trauerdrucksachen usw. können geltend gemacht werden, nicht dagegen die Kosten für Bewirtung der Trauergäste, Trauerkleidung, Fahrten, Grabpflege, Umbettung und Erneuerung des Grabdenkmals.

➤ **Wiederbeschaffung von Hausrat oder Kleidung:** Wenn

die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Hochwasser, Wasserrohrbruch, Unwetter o. ä.) verloren wurden und wiederbeschafft werden müssen, können sie eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Allerdings setzen die Finanzämter die Latte hier sehr hoch an, sowohl was das Ereignis als auch den Nachweis der Notwendigkeit der tatsächlichen Wiederbeschaffung angeht.

➤ **Rezeptgebühren/Arzneimittel:** Bei allen Zuzahlungen zu Arzt- und Krankenhauskosten können auch die Aufwendungen für Medikamente an Bedeutung gewinnen. Lass Dir in jedem Fall – auch wenn die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt – ein Rezept ausstellen und bewahre Kostenbelege auf. So haben Frauen z. B. die Chance, die Kosten für die „Pille“ abzusetzen, wenn der/die Arzt/Ärztin aus gesundheitlichen Gründen die Schwangerschaftsverhütung verordnet (*Urteil FG Rheinland-Pfalz vom 20.01.2000, Az: 4 K 1352/97*).

Ob sich diese Aufwendungen steuerlich auswirken, hängt von der bereits oben genannten **zumutbaren Eigenbelastung** ab.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 23.11.2016 (2 BvR 180/16) die Verfassungsbeschwerde bzgl. Abzugs einer zumutbaren Eigenbelastung nicht zur Entscheidung angenommen. Bisher sind gem. BMF Weisung alle Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt gem. § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergangen; somit stellt sich nunmehr die Frage, ob dies auch zukünftig noch der Fall sein wird.

Aufgrund der Tatsache, dass beim BFH noch das Verfahren VIII R 52/13 anhängig ist, und es in diesem Verfahren erneut um die Frage geht, ob Krankheitskosten **ohne Kürzung um eine zumutbare Belastung** zum Abzug zuzulassen sind, solltest Du bis auf Weiteres den Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung beantragen und Dich auf das o. g. Verfahren berufen.

Praxisbeispiel für die Berechnung der zumutbaren Belastung:

Der ledige Steuerpflichtige A hat im Jahr 2023 einen Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 79.835 € und hatte eine schwere Operation. Die Kosten in Höhe von 4.500 € musste er selbst tragen. Außerdem hat er die Beerdigungskosten seiner Mutter im gleichen Jahr in Höhe von 2.500 € getragen. Nachlässe gab es nicht:

Berechnung:
 $15.340 \text{ €} \times 5\% = 767,00 \text{ €}$
 $(51.130 - 15.340) \times 6\% = 2.174,40 \text{ €}$
 $(79.835 - 51.130) \times 7\% = 2.009,35 \text{ €}$
 Zumutbare Belastung beträgt = 4.950,75 €

Der Steuerpflichtige A kann einen Betrag in Höhe von 2.049,25 € als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Gäbe es keine Beerdigungskosten, hätte er keine außergewöhnliche Belastung.

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten:

Zwei Möglichkeiten sind vom Finanzamt vorgesehen:

1. der Abzug als Sonderausgabe (siehe [Seite 36](#))
2. der Abzug als außergewöhnliche Belastung

Wird der Antrag auf Sonderausgabenabzug nicht gestellt oder stimmt der/die unterhaltsberechtigte Empfänger*in dem Antrag nicht zu, so können die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung bis zur Höhe von 9.000 € geltend gemacht werden, analog den Unterhaltsleistungen für sonstige Angehörige. Das gleiche gilt, wenn der/die Empfänger* in nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dies setzt allerdings die Bedürftigkeit des/der Empfänger*in (vgl. Abschnitt „Unterhaltszahlungen an Angehörige“ auf [Seite 39](#)) voraus.

Unterhalt an ausländische Lebensgefährt*innen:

Unterhaltsleistungen an die/den Freund*in nach § 33a Einkommensteuergesetz können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn bei ihnen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des/der Steuerpflichtigen gekürzt wurden. Auf die Höhe der Kürzung kommt es nicht mehr an (§ 33a Abs. 1 Satz 3 EStG). Diese Regelung betrifft eheähnliche Lebensgemeinschaften, bei denen einem*r Partner*in mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des/der anderen Partner*in Ansprüche auf Sozial- oder Arbeitslosenhilfe gekürzt oder versagt worden sind.

Ebenfalls können Unterhaltsleistungen an ausländische Lebensgefährt*innen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn diese nach Deutschland ziehen. Allerdings knüpft der Bundesfinanzhof den Steuerabzug an die Voraussetzung, dass der Umzug alsbald in eine Hochzeit mündet. Er sieht nur dann die voreheliche Unterhaltsbedürftigkeit des/der Partner*in im Zuge der Ehe Begründung entstanden, die den gewünschten Steuerabzug nach sich ziehen kann. Der Zeitraum zwischen Umzug und der Heirat muss angemessen sein (zwei Jahre waren dem BFH zu lang). Haben die nichtehelichen Partner*innen ein gemeinsames Kind, so ist der Abzug von Unterhaltsleistungen auch ohne Eheschließung möglich. Dann ist der/die Unterhaltspflichtige der Mutter gegenüber in den ersten drei Jahren des Kindes nach § 615 Bürgerliches Gesetzbuch zur Unterhaltszahlung verpflichtet (BFH mit Urteil vom 07.10.1999, Az: III R 3 / 97).

AUFWENDUNGEN FÜR HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE, HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Alle diese Ausgaben werden in der neuen Anlage (ab dem Veranlagungsjahr 2019) „Haushaltsnahe Aufwendungen“ in den jeweiligen dafür vorgesehenen Zeilen erfasst.

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe werden durch die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gefördert. Hierbei sind drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden, für die unterschiedliche Abzugsbeträge und unterschiedliche Höchstgrenzen gelten:

- **Geringfügige Beschäftigung** (sog. Minijobs im Privathaushalt): Steuerpflichtige, die eine*n geringfügig Beschäftigte*n seit 01.10.2022 (520 € im Monat zzgl. 12% Pauschalabgabe und Umlagen) im haushaltsnahen Bereich (Putzfrau/-mann, Tagesmutter/-vater, Pfleger* in, Gärtner*in etc.) beschäftigen, dürfen 20% der Aufwendungen, max. jedoch 510 € im Jahr, von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen.
- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**, allgemeine Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Privathaushalt: Steuerpflichtige, die in ihrem Privathaushalt eine*n Arbeitnehmer*in sozialversicherungspflichtig beschäftigen oder die haushaltsnahe Dienstleistungen in Auftrag geben, die durch ein Unternehmen oder eine Agentur erbracht werden (z. B. selbständige Fensterputzer*innen, selbständige Gärtner*innen etc.), werden steuerlich gefördert.

Unter diese steuerlichen Förderungen fallen auch Pflege- und Betreuungsleistungen die für pflegebedürftige Personen erbracht werden, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit festgestellt worden ist oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Die Unterscheidung nach Pflegestufen ist nicht mehr erforderlich. Die Pflege und Betreuung kann im Haushalt des/der Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten und betreuten Person durchgeführt werden. Der Höchstbetrag ist haushaltsbezogen.

Bei dieser Gruppe sind insgesamt 20% der gezahlten Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr, von der Einkommensteuer abziehbar.

- **Haushaltsnahe Handwerkerleistungen:** Eine Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie privat veranlasste Umzüge, die von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, gewährt werden. Abzugsfähig sind 20% der Arbeitskosten, maximal 1.200 € im Jahr.

Als Nachweis für das Finanzamt gilt für die 1. Gruppe die

Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (sog. Mini-Job-Zentrale). Diese muss dem Finanzamt vorgelegt werden.

Bei den Gruppen 2 und 3 muss der/die Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des/der Leistungserbringer*in erfolgt sein. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer*innen sollten den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Einkommensteuererklärung nicht vergessen, denn die erbrachten vermögenswirksamen Leistungen werden nicht mehr wie früher vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Stattdessen hat das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen vom Arbeitgeber zugunsten des/der Arbeitnehmer*in angelegt worden sind, dem Arbeitgeber auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten vermögenswirksamen Leistungen auszustellen. Diese Bescheinigung benötigt der/die Arbeitnehmer*in für seinen/ihren Antrag auf Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage. Der Antrag ist zusammen mit der jährlichen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Standardformulare: Anlage VL, zudem ist im Mantelbogen auf der Kopfleiste das entsprechende Kästchen mit anzukreuzen.

Vereinfachte Steuererklärung: Das Formular ist gleichzeitig auch der Antrag, dazu muss auf der Kopfleiste rechts das entsprechende Kästchen mit angekreuzt werden.

Hinweis: Die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist einkommensabhängig. Ein*e Arbeitnehmer*in, der/die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, hat Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen die folgenden Beträge nicht überschreitet:

- 20.000 € bei Alleinstehenden
- 40.000 € bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten. Bei Anlagen für wohnungswirtschaftliche Zwecke gelten weiterhin die früheren, niedrigeren Einkommensgrenzen (17.900 € / 35.800 €).

Die Höhe der Sparzulage bemisst sich beim Wohnungsbau (Bausparen, Entschuldung von Wohnungseigentum) nach einem einheitlichen Zulagesatz von 9%, soweit diese 470 € jährlich nicht übersteigen. Somit ergibt sich eine Arbeitneh-

mer-Sparzulage von maximal 43 € – bei Ehepartner*innenentsprechend auch doppelt.

Bei Anlagen in Vermögensbeteiligungen (Beteiligung an arbeitgebenden Unternehmen, Erwerb von Aktien, Anteilscheinen an Aktienfonds) trifft ein besonderer zusätzlicher Höchstbetrag von 400 € jährlich mit einem erhöhten Zulagesatz von 20% zu, allerdings nur, wenn zusätzlich zu den üblichen Sparbeträgen ein Vertrag über Vermögensbeteiligungen angelegt wird.

Grenzpendler*innen/beschränkt Einkommensteuerpflichtige:

(Ausländisches Bordpersonal von Flugzeugen)

Als **Grenzpendler*innen** werden natürliche Personen bezeichnet, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Ausland wohnen und in Deutschland ihr Einkommen zum größten Teil erzielen und versteuern, somit inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG haben. Die Staatsbürgerschaft ist dabei unerheblich.

Auf Antrag (§ 1 Abs. 3 EStG) können sich diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen. Die Voraussetzungen sind:

a) Die inländischen Einkünfte müssen mindestens 90% der Gesamteinkünfte betragen.

b) Die in Deutschland nicht zu versteuernden ausländischen Einkünfte dürfen den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen. Der Grundfreibetrag im Jahr 2023 beträgt für Alleinstehende 10.908 € und für Verheiratete 21.816 €.

Grenzgänger*innen aus deutscher Sicht sind Arbeitnehmer*innen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, arbeitstäglich zu ihrem Arbeitsplatz ins benachbarte Ausland fahren und abends wieder heimkehren. Umgekehrt gibt es Grenzgänger*innen, die arbeitstäglich aus dem Ausland nach Deutschland fahren.

a) Ein typisches Beispiel in unserem Beruf sind Shuttle*innen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Die betroffenen Personen können nicht alle Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen geltend machen. Es sollte von einem*r Steuerberater* in geprüft werden, inwieweit ein Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gestellt werden kann und sollte.

RUND UM DAS KIND

Anlage Kind

Kindergeld

Seit dem 01.01.2023 besteht der Anspruch (monatlich) auf Kindergeld für jedes Kind einheitlich von 250 €. Es wird nicht mehr zwischen der Anzahl von Kindern unterschieden.

Ansatz der Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder:

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die einer Grund- bzw. Basisabsicherung dienen, können steuerlich auch für Kinder als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung:

Der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird durch den einheitlichen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten. Bei volljährigen Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, gesteht der Gesetzgeber dem Steuerzahler einen zusätzlichen Sonderbedarf zu. Zur Abgeltung dieses Sonderbedarfs wird ein Freibetrag von jährlich 924 € je Kind gewährt. Es müssen keine tatsächlichen Ausbildungskosten nachgewiesen werden. Der Freibetrag ist in der Anlage Kind zu beantragen.

Solltest Du in Deiner Einkommenssteuererklärung in der Anlage Kind nur das Geburtsdatum, das erhaltene Kindergeld, die Zeiten der Berufsausbildung und den Bruttolohn des in Ausbildung befindlichen Kindes angegeben haben, hast Du damit den „Ausbildungsbetrag“ für dieses Kind beantragt, auch wenn Du die Rubrik „Ausbildungsfreibetrag“ nicht ausgefüllt hast (*BFH, Urteil v. 30.10.2003, III R 24 / 02, BFH / NV 2004 S. 548*).

Übergeht das Finanzamt einen derartigen Antrag, ohne Dich im Einkommenssteuerbescheid darauf hinzuweisen, kann wegen der versäumten Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

WICHTIG! Den Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung erhältst Du nur für die Kinder, für die Dir Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Wird das Kindergeld oder der Freibetrag für Kinder nicht ganzjährig gewährt, bedeutet dies, dass auch der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung zeitanteilig zu kürzen ist (§ 33a Abs. 3 Satz 1 EStG). Damit gelten die Regelungen zur Berücksichtigung von Übergangszeiten von höchstens vier Monaten, z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, und zum Verlängerungszeitraum bei einer Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus, entsprechend für den Freibetrag von 924 €.

Auswärtige Unterbringung:

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs steht Dir nur für Kinder zu, die auswärtig untergebracht sind. Um die Voraussetzungen der auswärtigen Unterbringung zu erfüllen, muss das Kind sowohl räumlich als auch hauswirtschaftlich aus dem Haushalt der Eltern ausgegliedert sein. Dabei reicht es aus, wenn das Kind während seines/ihres Studiums bzw. während des Semesters außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt. Die Heimkehr in den Semesterferien spielt keine Rolle.

WICHTIG! Keine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn das Kind in den Semesterferien ein sechswöchiges Praktikum außerhalb der Hochschule absolviert. Ein Kind geschiedener oder getrennt lebender Eltern muss aus dem Haushalt beider Elternteile ausgegliedert sein.

Alter des Kindes:

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung wird nur für volljährige Kinder gewährt. Ist das Kind noch nicht 18 Jahre alt, aber wegen einer Berufsausbildung auswärts untergebracht, steht kein Freibetrag zu. Vollendet das Kind im Laufe des Jahres sein 18. Lebensjahr, wird der Freibetrag nach § 33a Abs. 3 Satz 1 EStG zeitanteilig gewährt, und zwar ab dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt wurde.

Tipp: Neben der Berufsausbildung kannst Du auch die Kosten für eine eigene Eigentumswohnung steuerlich abziehen, die Du Deinem Kind am Studienort überlässt. Für Kinder, die im Ausland leben, richtet sich die Höhe des Freibetrags nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Danach erfolgt die Kürzung wie bei den Freibeträgen für Kinder und den Unterhaltsleistungen. Eigene Bezüge und Einkünfte des Kindes werden nicht mehr auf den Freibetrag angerechnet. Liegen nicht für das gesamte Jahr die Voraussetzungen für einen Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs vor, wird dieser „gezwölfelt“, z. B. das Kind beginnt seine Ausbildung im August, so wird der Freibetrag nur in Höhe von fünf Monaten ($924 \text{ €} : 12 = 77 \times 5 = 385 \text{ €}$) also 385 € gewährt.

Schulgeldzahlungen:

Auch Schulgeldzahlungen für Kinder sind steuerlich als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Hier sind 30% der geleisteten Zahlungen, die den Unterricht betreffen (nicht Essen, Beaufsichtigung, Bustransfer...) zu berücksichtigen, wenn die besuchte Schule als Ersatzschule bzw. allgemein bildende Ergänzungsschule anerkannt ist. Maximal sind 5.000 € abzugsfähig (= 30% von bis zu 16.667 €). Auch Schulgeldzahlungen an vergleichbare ausländische Schulen muss der Fiskus nach

einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs anerkennen. Diesem Urteil hat sich auch der BFH (*Urteil vom 05.04.2006, XI R 1 / 04*) angeschlossen und entschieden, dass Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Europäischen Schule in einem EU-Mitgliedstaat als Sonderausgaben abziehbar sind (Eintrag in Zeile 44 der Anlage K).

Kinderbetreuungskosten:

Kinderbetreuungskosten sind einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig. Auf persönliche Anspruchsvoraussetzungen der Eltern, wie z. B. das Ausüben einer Erwerbstätigkeit, kommt es nicht mehr an. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist zum einen, dass das Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, und zum anderen, dass für die Aufwendungen eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Betreuungsleistung erfolgt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 €, als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abzugsfähigen Sonderausgaben gehören nur die reinen Kinderbetreuungskosten. Die Kosten für die Verpflegung des Kindes sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Wenn daher mit dem Arbeitgeber vereinbart wird, dass dieser nur einen Zuschuss zu den Verpflegungskosten des Kindes zahlt, bleibt dieser Zuschuss nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei und das Finanzamt darf die Kinderbetreuungskosten nicht kürzen, da diese von den Eltern ja in voller Höhe getragen werden.

CHECKLISTE FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Alkoholsucht

- Abzugsfähig sind Heilungs- und Therapiekosten wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs (BFH, BStBl 1967 III S. 459); auch Besuch der Anonymen Alkoholiker, wenn er durch ein vor Therapiebeginn ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis verordnet wurde (BFH, BStBl 1987 II S. 427).

Altenheim

- Abzugsfähig, soweit die Unterbringung dort durch Krankheit oder Behinderung bedingt ist (Pflegeheim). Bei lediglich altersbedingter Unterbringung sind die Kosten als typische Unterhaltsaufwendungen nur nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähig, wenn sie von nahen Angehörigen getragen werden (BFH vom 12.01.1973 BStBl 1973 II S. 442).

Arzneimittel

- Abzugsfähig sind Kosten für Medikamente, Stärkungsmittel etc., wenn sie krankheitsbedingt und ärztlich verordnet sind (BFH, BStBl 1990 II S. 958). Entsprechendes gilt für die Verordnungen durch Heilpraktiker*innen.

Asbestsanierung

- Abzugsfähig, wenn ein Gutachten die Asbestbelastung bescheinigt (BFH vom 09.08.2001, III R 6 / 01, BStBl 2002 II S. 240).

Ausbildungskosten

- Abzugsfähig als erweiterte Krankheitskosten bei Umschulung aus Krankheitsgründen (BFH, BStBl 1967 III S. 596).

Beerdigungskosten

- Abzugsfähig nur, soweit sie den Nachlass übersteigen, da Beerdigungskosten Nachlassverbindlichkeiten sind (§ 1968 BGB);

Dem Grunde nach abzugsfähig bis höchstens 7.500 €:

- Trauerdrucksachen, Blumenschmuck, Sarg, Erwerb der Grabstätte, Überführung
- Bei einem Erbfall sollten eventuell die Kosten in die Erbschaftsteuererklärung eingegeben werden. In der Erbschaftsteuererklärung gibt es eine Pauschale von 10.500 €.

Nicht abzugsfähig sind:

- Bewirtung der Trauergäste (BFH vom 17.09.1987 BStBl 1988 II S. 130);
- Grabpflegekosten (BFH vom 23.11.1967 BStBl III S. 259);

- Graberneuerung (FG Nürnberg vom 18.07.1979 EFG 1979 S.600 rk);
- Trauerkleidung (BFH vom 12.08.1966 BStBl 1967 III S. 364);
- Reisekosten (BFH vom 17.06.1994 BStBl 1994 II S. 754; StBl 1998 II S. 298).

Geburtskosten

- Abzugsfähig: Krankenhauskosten;
- Nicht abzugsfähig ist die Erstlingsausstattung (BFH vom 28.02.1964 BStBl 1964 III S. 302) auch nicht für Zwillinge (BFH vom 19.12.1969 BStBl 1970 II S.242), nicht für Umstandskleidung.

Künstliche Befruchtung

- Abzugsfähig bei In-vitro-Fertilisation (BFH BFH / NV BFH / R1997 S. 346); nicht bei Unfruchtbarkeit des Ehemannes (BFH vom 18.05.1999 BStBl 1999 II S. 761).

Krankheitskosten

- Abzugsfähig: medizinisches Bestrahlungsgerät (FG Rh.-Pf. vom 02.09.1988 EFG 1989 S. 60 rk)
- Abzugsfähig: Fettabsaugung unter besonderen Voraussetzungen (FG Rh.-Pf. vom 28.02.1996 1 K 2779 / 95)
- Abzugsfähig: Frischzellenbehandlung nur nach amtsärztlichem Attest (BFH vom 17.07.1981 BStBl 1981 II S. 711)
- Abzugsfähig: Haartransplantation unter besonderen Voraussetzungen (FG Bad.-Würt. vom 12.09.1978 EFG 1979 S. 125 rk)
- Nicht abzugsfähig: Hausstauballergie, Anschaffung von Gegenständen (BFH vom 29.11.1991 BStBl 1992 II S. 290)
- Abzugsfähig: Hilfsmittel (Brille, Rollstuhl, Hörgerät etc.), BFH 01.12.1978 BStBl 1979 II S. 78; Spezialbett nach Vorlage eines qualifizierten Attests (FG Bad.-Würt. vom 05.09.1996 EFG 1997 S. 172 rk)
- Abzugsfähig: kosmetische Operationen nach amtsärztlicher Anordnung
- Abzugsfähig: Zahnimplantatbehandlung, da heute gängiger Standard (FG Berlin-Brandenburg v. 28.11.2007 EFG 2008 S. 544)
- Abzugsfähig: Krankenhauskosten, Eigenanteile sind abzugsfähig. Krankentagegelder seitens der Versicherungsgesellschaft sind nicht auf die Krankenhauskosten anzurechnen, wohl aber Krankenhaustagegelder (BFH vom 22.10.1972 BStBl 1972 II S. 177). Von der Anrechnung einer Haushaltsersparnis muss abgesehen werden (BFH vom 22.06.1979 BStBl 1979 IIS. 646)
- Abzugsfähig: Medikamente (Arzneimittel) nach ärztlicher Verordnung, auch nicht rezeptpflichtige Medikamente; bei längerer Erkrankung mit denselben Medikamenten kann ärztliche Verordnung fehlen
- Abzugsfähig: Psychotherapie, wenn ärztlich verordnet (FG Köln vom 16.03.1994 EFG 1995 S. 121 rk; FG Berlin vom 01.03.1995 EFG 1995 S. 717rk)

- Abzugsfähig: Suchtkrankheiten (FG Niedersachsen vom 07.06.1995 EFG 1997 S. 1026 betr. Spielsucht nrk; Alkoholismus FG Düsseldorf vom 28.10.1977 EFG 1978 S. 125 betr. Sanatoriumskosten, Medikamente)
- Aufwendung für Augenlaser-Operationen sind ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests abziehbar (Verfügung der OFD Münster vom 10.07.2006);
- Aufwendungen für Frischzellenbehandlung und ähnliche, von der Schulmedizin nicht einhellig anerkannte Therapien, werden nur berücksichtigt, wenn die medizinische Indikation dieser Behandlung im Einzelfall durch ein vor ihrem Beginn erstelltes amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Dies gilt z. B. auch bei Aufwendungen für eine Ayurveda-Behandlung oder eine „Delfin-Therapie“ (BFH vom 15.11.2007 III B205 / 06, BFH / NV 2008 S. 368).

Kulturgüter

- Abzugsfähig sind Aufwendungen zu deren Unterhaltung (FinMin Hessen, Erlass vom 31.10.1972, StEK; § 33 Nr. 45 EStG).

Kurkosten

- Abzugsfähig bei Kurbedürftigkeit nach amtsärztlichem Attest oder Bescheinigung der Versicherungsanstalt (BFH vom 30.06.1995 BStBl 1995 II S. 614); ggfs. genügt auch Zeugnis eines*r frei praktizierenden Arztes/Ärztin (bei Schwerbehinderten oder Genesenden); abzusetzen sind die Behandlungskosten, Unterbringungskosten, Fahrtkosten und die Verpflegungsaufwendungen; Kur-Camping Unterbringung und Verpflegung im eigenen Wohnwagen ist abzugsfähig (FG Bad.-Würt. vom 09.04.1997 EFG 1997 S. 883, rk); Begleitperson ist abzugsfähig, wenn amtsärztlich oder entsprechend bescheinigt (BFH vom 17.12.1997 BStBl 1998 II S. 298), bei hilflosen Personen kann auf die Bescheinigung verzichtet werden (BFH vom 13.03.1964 BStBl 1964 III S. 331); Besuchsfahrten bei Heilkur des Ehegatten nicht abzugsfähig (BFH vom 16.05.1975 BStBl 1975 II S. 536), wohl aber bei medizinisch veranlassten Besuchsfahrten lt. Bescheinigung des/der behandelnden Krankenhausarztes/-ärztin (BFH vom 02.03.1984 BStBl 1984 II S. 484 mit Einschränkungen; FG Bad.-Würt. vom 28.04.1977 EFG 1977 S. 427 rk; FG Nürnberg vom 11.08.1978 EFG 1979 S. 126, rk, BFH, BStBl 1976 II S. 194).

Legasthenie

- Abzugsfähig sind Mehrkosten für ein hinreichend begabtes Kind, das an Leseschwäche leidet, für Besuch einer Privatschule (BFH vom 26.06.1992 BStBl 1993 II S. 278).

Logopädische Behandlung

- Abzugsfähig, wenn zuvor amtsärztliches Attest eingeholt wird (BFH vom 30.06.1998 BFH / NV 1998 S. 1480).

Mietabfindungskosten

- Abzugsfähig, wenn wegen Krankheit eines gelähmten Kindes notwendig.
- Abzugsfähig sind Zahlungen an den Vormieter bei krankheitsbedingtem Wohnungswechsel (BFH vom 14.12.1965, BStBl 1966 III S. 113).

Schadensersatz

- Abzugsfähig, wenn nicht vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt (BStBl 1982 II S. 749).

Schuldentilgung / Schuldübernahme

- Abzugsfähig, soweit die Schuldaufnahme durch Aufwendungen veranlasst sind, die ihrerseits außergewöhnliche Belastung darstellen, wie z. B. Krankheitskosten, und für die eine Steuerermäßigung noch nicht gewährt werden konnte (BFH vom 09.05.1996 BStBl 1996 II S. 596 und BFH vom 29.07.1997 BStBl 1997 II S. 772). Siehe dazu aber Abflussprinzip. Dabei muss die Schuldentilgung zwangsläufig erfolgen. Zwangsläufigkeit fehlt bei freiwilliger Zahlung.
- Abzugsfähig sind: Schuldentilgung zur Abwendung des Konkurses des Vaters (FG Münster vom 20.04.1978 EFG 1978 S. 592 rk)
- Tilgung einer durch Betrug entstandenen Schuld (FG Rh.-Pf. vom 18.06.1985 EFG 1985 S. 552 rk)
- Tilgung wegen Bürgschaft (Kreditsicherung) für Angehörige (FG Nürnberg vom 20.07.1992 EFG 1992 S. 731 rk)

Schuldzinsen

- Abzugsfähig, wenn mit dem Darlehen außergewöhnliche Belastungen bestritten wurden (BFH vom 06.04.1990 BStBl 1990 II S. 998).

Schulfahrten

- Abzugsfähig, wenn ein behindertes Kind zur Schule gebracht wird.

HINWEISE FÜR UNSERE NEUEN MITGLIEDER

Wir setzen eine der wichtigsten Erkenntnisse an erste Stelle: Bei jedem Einkauf Quittungen aufheben! Später, wenn diese oder Teile daraus wirklich nicht für eine Steuerverminderung einzusetzen sind, kann man sie immer noch entsorgen. In unserem Beruf, der nur begrenzte Steuerreduzierungen zulässt, kommt es in erster Linie auf Dein Überzeugungsgeschick an, wenn Du bei Deinem Finanzamt Erfolg verzeichnen möchtest. Bereite Dich also in Ruhe und ausführlich auf die Abgabe der Erklärung vor. Als Service unserer Organisation unterstützen wir Dich dabei:

1. Vorbereitete Formulare, die Dir eine detaillierte Auflistung bei einzelnen Anlagepunkten erleichtern sollen, findest Du am Ende dieser Steuertipps. Diese Vordrucke dienen als Unterstützung für eine saubere Steuererklärung. Durch eine gute Übersicht lässt sich das Finanzamt außerdem vielleicht milde stimmen.
2. Kritischen Steuerthemen fügen wir wieder Tipps hinzu. Lies diese bitte aufmerksam durch. Mit der Aneignung dieser Vorschläge und etwas Geschick sollte Dir ein überzeugender Auftritt ermöglicht werden. Tipps, die Du bei der Abgabe Deiner Steuererklärung immer im Auge behalten solltest:

Bist Du Berufseinsteiger*in oder führst Du eine bisher nicht geltend gemachte Abschreibungsmöglichkeit erstmals auf, dann nimm Dir bitte viel Zeit für eine sorgfältige, lückenlose Aufstellung. Insbesondere bei den als kritisch einzustufenden Abschreibungsmöglichkeiten, wie Reinigungs- und Telekommunikationskosten, Arbeitszimmer, Computer, außergewöhnliche Belastungen usw. Nutze jede Möglichkeit mit dem Ziel, auf hohe und glaubwürdige Kostenbeträge zu kommen. Dies

kann für die nachfolgenden Jahre von großem Vorteil sein! Es erleichtert Dir im Voraus die Jahr für Jahr erforderliche Arbeit und erhöht in der Regel auch die Chancen, gleichbleibend erfreuliche Rückerstattungsbeträge zu erhalten. Finanzbeamte orientieren sich nämlich meistens an der Steuererklärung des Vorjahres! Sind knifflige Punkte schon einmal vom Finanzamt anerkannt worden und die geltend gemachten Kosten im neuen Steuerjahr nicht wesentlich höher, so wird in der Regel ohne größeres Nachfragen und Prüfen ein Haken unter das Thema gesetzt, selbst bei einem Wechsel des/der für Dich zuständigen Beamt*in. Der schlichte Hinweis, dass Angaben und Kosten im Bereich des Vorjahres liegen, sollte deshalb bei problematischen Themen mündlich oder schriftlich immer hinzugefügt werden.

Die Steuertipps werden nur an UFO-Mitglieder ausgegeben. Wir bitten Dich, diese weder Steuerberater*innen noch Finanzämtern zu überlassen. Je mehr Finanzämter die Winks kennen, die wir zu kritischen Absetzungspunkten geben, umso schwieriger wird in Zukunft für uns alle die Anerkennung unserer Ausgaben. Bedenke dabei auch, dass ein*e gute*r Steuerberater*in unsere Steuertipps nicht braucht. Die Bequemlichkeit anderer sollte nicht durch unsere Informationen gefördert werden. Letztendlich zahlst Du für eine kompetente Beratung und nicht für simples Ablesen. Wir geben Dir in dieser Broschüre in erster Linie berufsbezogene Hinweise für Deine Steuererklärung.

Zur Erinnerung: Dies kann nur in Form eines kleinen Ratgebers erfolgen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit und hundertprozentige Rechtsgültigkeit besitzen kann. Vieles ist bei der Erstellung von Fachleuten überprüft worden (siehe „Impressum“ auf [Seite 5](#)).

**AUF DEN FOLGENDEN SEITEN FINDEST DU
DIE FORMULARVORLAGEN FÜR DAS FINANZAMT**



Steuerpflichtiger _____
 Steuernummer _____

Steuerjahr
2023

ANLAGE I · Seite 1

Betrifft Zeilen 31 bis 38 – Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Entfernungspauschale des Steuerpflichtigen

Aufwendungen für Wege / Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrzeug / Transportmittel _____

Wohnort _____ Arbeitsstätte _____

Entfernung (km, einfache Strecke) _____

Gesamtstrecke (einfach)

Kilometerzahl	x Entfernungspauschale	ergibt pro Fahrt	x Zahl der Fahrten
	€ 0,30	€	
Kilometerzahl	x Entfernungspauschale	ergibt pro Fahrt	x Zahl der Fahrten
-20 km	€ 0,38	€	
ergibt insgesamt			€

In der Gesamtzahl sind alle Fahrten zu Flugeinsätzen, Schulungen und Nachschulungen, Flugtauglichkeitsuntersuchungen, Tagungen, Seminare, Requestabgaben, Dienstgesprächen, Personalversammlungen etc. enthalten.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Zeile 35 – 38 bei Entfernungspauschale, ansonsten Zeile 46

Datum / Zeitraum	Verkehrsmittel / Strecke	€
Gesamtsumme		€

Fahrtkosten mit Taxi & Flüge – Zeile 46

Rechnung vom	Verkehrsmittel / Strecke	€
Gesamtsumme		€

Grundlage:
 BFH Urteil vom 20.05.1980, BStBl. 1980 II S.582



Gesamtsumme aller Fahrtkosten	€
--------------------------------------	----------

Steuerpflichtiger

Steuernummer

Steuerjahr
2023

ANLAGE I · Seite 1a

Betrifft Zeilen 31 bis 38 – Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Entfernungspauschale des Ehegatten

Aufwendungen für Wege / Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrzeug / Transportmittel

Wohnort

Arbeitsstätte

Entfernung (km, einfache Strecke)

Gesamtstrecke (einfach)

Kilometerzahl	x Entfernungspauschale	ergibt pro Fahrt	x Zahl der Fahrten
	€ 0,30	€	
Kilometerzahl	x Entfernungspauschale	ergibt pro Fahrt	x Zahl der Fahrten
-20 km	€ 0,38	€	
ergibt insgesamt			€

In der Gesamtzahl sind alle Fahrten zu Flugeinsätzen, Schulungen und Nachschulungen, Flugtauglichkeitsuntersuchungen, Tagungen, Seminare, Requestabgaben, Dienstgesprächen, Personalversammlungen etc. enthalten.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Zeile 35–38 bei Entfernungspauschale, ansonsten Zeile 46

Datum / Zeitraum	Verkehrsmittel / Strecke	€
Gesamtsumme		€

Fahrtkosten mit Taxi & Flüge – Zeile 46

Rechnung vom	Verkehrsmittel / Strecke	€
Gesamtsumme		€

Grundlage:
BFH Urteil vom 20.05.1980, BStBl. 1980 II S.582



Gesamtsumme aller Fahrtkosten €

Steuerpflichtiger _____
 Steuernummer _____

Steuerjahr
2023

ANLAGE I · Seite 1b

Betrifft Zeilen 31 bis 38 – Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Entfernungspauschale des Steuerpflichtigen

Aufwendungen des Steuerpflichtigen oder Ehegatten für Fahrten mit einem Mietauto zwischen Arbeitsstätte und Wohnort, z.B. bei Reparaturarbeiten

Strecke:

Wohnort _____ Arbeitsstätte _____

Entfernung (km, einfache Strecke) _____

Gesamtstrecke (einfach)

Kilometerzahl	x Entfernungspauschale	ergibt pro Fahrt
	€ 0,30	€
-20 km	€ 0,38	€

Zeitraum d. Anmietung	Anzahl der Fahrten	€
Gesamtsumme		€

Außerordentliche Kosten in Zusammenhang mit der Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Wohnung oder anderen, beruflich bedingten Fahrten (z.B. Unfall, Diebstahl)

Zeitraum	Art der Aufwendung	€
Steuerlich anzuerkennende Kosten der Wertminderung des Fahrzeuges und für Schadenersatzleistungen in Zusammenhang mit einem Unfall auf dem Arbeitsweg.		
Gesamtsumme		€

Summe Anlage 1 / Seite 1	€
Summe Anlage 1 / Seite 1a	€
Fahrtkosten insgesamt für 2023	€



Steuerpflichtiger

Steuernummer

Steuerjahr
2023

ANLAGE II · Seite 1

Betrifft Zeilen 47 bis 48 – Weitere Werbungskosten

Telefonkosten

Monat	Monatliche Gesprächsgebühren (inklusive der Grundgebühr)		
	Festnetz	Handy	Gesamt
Januar	€	€	€
Februar	€	€	€
März	€	€	€
April	€	€	€
Mai	€	€	€
Juni	€	€	€
Juli	€	€	€
August	€	€	€
September	€	€	€
Oktober	€	€	€
November	€	€	€
Dezember	€	€	€
JAHR 2023	€	€	€

Gesamtaufwendungen für 2023	€
davon beruflich veranlasser, nachgewiesener Teil (____ %) *	€
Kosten für erstmalige Einrichtung, sowie Reparaturaufwendungen	€
Gesamtsumme	€

* Es besteht die Möglichkeit, den beruflichen Anteil der ges. Telefonkosten für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten nachzuweisen. Aus Vereinfachungsgründen können aber auch alternativ 20% der gesamten Kosten, höchstens € 20,00 mtl. geltend gemacht werden (Lohnsteuerrichtlinien R 9.1 Abs. 5 LStR 2008).

Steuerpflichtiger

Steuernummer

Steuerjahr
2023

ANLAGE II · Seite 1a

Betrifft Zeilen 47 bis 48 – Weitere Werbungskosten

NetExtend und andere Internetverbindungen

Monat	Beschreibung, bzw. berufliche Veranlassung der Verbindungen	Beruflicher Anteil inkl. ISDN/ Modem etc. sowie NetExtend-Gebühren
Januar		€
Februar		€
März		€
April		€
Mai		€
Juni		€
Juli		€
August		€
September		€
Oktober		€
November		€
Dezember		€
JAHR 2023	–	€

Summe – Seite 1	€
Summe – Seite 1a	€
Eventuelle Anschaffungs- und Reparaturkosten (z.B. Anrufbeantworter, NetExtend bei LH etc.)	€

Steuerpflichtiger _____
Steuernummer _____

Steuerjahr
2023

ANLAGE II · Seite 2

Betrifft Zeilen 41 bis 43 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Übertrag aus Anlage II, Seite 1 und 1a/b €

Uniform

Arbeitnehmeranteil am **Kleidergeld** lt. Gehaltsabrechnung €

Uniformreinigung

Rechnung vom	Währung	Umrechnungskurs	€
Gesamtsumme			€

Uniformwäsche

1. Extern (in- und ausländische Reinigungsbetriebe)

Rechnung vom	Währung	Umrechnungskurs	€

2. Wäsche in der eigenen Waschmaschine

Rechnung vom	Währung	Umrechnungskurs	€
Gesamtsumme			€

Grundlage zu Wäsche in der eigenen Waschmaschine:

BHF-Urteil vom 29.06.1993, VI R 53/92, BStBl. 1993 II, S. 837 und 838 (SIS 93 20 63). Schreiben OFD München 09.11.1999, S. 2354 – 37 St 411
Hessisches FG vom 03.08.1988 - EFG 1989, S. 173, rkr. Schreiben OFD Frankfurt 11.11.2008 S. 2354 A – 37 St 219

Reparaturkosten für Uniformteile (laut Rechnungen) €



Summe Seite 1, 1a und 2 €

Steuerpflichtiger _____
 Steuernummer _____

Steuerjahr
2023

ANLAGE II · Seite 2

Betrifft Zeilen 42 bis 43 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Übertrag aus Anlage II, Seite 1 und 1a/b €

Uniform

Arbeitnehmeranteil am **Kleidergeld** lt. Gehaltsabrechnung €

Uniformreinigung

Rechnung vom	Währung	Umrechnungskurs	€
Gesamtsumme			€

Uniformwäsche

in der eigenen Waschmaschine

Art der Wäsche	Menge im Steuerjahr in kg	Kosten pro kg (___ Personenhaushalt)	Gesamt €
Kochwäsche			
Buntwäsche			
Pflegewäsche			
Trockner			
Bügeln			
Gesamtsumme			€

Grundlage zu Wäsche in der eigenen Waschmaschine:

BHF-Urteil vom 29.06.1993, VI R 53/92, BStBl. 1993 II, S. 837 und 838 (SIS 93 20 63). Schreiben OFD München 09.11.1999, S. 2354 – 37 St 411
 Hessisches FG vom 03.08.1988 - EFG 1989, S. 173, rkr. Schreiben OFD Frankfurt 11.11.2008 S. 2354 A – 37 St 219

Reparaturkosten für Uniformteile (laut Rechnungen) €



Summe Seite 1, 1a und 2 €

Steuerpflichtiger _____
 Steuernummer _____

Steuerjahr
2023

ANLAGE II · Seite 3

Betrifft Zeilen 41 bis 42 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Übertrag aus Anlage II, Seite 1 und 1a/b €

Uniformschuhe, Neuanschaffung von Flight-Kit und Koffer,

sowie Reparaturen u. Ausgleichszahlungen bei erneut erforderlichem Ankauf durch Mehrverschleiß

Rechnung vom	€	Rechnung vom	€

Gesamtsumme €

Grundlage:

§7, Absatz 1, Satz 7 EStG – „Absetzung für außergewöhnliche oder wirtschaftliche Abnutzungen sind zulässig“

Schreibwaren, Büromaterial und andere Arbeitsmittel

Rechnung vom	€	Rechnung vom	€

Gesamtsumme €

Grundlage:

BFH-Urteil vom 02.02.1990, BFH/NV 1990 S. 564
 BFH-Urteil vom 21.02.1986, BFH/NV 1986 S. 401

Fachzeitschriften, Fachbücher, Sprachplatten (CDs)

Rechnung vom	€	Rechnung vom	€

Gesamtsumme €



Gesamtsumme Seite 1–3 €

Steuerpflichtiger _____
 Steuernummer _____

**Steuerjahr
2023**

ANLAGE II · Seite 4

Betrifft Zeilen 41 bis 42 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Übertrag aus Anlage II, Seite 1, 1a, 2 und 3 €

Fehlbeträge bei Bordverkaufsabrechnungen

Datum	Beleg Nr.	Nachzahl-Betrag in €
Gesamtsumme		€

Büromöbel, Fax-Geräte, Schreibmaschinen usw., Arbeitsplatz- und Computerzubehör / Software* (bis 800 € netto)

Datum	Beleg Nr.	Nachzahl-Betrag in €
Gesamtsumme		€

Grundlage zu Software:
 R 5.5 EStR 2008 – Anwenderprogramme sind „Trivialprogramme, also selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter“

Trinkgeldpauschale (Hinweis des Arbeitgebers wird erbracht / liegt vor) **€**

Grundlage zur Trinkgeldpauschale: Hess.FG 4 .7.91 AZ 13K 13552/87 oder 13 K.2597/89 vgl. EFG 1/92 S.7 ff

Pass- / Visakosten **€**

Kontoführungsgebühren **€**



Gesamtsumme Seite 1–4	Wird zusammenfassend – mit Hinweis auf die zutreffende Anlage-, bzw. Seitennummer – in den Zeilen 42–43 der Anlage „N“ im Steuerformular eingetragen:	€
------------------------------	---	----------

